

Bestandesaufnahme der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugend- förderung und ihre Koordination auf Bundesebene



Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht in seiner Reihe «Beiträge zur Sozialen Sicherheit» konzeptionelle Arbeiten sowie Forschungs- und Evaluationsergebnisse zu aktuellen Themen im Bereich der Sozialen Sicherheit, die damit einem breiteren Publikum zugänglich gemacht und zur Diskussion gestellt werden sollen. Die präsentierten Folgerungen und Empfehlungen geben nicht notwendigerweise die Meinung des Bundesamtes für Sozialversicherungen wieder.

Autorinnen

Caroline Heusser, Heidi Stutz, Theres Egger
Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG
Konsumstrasse 20, CH-3007 Bern
+41 (0)31 380 60 80, info@buerobass.ch
www.buerobass.ch

Auskünfte

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern

Bereich Kinder- und Jugendfragen
Nina Hobi
+41 (0)58 461 16 18, nina.hobi@bsv.admin.ch

ISSN

1663-4659 (eBericht)
1663-4640 (Druckversion Deutsch)

Copyright

Bundesamt für Sozialversicherungen, CH-3003 Bern
Auszugsweiser Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –
unter Quellenangabe und Zustellung eines Belegexemplares
an das Bundesamt für Sozialversicherungen gestattet.

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

Bestellnummer

318.010.3/23D

Publikationsdatum und Auflage

August 2023, 1. Auflage

Bestandesaufnahme der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugend- förderung und ihre Koordination auf Bundesebene

Vorwort des Bundesamtes für Sozialversicherungen

Kinder und Jugendliche haben besondere Bedürfnisse für ihre Förderung und zu ihrem Schutz. Damit diesen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, bieten in der Schweiz nebst den Kantonen auch zahlreiche nichtstaatliche Organisationen eine breite Palette von Aktivitäten an, sei dies in den Bereichen Sport, Kultur, Freizeit, Gesundheitsförderung, Schutz und Partizipation, aber auch in den Bereichen Integration, Chancengleichheit und Gleichstellung. Der Bund kann diese Organisationen mit Finanzhilfen in ihren Aufgaben unterstützen. Dabei hat der Bund darauf zu achten, dass die Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen nicht überfinanziert werden und die Bundesbeiträge ihren subsidiären Charakter behalten. Wenn mehrere Behörden finanzielle Unterstützung für ein und dasselbe Vorhaben einer Organisation leisten, müssen sie ihre Beiträge an die Organisationen koordinieren.

Die vorliegende Studie analysiert die Finanzhilfen, mit denen in den Jahren 2017 – 2020 Aktivitäten unterstützt wurden, die sich direkt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten.

Die Studie zeigt, dass im betrachteten Zeitraum nur sehr wenige Fälle vorgekommen sind, bei denen eine Organisation von mehreren Finanzhilfen des Bundes Gelder erhalten hat. Auch machen diese Fälle lediglich einen geringen Teil des Gesamtvolumens der Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich aus. Den involvierten Bundesstellen waren die jeweiligen Beiträge bekannt, und eine Koordination hat stattgefunden.

Obwohl die Studie keine Mängel in der Koordinationspraxis aufzeigt, gibt sie doch wertvolle Anhaltspunkte, wie die Bundesbeiträge bei Gesuchen von Organisationen an mehrere Bundesstellen besser koordiniert werden könnten. Es wird empfohlen, den niederschweligen einfachen Austausch zwischen den Bundesstellen, der dank der Koordinationsgruppe Bund bereits besteht, weiter zu fördern und verbindlicher zu gestalten. Auch sollen der Informationsfluss systematisiert und die Arbeitsgruppe Finanzhilfen gestärkt werden. Die Bundesstellen werden eingeladen, eine Optimierung von Schnittstellen zwischen mehreren Finanzhilfen zu prüfen. In der Studie werden zudem administrative Vereinheitlichungen und Vereinfachungen angeregt. Zu guter Letzt wird empfohlen, eine webbasierte Übersicht über die Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung zu erstellen bzw. eine bestehende auszubauen.

Das BSV will einen Teil der Empfehlungen zusammen mit der Koordinationsgruppe Bund umsetzen. Insbesondere geht es darum, gemeinsame Grundlagen zur Koordination zu erarbeiten, damit eine Voll- oder Überfinanzierung von Aktivitäten durch mehrere Finanzhilfen in Zukunft auch konzeptionell ausgeschlossen werden kann. Auch will das BSV mit der Koordinationsgruppe Unterlagen erstellen, welche die Absprache unter den Bundesstellen und das Lernen voneinander erleichtern sollen. Ausserdem wollen die betroffenen Bundesstellen Gespräche zu einer allfälligen Optimierung von Schnittstellen zwischen ihren Finanzhilfen aufnehmen bzw. weiterführen. Das BSV will mit der Koordinationsgruppe Bund eine systematische Übersicht über die Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich erarbeiten, mit den Angaben, die für die Koordination wichtig sind.

Das Postulat 19.4559 «Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung», das Anlass für die vorliegende Studie war, stellt eine wichtige Frage: die der Überschneidung von Finanzhilfen. Hinter diesem eher technischen Aspekt steckt die strategische Frage, welche Politikfelder gefördert werden sollen und wie die Verwaltung die Aufträge der Politik auslegt, respektive umsetzt. Wichtigster Beitrag für die Sicherstellung einer kohärenten Vergabe der Finanzhilfen, die Mehrfachfinanzierungen ausschliesst, ist, neben all den Verbesserungen, die in der Studie erwähnt werden, die Stärkung der Koordinationsarbeit auf fachlicher Ebene. Aufgabe und Ziel aller an Finanzhilfen für Kinder und Jugendliche beteiligten Stellen ist es demnach, sich untereinander gezielt zu vernetzen und abzustimmen. Profitieren tut davon insbesondere die Kinder- und Jugendpolitik, die an Wirkung und Sichtbarkeit gewinnt.

Astrid Wüthrich

Vizedirektorin des Bundesamts für Sozialversicherungen

Leiterin des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft

Avant-propos de l'Office fédéral des assurances sociales

L'encouragement et la protection des enfants et des jeunes vont de pair avec des besoins spécifiques. Pour pouvoir tenir compte de ces besoins, en Suisse, les cantons ainsi que de nombreuses organisations non étatiques proposent une vaste palette d'activités, qu'elles soient sportives, culturelles, axées sur les loisirs, la promotion de la santé, la protection, la participation, mais aussi l'intégration, l'égalité des chances et l'égalité entre les sexes. La Confédération peut, au moyen d'aides financières, soutenir ces organisations dans leurs tâches. Elle doit toutefois veiller à ce que les activités ne soient pas surfinancées et que la contribution fédérale conserve son caractère subsidiaire. Ainsi, si un seul et même projet d'une organisation bénéficie du soutien financier de plusieurs autorités, celles-ci doivent coordonner leurs prestations.

La présente étude analyse les aides financières ayant servi, entre 2017 et 2020, à soutenir des activités destinées directement aux enfants, aux adolescents et aux jeunes adultes.

Elle montre que le scénario d'une organisation ayant reçu des fonds de la part de plusieurs programmes d'aide de la Confédération ne s'est produit que quelques fois sur la période visée. Ces cas ne représentent par ailleurs qu'une faible part du volume total des aides financières accordées dans le domaine de l'enfance et de la jeunesse. Les services fédéraux concernés avaient connaissance des contributions en question et s'étaient coordonnés.

Si l'étude ne pointe aucun manque dans la pratique, elle donne en revanche des pistes intéressantes pour améliorer la coordination des contributions fédérales lorsque des organisations déposent des demandes auprès de plusieurs services fédéraux. Il est recommandé de continuer à promouvoir les échanges simples qui existent déjà entre les services fédéraux grâce au groupe de coordination de la Confédération et de le rendre plus contraignant. Les flux d'information doivent également être systématisés et le groupe de travail sur les aides financières, renforcé. Les services fédéraux sont invités à examiner la possibilité d'optimiser les recoupements entre plusieurs aides financières. L'étude suggère en outre de procéder à des uniformisations et des simplifications administratives. Enfin, elle recommande de créer une vue d'ensemble en ligne des aides financières proposées dans l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse, ou d'en développer une existante.

L'OFAS souhaite mettre en œuvre une partie des recommandations avec le groupe de coordination de la Confédération. Le but est en particulier d'élaborer des bases communes de coordination afin d'exclure aussi, à l'avenir, toute idée de financement total ou de surfinancement d'activités par plusieurs programmes d'aide. L'OFAS entend également créer, avec le groupe de coordination, des documents visant à permettre plus facilement aux services fédéraux de se concerter et d'apprendre les uns des autres. En outre, les services fédéraux concernés souhaitent respectivement initier ou poursuivre les discussions sur une éventuelle optimisation des recoupements entre les aides financières qu'ils proposent. Enfin, l'OFAS a l'intention d'élaborer, avec le groupe de coordination de la Confédération, une vue d'ensemble systématique des aides financières du domaine de l'enfance et de la jeunesse comportant les indications importantes pour la coordination.

Le postulat 19.4559 "Coordination des instruments fédéraux d'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes" à l'origine de l'étude pose une question importante, celle du recoupement des aides multiples. Derrière cet aspect plutôt technique se cache la question stratégique de savoir quels domaines politiques doivent être encouragés et comment l'administration interprète, respectivement met en œuvre, les mandats du milieu politique. La contribution la plus importante à la garantie d'une attribution cohérente des aides financières, qui exclut les financements multiples, est, outre toutes les améliorations mentionnées dans l'étude, le renforcement du travail de coordination au niveau des spécialistes. La tâche et l'objectif de tous les services impliqués dans les aides financières destinées aux enfants et aux jeunes est donc de se mettre en réseau et de se concerter de manière ciblée. La politique de l'enfance et de la jeunesse en profitera particulièrement, car elle gagnera en efficacité et en visibilité.

Astrid Wüthrich
Vice-directrice
Responsable du domaine Famille, générations et société

Premessa dell'Ufficio federale delle assicurazioni sociali

I bambini e i giovani presentano esigenze particolari in termini di promozione e protezione. Per rispondere a queste esigenze, in Svizzera, oltre ai Cantoni, numerose organizzazioni non governative (ONG) offrono un ampio ventaglio di attività in ambiti quali sport, cultura, tempo libero, promozione e protezione della salute, partecipazione, nonché integrazione, pari opportunità e uguaglianza. La Confederazione può accordare aiuti finanziari a queste organizzazioni, al fine di sostenerle nei loro compiti. In questo contesto deve badare a che le attività delle ONG non vengano sovrafinanziate e che i contributi federali mantengano il loro carattere sussidiario. Quando diverse autorità prevedono un sostegno finanziario per lo stesso progetto di un'organizzazione, allora si rende necessario un coordinamento dei contributi.

Il presente studio prende in esame gli aiuti finanziari erogati negli anni dal 2017 al 2020 per sostenere attività a diretto vantaggio dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti.

Dai risultati emerge che nel periodo analizzato vi sono stati solo pochi casi in cui un'organizzazione ha percepito contributi da più tipi di aiuti finanziari della Confederazione. Questi casi rappresentano peraltro una parte minima del volume complessivo di aiuti finanziari nel settore dell'infanzia e della gioventù. I servizi federali coinvolti erano a conoscenza di tutti i contributi concessi nel singolo caso e vi è stato un coordinamento.

Sebbene lo studio non rilevi lacune nella prassi del coordinamento, esso fornisce comunque indicazioni preziose per migliorare il coordinamento dei contributi federali nel caso delle richieste presentate da un'organizzazione a diversi servizi federali. Si raccomanda di promuovere ulteriormente lo scambio semplice e a bassa soglia esistente grazie al gruppo interdipartimentale di coordinamento e di rendere lo scambio più vivace. Inoltre, occorre sistematizzare il flusso di informazioni e rafforzare il gruppo di lavoro Aiuti finanziari. I servizi federali sono invitati a valutare l'ottimizzazione dei punti di contatto tra i vari aiuti finanziari. Gli autori dello studio propongono inoltre di uniformare e semplificare gli aspetti amministrativi nonché di allestire una panoramica online sugli aiuti finanziari per la promozione dell'infanzia e della gioventù o, se del caso, di ampliarne una esistente.

L'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) intende attuare una parte delle raccomandazioni assieme al gruppo interdipartimentale di coordinamento. In particolare si tratta di elaborare basi comuni per il coordinamento affinché in futuro sia possibile evitare anche a livello programmatico un sovrafinanziamento o un finanziamento integrale di attività attraverso l'intervento di diversi aiuti finanziari. L'UFAS intende inoltre realizzare con il gruppo di lavoro una serie di documenti che agevolino gli accordi tra i servizi federali e il reciproco scambio di conoscenze. Dal canto loro, i servizi federali interessati vogliono avviare e portare avanti discussioni sull'eventuale ottimizzazione dei punti di contatto tra i rispettivi aiuti finanziari. L'UFAS prevede di elaborare assieme al gruppo interdipartimentale di coordinamento una panoramica sistematica sugli aiuti finanziari nel settore dell'infanzia e della gioventù, che includa anche le informazioni di rilievo per il coordinamento.

Il postulato 19.4559 "Coordinare gli strumenti di promozione dell'infanzia e della gioventù della Confederazione" alla base del presente studio pone una questione fondamentale, ovvero quella della sovrapposizione degli aiuti finanziari. Dietro questo aspetto piuttosto tecnico si nasconde la questione strategica di quali aree politiche debbano essere promosse e di come l'amministrazione interpreti o attui i mandati dei politici. Oltre a tutti i miglioramenti proposti nel presente studio, il contributo più importante per garantire un sistema di concessione di aiuti finanziari coerente e privo di finanziamenti multipli è rappresentato dal rafforzamento del lavoro di coordinamento sul piano specialistico. Il compito e l'obiettivo di tutti i servizi coinvolti nel settore degli aiuti finanziari destinati ai bambini e ai giovani è quindi quello di creare una rete e un coordinamento mirato. Le politiche per l'infanzia e la gioventù, in particolare, ne traggono vantaggio, guadagnando in impatto e visibilità.

Astrid Wüthrich
Vicedirettrice
Capo dell'Ambito Famiglia, generazioni e società

Foreword by the Federal Social Insurance Office

Children and young people have specific development, support and protection needs. To meet these needs, the cantons and assorted non-governmental organisations in Switzerland run a wide range of activities in fields such as sport, culture, leisure, health promotion, protection, participation, integration, equal opportunities and equality. Federal grants are available to help fund these activities. Before awarding a grant, the Confederation must check that the NGO applicant is not overfunded and that this financial assistance retains its subsidiary character, i.e., it does not constitute the main source of funding. If an organisation receives financial assistance for a project from multiple authorities, the latter are required to coordinate their contributions.

This study analyses the grants awarded for activities directly targeting children, adolescents and young adults during the 2017–2020 period.

One of the key findings is that few organisations were in receipt of multiple federal grants, and that they account for only a small share of the total volume of grants awarded to organisations that run activities for children and adolescents. Furthermore, the federal authorities involved were aware of their respective contributions and coordinated their funding.

Although the study does not reveal any shortcomings in terms of coordination practices, it provides valuable pointers for improved inter-agency coordination of grant applications that are submitted to multiple funding providers. One recommendation is to build on the existing, low-threshold, straight-forward inter-agency information-sharing thanks to the federal coordination group, and strengthen the binding nature of this process. In addition, the flow of information should also be systematised and the financial assistance working group strengthened. The federal agencies should also look into the possibility of better coordinating the award of their respective grants. Additional recommendations include the standardisation and streamlining of the administrative processes. Finally, the study proposes the creation of a web-based overview of grants available for the promotion of extra-curricular activities for children and adolescents, or the expansion of the existing instrument.

The FSIO, together with the federal coordination group, will implement some of the recommendations together. The primary aim will be to develop shared fundamentals for coordination activities that will prevent the full funding or overfunding of activities through federal grants at both the conceptual and practical level. The FSIO also intends to produce documentation in concert with the coordination group that will make it easier for federal agencies to liaise and learn from one another. The federal agencies, for their part, want to initiate or continue discussions on the possibility of improved coordination regarding their respective grant award processes. Together with the federal coordination group, the FSIO wants to compile a systematic overview of funding available for the promotion of extra-curricular activities for children and adolescents that also includes information which will aid inter-agency coordination.

The postulate 19.4559, which gave rise to the present study, poses an important question: the overlap between the different federal financial assistance schemes. Behind this rather technical aspect lies the strategic question of which policy areas should be promoted and how the administration interprets or implements the mandates of the politicians. In addition to the improvements mentioned here, the most important contribution to ensuring the coherent award of financial assistance that avoids multiple funding is strengthening of coordination work at the professional level. The task and goal of all agencies involved in the award of funding to providers of extra-curricular activities for children and adolescents is therefore to network and coordinate with each other in a targeted manner. to liaise and coordinate with one another in a more targeted manner. Children's and youth policy in particular will benefit from this, gaining in impact and visibility.

Astrid Wüthrich
Vice Director
Head of Families, Generations and Society

Bestandesaufnahme der Finanzhilfen des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung und ihre Koordination auf Bundesebene

Schlussbericht

Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV

Caroline Heusser, Heidi Stutz, Theres Egger

Bern, November 2021

Dank

Die Arbeiten am vorliegenden Mandat haben stark profitiert von der Offenheit der involvierten Bundesstellen, die den mit der Erhebung verbundenen Aufwand nicht scheuten und stets für umfassende Auskünfte ans Projektteam bereit waren. Dafür bedanken wir uns herzlich.

Besonders engagiert haben die Mitglieder der Begleitgruppe sich an den Diskussionen zum Status Quo und wünschbaren zukünftigen Weiterentwicklungen der Koordination zwischen den Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich beteiligt. Der Begleitgruppe gehörten Damiano Costantini (BAG), Isabelle Villard Risse (BAG), Myriam Schleiss (BAK), Stefan Leutwyler (BASPO), Nathalie Brülhart (BSV/IV), Matthias Leicht (EBGB), Philippe Piatti (fedpol), Katja Müller (FRB), Andreas Tschöpe (TPF), Tindaro Ferraro (SEM), Rita Kieffer (SEM) und seitens der Auftraggebenden Astrid Wüthrich (BSV), Sibylle Hafner (BSV), Bruno Nydegger (BSV) und Sabine Scheiben (BSV) an. Auch ihnen allen gebührt unser bester Dank.

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Zusammenfassung	VII
Résumé	XIII
Riassunto	XIX
Summary	XXV
1 Ausgangslage und Fragestellungen	1
2 Untersuchungsgegenstand, Definitionen und methodisches Vorgehen	3
2.1 Untersuchungsgegenstand	3
2.2 Begriffe und Definitionen	3
2.3 Methodisches Vorgehen	6
3 Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes für Kinder und Jugendliche	9
3.1 Einbezogene Finanzhilfen	9
3.2 Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen	12
3.3 Förderbereiche und Förderinstrumente	16
3.4 Differenzierung der Zielgruppe Kinder und Jugendliche	20
3.5 Anzahl unterstützte Vorhaben und Organisationen sowie Höhe der Beiträge	21
3.6 Unterstützte Organisationen pro Förderbereich	26
3.7 Mehrfach unterstützte Organisationen	30
4 Koordination der Finanzhilfen für Kinder und Jugendliche	33
4.1 Rechtliche Grundlagen und Regelungen zur Koordination	33
4.2 Bestehende Koordination zwischen den verschiedenen Finanzhilfen	35
4.3 Zuständigkeiten und Wege der Koordination	37
4.4 Finanzielle Koordination	37
4.5 Organisatorische Koordination	42
4.6 Inhaltliche Koordination	45
5 Erwartete Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Koordinationsbedarf	47
6 Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der involvierten Bundesstellen	49
7 Synthese und Schlussfolgerungen	53
8 Literatur und Quellen	59

9	Anhang: Detailtabelle Auswirkungen der erwarteten Veränderungen	60
10	Anhang: Organisationen mit Mehrfachfinanzierung	61
11	Anhang: Liste der 33 Organisationen mit Mehrfachfinanzierungen	70
12	Anhang: Portraits zu den einzelnen Finanzhilfen	77
12.1	BAFU Bildung und Umwelt	77
12.2	BASPO Jugend+Sport	78
12.3	BAG Prävention Genitalverstümmelung	79
12.4	BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	80
12.5	BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen	81
12.6	TPF Tabakpräventionsfonds	82
12.7	BAK Kulturelle Teilhabe	83
12.8	BAK Musikalische Bildung	84
12.9	BAK Leseförderung	85
12.10	BAK Filmkultur	86
12.11	BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	87
12.12	BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	88
12.13	BSV Kinderschutz / Kinderrechte, Teilkredit Kinderschutz	89
12.14	BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	90
12.15	EBG Massnahmen Gleichstellung Frau / Mann	91
12.16	EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	92
12.17	fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus	93
12.18	GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung	94
12.19	GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus	95
12.20	SEM Integrationsförderung des SEM (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPnB des SEM)	97
12.21	SBFI Projektförderung Berufsbildung	98
12.22	SECO Jugendarbeitslosigkeit (Leistungen des Bundes an die ALV)	99
13	Anhang: Erhebungsinstrumente	101
13.1	Word-Formular	101
13.2	Excel-Raster	104
13.3	Erläuterungen zum Ausfüllen der Erhebungsinstrumente	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Aspekte der Koordination	5
Tabelle 2: Nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	5
Tabelle 3: Förderbereiche	6
Tabelle 4: Einbezogene Finanzhilfen	10
Tabelle 5: Beiträge der Finanzhilfen (in Fr.) an Kinder und Jugendliche	11
Tabelle 6: Rechtsgrundlagen der Finanzhilfen.....	12
Tabelle 7: Anspruchsvoraussetzungen an nichtstaatliche Organisationen	13
Tabelle 8: Förderbereiche und Förderinstrumente der Finanzhilfen für Kinder und Jugendliche.....	16
Tabelle 9: Anzahl Vorhaben der Finanzhilfen an Organisationen/Förderinstrumente 2017 - 2020 nach Hauptförderbereich und Förderinstrument	17
Tabelle 10: Zielgruppen und Alterszielgruppen der Finanzhilfen.....	20
Tabelle 11: Volumen (in Fr.), Anzahl unterstützte Organisationen, Vorhaben und Beiträge nach Hauptförderbereich 2017-2020	21
Tabelle 12: Unterstützte Vorhaben 2017-2020 nach Anzahl Beiträge.....	22
Tabelle 13: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Jahr.....	23
Tabelle 14: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Finanzhilfe	23
Tabelle 15: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Förderinstrument	24
Tabelle 16: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Hauptförderbereich.....	25
Tabelle 17: Gesamtbeträge 2017-2020 pro Hauptförderbereich (in Fr.).....	25
Tabelle 18: Anzahl unterstützte Organisationen, Volumen und durchschnittliches Volumen (in Fr.) pro Organisation 2017-2020 pro Hauptförderbereich	26
Tabelle 19: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Sport	27
Tabelle 20: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Kultur	27
Tabelle 21: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Freizeit... ..	28
Tabelle 22: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Gesundheit	28
Tabelle 23: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	29
Tabelle 24: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Partizipation, Beteiligung	29
Tabelle 25: Volumen (in Fr.) der Organisationen im Hauptförderbereich Kinder- und Jugendschutz	30
Tabelle 26: Spezifische Grundlagen zur Koordination über SuG 12 hinaus.....	34
Tabelle 27: Aktuell bestehende Koordinationen zwischen den Finanzhilfen	36
Tabelle 28: Plafonierung der finanziellen Unterstützung.....	39
Tabelle 29: Handlungsbedarf bezüglich der Koordination Finanzhilfe.....	50
Tabelle 30: Verbesserungsmöglichkeiten	51
Tabelle 31: Auswirkungen der erwarteten Veränderungen.....	60
Tabelle 32: Liste der Mehrfachfinanzierungen 2017-2020.....	70

Abkürzungsverzeichnis

ALV	Arbeitslosenversicherung
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BAK	Bundesamt für Kultur
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
BASPO	Bundesamt für Sport
BFS	Bundesamt für Statistik
BJ	Bundesamt für Justiz
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DA/TC	Direktion für Arbeit / Arbeitsmarkt, ALV (SECO)
DOeG	Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit des BAG
DSJ	Dachverband Schweizer Jugendparlamente
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EBGB	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
EDA	Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EKM	Eidgenössische Migrationskommission
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
fedpol	Bundesamt für Polizei
FGG / KJ	Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Kinder- und Jugendfragen (BSV)
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
GCG	Bereich Gesundheitliche Chancengleichheit (BAG)
GeS	Gesundheitsstrategien (BAG)
GFCH	Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz
GS EDI	Generalsekretariat Eidgenössisches Departement des Innern
IVG	Gesetz über die Invalidenversicherung
KJFG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz

KJFV	Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
KFG	Kulturfördergesetz
LACI	Loi fédérale sur l'assurance-chômage obligatoire et l'indemnité en cas d'insolvabilité
LUFEB	Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter
MT	Übertragbare Krankheiten (maladies transmissibles)
NCD	Nicht-übertragbare Krankheiten (non-communicable disease)
NGOs	Nicht-Regierungsorganisationen
NPK	Nationale Polizeiliche Kriminalprävention (fedpol)
P+P	Sektion Prävention & Promotion (BAG)
SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SBF1	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SEM	Staatssekretariat für Migration
SpoFöG	Sportförderungsgesetz
SpoFöV	Sportförderungsverordnung
StGB	Strafgesetzbuch
STI	Sexually Transmitted Infections
SuG	Subventionsgesetz
TPF	Tabakpräventionsfonds
TPFV	Verordnung über den Tabakpräventionsfonds
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Zusammenfassung

Gestützt auf das Subventionsgesetz (SuG) und weitere Erlasse des Bundesrechts leistet der Bund Finanzhilfen an nichtstaatliche Organisationen, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind. Die Leistungen mehrerer Behörden an ein Vorhaben müssen dabei gemäss Art. 12 Abs. 2 SuG koordiniert werden. Das **Postulat 19.4559 «Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung»** (eingereicht von Ständerat Hegglin) hat den Bundesrat eingeladen, in einem Bericht dazu Auskunft zu geben, (1) inwiefern die Fördersysteme des Bundes für Organisationen koordiniert werden, (2) welche Entwicklungen in diesen Fördersystemen zu erwarten sind und (3) welche Folgen sich daraus für die künftige Ausgestaltung und das Zusammenspiel der Förderinstrumente ergeben. Die vorliegende Studie dient als Grundlage für die Beantwortung dieses Postulats.

Untersuchungsgegenstand sind Finanzhilfen des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 1 SuG im Kinder- und Jugendbereich an Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) für Förderung, Mitwirkung sowie Kinder- und Jugendschutz im ausser-schulischen und ausserfamiliären Bereich, welche *direkt* der Zielgruppe der in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen von Geburt bis zum 25. Altersjahr zugutekommen. Diese Eingrenzung ist stark auf die Fragestellung der Koordinationspflichten des Bundes zugeschnitten. So wurden Beiträge ausgeschlossen, die an die Kantone gehen und von diesen an NGOs weiterverteilt werden. Der Bund hat hier keine Koordinationspflicht. Dies gilt auch für solche, die über eine externe Stiftung oder Vergabestelle an die NGOs fliessen. Diese unterschiedliche Art der Geldflüsse führte zum Beispiel dazu, dass das Programm Jugend+Sport mit seinen Beiträgen direkt an die NGOs in die Untersuchung einbezogen wurde, die Beiträge des Programms Jugend+Musik aufgrund der Vergabe via externe Vollzugsstelle an die NGOs jedoch nicht.

Methodisch stützt sich die Studie auf eine Erhebung der Kinder- und Jugendförderung bei den 14 für die 23 Finanzhilfen zuständigen Bundesstellen. Für die Erhebung mussten die relevanten Begriffe genau definiert werden (vgl. Kapitel 2 dieses Berichts). Mit einem strukturierten **Wordformular** wurden Porträts der Finanzhilfen und Informationen zur Koordination erhoben. In einer **Excel-tabelle** gaben die Bundesstellen für jede Finanzhilfe an, welche Organisationen für welche Vorhaben im Zeitraum von 2017-2020 welche Beiträge erhalten haben. In der **Begleitgruppe**¹ wurden aufbauend auf den ersten Resultate Fragen der Koordination intensiv diskutiert und anschliessend mit verschiedenen Bundesstellen **vertiefende Gespräche** geführt.

Überblick

23 Finanzhilfen des Bundes² leisteten in den Jahren 2017-2020 nach obiger Definition Beiträge in der Kinder- und Jugendförderung und wurden deshalb in die Analyse einbezogen (vgl. Porträts der einzelnen Finanzhilfen im Anhang 12).

Insgesamt beträgt das **jährliche Fördervolumen zwischen 90 und 110 Mio. Franken**. Die Höhe der Gesamtvolumen wie auch der einzelnen Beiträge unterscheidet sich sehr stark zwischen den einzelnen Finanzhilfen. Mit jeweils 60 bis 70 Mio. Franken weist BASPO Jugend+Sport in den Jahren 2017 – 2020 mit Abstand das höchste jährliche Volumen auf. Es folgt die ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung (BSV) mit 10 bis 14 Mio. Franken. Über die Jahre hinweg variieren die Beträge bei einigen Finanzhilfen, der Gesamtbeitrag über alle einbezogenen Finanzhilfen hinweg aber ist relativ stabil. Die **Mehrheit der Finanzhilfen richtet sich nicht spezifisch an Kinder und Jugendliche**, sondern sie haben **thematische Förderschwerpunkte**, die unter anderem auch Projekte und Programme für diese Zielgruppe umfassen.

Insgesamt wurden in den betrachteten Jahren 2017-2020 **10'146 Vorhaben von 10'004 Organisationen** unterstützt. Da über BASPO Jugend+Sport Trainings, Lager etc. von vielen lokalen

¹ BAG, TPF, BAK, BASPO, BSV, EBGB, FRB, SEM

² BAFU Bildung und Umwelt; BASPO Programm Jugend+Sport; BAG Prävention Genitalverstümmelung; BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD; EZV; Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention; BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen; TPF Tabakpräventionsfonds; BAK Kulturelle Teilhabe; BAK Musikalische Bildung; BAK Leseförderung; BAK Filmkultur; BAK Verständigung zwischen Sprach- und

Kulturgemeinschaften; BSV Ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung; BSV Kinderschutz; BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG); EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann; fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus; GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung; GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus; SEM Integrationsförderung des SEM; EKM Integrationsförderung der EKM; SBFI Projektförderung Berufsbildung; SECO Jugendarbeitslosigkeit.

Sportvereinen direkt unterstützt werden, ist dort mit 9'781 auch die Zahl der Vorhaben am höchsten. Am zweitmeisten Vorhaben (203) werden über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung finanziert. Bei den übrigen Finanzhilfen sind es in den betrachteten vier Jahren jeweils 1 bis 28 Vorhaben.

Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen

Für alle Finanzhilfen gilt das Subventionengesetz SuG. Zusätzlich verfügen die Finanzhilfen über spezifische rechtliche Grundlagen, die der Heterogenität der Themenbereiche entsprechen. Dadurch unterscheiden sich auch die Anspruchsvoraussetzungen je nach Themenbereich, es kommen aber teilweise auch ähnliche Kriterien wie eine nationale oder sprachregionale Tätigkeit zur Anwendung. Die Anspruchsvoraussetzungen sind in den meisten Fällen in den rechtlichen Grundlagen festgehalten und werden ergänzt durch interne Vorgaben und die Praxis.

Förderbereiche, Förderinstrumente und Zielgruppen

Unterschieden wurden die sieben **Förderbereiche**:

- Sport
- Kultur
- Freizeit
- Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz
- Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung
- Partizipation, Beteiligung
- Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte

Die meisten Finanzhilfen decken mehrere Förderbereiche ab, nur über acht der 23 Finanzhilfen werden ausschliesslich in jeweils einem Förderbereich Beiträge an NGOs geleistet, die direkt Kinder und Jugendlichen zugutekommen. Bei besonders vielen Finanzhilfen werden die Querschnittsthemen «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung» (13 Finanzhilfen) sowie «Partizipation, Beteiligung» (11 Finanzhilfen) angegeben. Gleichzeitig ist keine Finanzhilfe exklusiv in einem dieser beiden Bereiche tätig.

Unter den **Förderinstrumenten** sind Projekte am häufigsten. Es gibt aber auch Beiträge an Modellvorhaben, Kurse, Lager, Veranstaltungen und Beratungen. Zudem werden über sieben Finanzhilfen Strukturbeiträge vergeben, das heisst Beiträge an die Betriebsstrukturen und regelmässige Aktivitäten von Organisationen. Der Grossteil der insgesamt 138 Strukturbeiträge stammt aus der

ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV, aber auch die verschiedenen Finanzhilfen des Bundesamts für Kultur und SBFJ Projektförderung Berufsbildung vergeben Strukturbeiträge.

Zielgruppe der meisten Finanzhilfen sind Kinder und Jugendliche allgemein, oftmals in Kombination mit spezifischeren Zielgruppen (Kinder und Jugendliche mit Behinderung, mit Migrationshintergrund, aus bildungsfernen und sozial benachteiligten, bzw. belasteten Familien). Fast die Hälfte der Finanzhilfen richtet sich an alle Altersgruppen bis 25 Jahre, die übrigen eher nicht an den Frühbereich. Hier spielt eine Rolle, dass nur Finanzhilfen und Beiträge berücksichtigt wurden, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten, Projekte im Frühbereich aber oft für Eltern und Kinder konzipiert sind.

Unterstützte Organisationen und Höhe der Beiträge

In den untersuchten Jahren 2017-2020 wurden über alle Finanzhilfen (ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe) insgesamt **10'004 Organisationen mit 399 Mio. Franken über 34'989 Beiträge für 10'146 Vorhaben** unterstützt. Die Förderung ist damit breit verteilt. Der Grossteil der Organisationen erhält nur für ein Vorhaben Beiträge. 91 Organisationen erhalten für mehrere Vorhaben Beiträge, davon die Hälfte über Jugend+Sport. Nur in Ausnahmefällen werden mehr als 2-3 Vorhaben unterstützt. 72% der Vorhaben erhalten jedoch jährliche Beiträge, insbesondere von Jugend+Sport.

Die **Höhe der einzelnen Beiträge** ist sehr unterschiedlich. Fast 90% der Beiträge liegen unter oder bei maximal 20'000 Franken, weitere 9% zwischen 20'000 und 50'000 Franken. Umgekehrt erreichen 110 Beiträge über 200'000 Franken. Die Verteilung der Beitragshöhe ist auch hier stark geprägt durch Jugend+ Sport (97% aller Beiträge), da über diese Finanzhilfe im Regelfall tiefe Beiträge (durchschnittlich 8'141 Fr.) ausbezahlt werden. Ohne Berücksichtigung dieser Finanzhilfe liegt nur etwa die Hälfte der Beiträge unter 50'000 Franken und mit 559 stammen fast zwei Drittel der Beiträge von der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV. Höhere Beträge dieser Finanzhilfe betreffen insbesondere Strukturbeiträge an grosse, national tätige Organisationen. Die Strukturbeiträge sind allgemein etwas höher als die übrigen Beiträge.

Pro Hauptförderbereich werden im Bericht jeweils die zehn Organisationen mit den **höchsten Beiträgen** namentlich aufgeführt samt den Beträgen, die sie in den Jahren 2017 – 2020 erhalten haben. Deutlich wird, dass dies nicht einfach alles Jugendorganisationen sind. Vielmehr gehören der Schweizerische Turnverband STV oder Swiss Olympic dazu, die Stiftung IdéeSport, Bibliomedia, die Stiftung Swiss Skills oder die Aids-Hilfe Schweiz – die Unterstützung erfolgt jedoch immer für kinder- und jugendspezifische Projekte. Die zehn Organisationen mit den grössten Beiträgen sind das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien, Pro Juventute, Pfadibewegung Schweiz, die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Jungwacht Blauring, Cevi Schweiz, Infoklick, Check your Chance, Nationaler Zukunftstag und Dachverband Schweizer Jugendparlamente.

Mehrfach unterstützte Organisationen

Aus den erhobenen Daten zu allen 10'004 geförderten Organisationen mit 10'146 unterstützten Vorhaben geht hervor, dass im Zeitraum 2017-2020 lediglich **33 Organisationen von mehreren Finanzhilfen des Bundes Beiträge** erhielten. Das Volumen beträgt dabei über die vier Jahre insgesamt rund 27.5 Mio. Franken, was 6.9% des Gesamtbetrags entspricht.

■ Davon erhielten **19 Organisationen** über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen **Strukturbeitrag**, während **über andere Finanzhilfen** meist spezifische **Projekte unterstützt** wurden. Diese Konstellationen betreffen Fördergelder im Umfang 22.5 Mio. Franken oder 5.6% des Gesamtvolumens. In diesen Fällen braucht es gemäss dem Subventionsgesetz eine Koordination zwischen den Bundesstellen.

■ Weitere **11 Organisationen** erhielten über mehrere Finanzhilfen Beiträge für unterschiedliche Vorhaben (1.1% des Gesamtvolumens, d.h. 4.5 Mio. Fr.). Gemäss Subventionsgesetz wird hier keine Koordination zwischen den Bundesstellen verlangt, da es sich um verschiedene Vorhaben handelt.

■ **3 Organisationen** erhielten jeweils **für das gleiche Vorhaben von mehreren Finanzhilfen Beiträge** (0.1% des gesamten Fördervolumens, bzw. 484'000 Fr.). In diesen Fällen ist eine Koordination unter den Bundesstellen explizit verlangt. In einem Fall handelt es sich um eine offizielle Zu-

sammenarbeit von 2 Finanzhilfen. Auch in den anderen beiden Fällen erfolgte die vorgeschriebene Koordination: Alle Beiträge waren den jeweils involvierten Finanzhilfen bekannt.

Es besteht in den untersuchten Jahren keine Situation, in der über mehrere Finanzhilfen ein und dasselbe Vorhaben unterstützt wurde, ohne dass die Beiträge über andere Finanzhilfen des Bundes bekannt waren.

Grundlagen und Praxis der Koordination

Auf Basis von Art. 12 des Subventionsgesetzes zur Koordination zwischen den Finanzhilfen des Bundes verfügen einige Finanzhilfen über spezifische **Rechtsgrundlagen**, welche die Koordination regeln. Dies sind zum Teil Bestimmungen in den gesetzlichen Grundlagen der entsprechenden Finanzhilfen, es können aber auch Vereinbarungen oder Richtlinien sein.

Bei fast allen Finanzhilfen, bzw. den zuständigen Bundesstellen, **besteht aktuell eine Koordination** mit weiteren Finanzhilfen und Bundesstellen. Ausnahmen sind die Finanzhilfen BAFU Bildung und Umwelt, fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus sowie SECO Jugendarbeitslosigkeit aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung. Die Finanzhilfe, welche sich mit den meisten anderen Finanzhilfen koordiniert, ist die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung des BSV.

Die **Praxis der Koordination** erfolgt hauptsächlich über Absprachen zwischen den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es gibt auch gemeinsame Projektlisten, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Austauschtreffen. Die Koordination kann auf finanzieller, organisatorischer oder inhaltlicher Ebene erfolgen:

Finanzielle Koordination

Das Ziel der finanziellen Koordination ist primär, eine Überfinanzierung von Vorhaben durch den Bund zu vermeiden. Dazu werden verschiedene Mechanismen eingesetzt. Bei drei Finanzhilfen bestehen Bestimmungen zum **Ausschluss** von Beiträgen **anderer Finanzhilfen** des Bundes. In diesen Fällen dürfen die Organisationen von bestimmten oder allen anderen Finanzhilfen keine Beiträge für dasselbe Vorhaben erhalten. Durch den Ausschluss anderer Finanzierungen lässt sich eine Überfinanzierung von Vorhaben durch den Bund einfach verhindern, und es führt auch zu geklärten Zuständigkeiten. Gleichzeitig ist dies

aber oft keine zielführende Lösung, insbesondere bei transversalen Thematiken.

Ein weiterer Mechanismus ist die **Plafonierung** der finanziellen Unterstützung. Da der Bund nur subsidiär unterstützt, decken die Finanzhilfen grundsätzlich nur einen Teil des Aufwandes. In einigen Finanzhilfen wird deshalb ein maximaler Anteil festgelegt, der über die Finanzhilfe übernommen werden kann, oft beträgt dieser 50% des Aufwands. Die Plafonierung der finanziellen Unterstützung verhindert, dass ein Projekt über eine einzelne Finanzhilfe voll finanziert wird. Wenn die Beiträge von anderen Finanzhilfen dabei nicht berücksichtigt werden, ist eine Vollfinanzierung bzw. eine Überfinanzierung durch den Bund über mehrere Finanzhilfen aber dennoch möglich.

Weiter kennen die meisten Finanzhilfen eine **Meldepflicht**. Das heisst, die gesuchstellenden Organisationen müssen angeben, welche weiteren Stellen mitfinanzieren oder für Beiträge angefragt wurden. Die Meldepflicht ist ein wichtiger erster Schritt zur finanziellen Koordination. Diese Massnahme alleine reicht nicht aus, um eine Überfinanzierung zu verhindern, aber sie ermöglicht eine gezielte Kontaktaufnahme.

Eine konkrete **Zusammenarbeit** ist eine weitere Möglichkeit, welche die finanzielle Koordination regelt. Sie bedingt aber ein längerfristiges Engagement beider Seiten in einem spezifischen Themenbereich.

Organisatorische Koordination

Das BSV leitet eine interdepartementale **Koordinationsgruppe für Kinder- und Jugendpolitik** des Bundes, es existiert auch eine ständige **Arbeitsgruppe Finanzhilfen**. Diese Gremien können als Grundlage für die organisatorische Koordination dienen. Es sind derzeit jedoch nicht alle Finanzhilfen bzw. zuständigen Bundesstellen darin vertreten. Austauschgremien eignen sich, um grundlegende Fragen zu diskutieren und Kontakte zwischen den zuständigen Mitarbeitenden herzustellen. Für Absprachen im Einzelfall ist der bilaterale Austausch der zuständigen Fachpersonen jedoch effizienter. Ein weiteres Instrument, das teilweise eingesetzt wird, sind **gemeinsame Projektlisten** mehrerer Finanzhilfen zur Abstimmung der administrativen Koordinationsaufgaben. Eine weitere Form ist die **institutionalisierte Zusammenarbeit**, wenn starke inhaltliche Überschneidungen bestehen.

Inhaltliche Koordination

Bei der inhaltlichen Koordination geht es einerseits um die **Abstimmung und** um die übergreifende **Schwerpunktsetzung** bei den inhaltlichen Zielen, die von den verschiedenen Finanzhilfen verfolgt werden. Andererseits ist auch eine Optimierung oder Reduktion von Schnittstellen in Bezug auf die Förderinhalte zwischen den Finanzhilfen möglich. Eine Möglichkeit der inhaltlichen Koordination ist die **Koordination der Inhaltsdefinitionen in den rechtlichen Grundlagen**. Dadurch können Abstimmungen der Förderinhalte direkt geregelt werden. Gewisse inhaltliche Überschneidungen sind jedoch unvermeidbar bei Querschnittsthemen, wie der Gleichstellung von Frau und Mann, im Bereich Behinderung oder der Rassismusbekämpfung. Eine Schwierigkeit ist auch, dass nur wenige Finanzhilfen sich ausschliesslich an Kinder und Jugendliche wenden und sie entsprechend heterogenen rechtlichen Vorgaben gerecht werden müssen.

Bei der **Koordination von inhaltlich ähnlichen Projekten** greifen grundsätzlich gute Instrumente auf organisatorischer Ebene. Die **Koordination der inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes** in der Kinder- und Jugendpolitik insgesamt kann ebenfalls ein Ziel sein. Auch hier besteht die strukturelle Herausforderung, dass viele der untersuchten Finanzhilfen des Bundes nicht spezifisch nur Leistungen für Kinder und Jugendliche unterstützen, sondern den Fokus auf ihren Themenschwerpunkt legen.

Erwartete Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Koordinationsbedarf

Fast zwei Drittel der Finanzhilfen erwarteten in der nächsten Zeit keine Veränderungen. Dort wo Veränderungen erwartet werden, betreffen diese die rechtlichen Rahmenbedingungen, den Kreditrahmen, Veränderungen bei gesuchstellenden Organisationen, die Optimierung von Schnittstellen und allgemeine Anpassungen. Diese Veränderungen sollen oft mehr Klarheit bringen oder aber deren Auswirkungen sind noch nicht klar absehbar.

Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten

Grundsätzlich wird aus der Sicht der involvierten Bundesstellen kein grosser **Handlungsbedarf** gesehen. Die Gefahr von Überfinanzierungen wird von den für die Finanzhilfen zuständigen

Bundesstellen übereinstimmend als klein erachtet. In der Bestandesaufnahme sind keine Fälle aufgetaucht, in denen koordiniert wird, ohne dass dies notwendig wäre. Auch von der Begleitgruppe wurden keine solche Fälle genannt. In Hinblick auf allfällige Anpassungen bei der Koordination wird gewünscht, dass diese weiterhin flexibel und dadurch effizient sein sollte. Verbesserungswünsche betreffen die inhaltliche Koordination und die Optimierung von Schnittstellen.

Aus der Aussensicht der Studienautorinnen besteht ebenfalls keine drückende Problemlage, aber die Erhebung hat gleichzeitig gezeigt, dass die existierenden Regelungen und Instrumente eine Voll- bzw. Überfinanzierung des Bundes nicht grundsätzlich verunmöglichen. Daher erscheinen gewisse Nachjustierungen der Bestimmungen und Weiterentwicklungen der Koordinationsinstrumente durchaus sinnvoll. Dabei ist darauf zu achten, den bürokratischen Aufwand nicht zu vervielfachen.

Empfehlungen

Die Empfehlungen zielen darauf ab, an den bestehenden Koordinationspraktiken anzuknüpfen und bereits andiskutierte Weiterentwicklungen zu integrieren. Sie betreffen die folgenden Punkte:

1. Niederschweligen, einfachen Austausch beibehalten und fördern
2. Informationsfluss systematisieren
3. Arbeitsgruppe Finanzhilfen stärken
4. Optimierung von Schnittstellen prüfen
5. Administration vereinheitlichen und vereinfachen
6. Webbasierte Übersicht über die Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung schaffen

Résumé

Se fondant sur la loi fédérale du 5 octobre 1990 sur les subventions (LSu) et sur d'autres actes législatifs fédéraux, la Confédération octroie des aides financières à des organisations non étatiques actives dans le domaine de l'enfance et de la jeunesse. L'art. 12, al. 2, LSu prévoit que les prestations accordées par plusieurs autorités pour un même projet doivent être coordonnées. Le **postulat 19.4559 « Coordination des instruments fédéraux d'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes »**, déposé par le conseiller aux États Hegglin, a invité le Conseil fédéral à montrer, premièrement, de quelle manière les régimes d'encouragement concernés sont coordonnés, deuxièmement, à quels changements il faut s'attendre pour ces régimes et, troisièmement, quelles conséquences ces changements auront sur la conception des différents instruments d'encouragement et sur l'interaction entre ces instruments. La présente étude sert de base pour répondre à ce postulat.

L'**objet de l'étude** porte sur les aides financières accordées pas la Confédération (au sens de l'art. 3, al. 1, LSu) dans le domaine de l'enfance et de la jeunesse, versées à des organisations non gouvernementales (ONG) qui s'engagent en faveur de l'encouragement, de la participation et de la protection des enfants et des jeunes dans le domaine extrascolaire et extrafamilial, engagement qui bénéficie *directement* au groupe cible des enfants et des jeunes domiciliés en Suisse, à partir de la naissance et jusqu'à l'âge de 25 ans. Cette délimitation correspond à l'obligation de coordination de la Confédération. Les contributions versées aux cantons et redistribuées par ces derniers aux ONG n'ont pas été prises en considération dans le cadre de cette étude, étant donné que la Confédération n'a aucune obligation de coordination dans ce domaine. Cela vaut également pour les contributions versées aux ONG par l'intermédiaire de fondations ou d'adjudicateurs

externes. Cette distinction entre les flux financiers a par exemple conduit à ce que le programme Jeunesse+Sport, dont les contributions sont directement versées aux ONG, soit pris en compte pour l'étude, contrairement aux contributions versées dans le cadre du programme Jeunesse et Musique qui sont attribuées aux ONG par un organe d'exécution externe.

D'un point de vue méthodologique, l'étude s'appuie sur une enquête portant sur l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse, menée auprès des quatorze services fédéraux responsables des 23 aides financières. Pour cette enquête, les notions pertinentes ont dû être clairement définies (cf. chap. 2 du présent rapport). À l'aide d'un **formulaire Word** structuré, les aides financières ont été décrites plus précisément et des informations concernant la coordination ont été collectées. Pour chaque aide financière, les services fédéraux ont indiqué dans un **tableau Excel** quelles organisations ont été soutenues entre 2017 et 2020, pour quels projets, et avec quel montant. Sur la base des premiers résultats, **le groupe d'accompagnement**³ a discuté de manière approfondie des questions de coordination, avant de mener des entretiens plus poussés avec différents services fédéraux.

Vue d'ensemble

Au moyen de **23 aides financières de la Confédération**⁴, des contributions dans le domaine de l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse correspondant à la définition susmentionnée ont été versées entre 2017 et 2020 et ont par conséquent été prises en compte dans le cadre de cette analyse (cf. descriptifs des différentes aides financières en annexe).

Le volume des aides versées par la Confédération est de l'ordre de **90 à 110 millions de francs par an**. La somme des contributions et le montant de chaque contribution varient fortement d'une aide financière à l'autre. Jeunesse+Sport (OFSP)

³ OFSP, FPT, OFC, OFSPO, OFAS, BFEH, SLR, SEM

⁴ OFEV Formation et environnement ; OFSPO Programme Jeunesse + Sport ; OFSP Prévention des mutilations génitales féminines ; OFSP Fonds de prévention des problèmes liés à l'alcool : Stratégie nationale Addictions / MNT ; OFDF ; Fonds de prévention des problèmes liés à l'alcool : Institutions de prévention de l'alcoolisme ; OFSP Prévention des infections sexuellement transmissibles ; FPT Fonds de prévention du tabagisme ; OFC Participation culturelle ; OFC Formation musicale ; OFC Promotion de la lecture ; OFC Culture cinématographique ; OFC Compréhension entre les communautés linguistiques et

culturelles ; OFAS Encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes ; OFAS Protection de l'enfance ; OFAS Associations d'aide aux invalides (art. 74 LAI) ; BFEH Mesures pour l'égalité hommes/ femmes ; fedpol Prévention de la radicalisation et de l'extrémisme ; SG-DFI Mesures pour l'égalité des personnes handicapées ; SG-DFI Mesures de prévention contre le racisme ; SEM Encouragement de l'intégration ; CFM Encouragement de l'intégration ; SEFRI Promotion de projets formation professionnelle ; SECO Chômage des jeunes.

arrive en tête avec 60 à 70 millions de francs versés chaque année entre 2017 et 2020, suivi de l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes (OFAS), avec une somme annuelle de 10 à 14 millions de francs. Les contributions versées dans le cadre de certaines aides financières varient d'une année à l'autre, mais le montant total de toutes les aides financières considérées reste relativement stable. La **majorité des aides financières** ne s'adressent **pas spécifiquement aux enfants et aux jeunes**, mais elles définissent des **thèmes prioritaires** qui comprennent aussi, entre autres, des projets et des programmes qui s'adressent à ce groupe cible.

Au total, **10 146 projets portés par 10 004 organisations** ont été soutenus entre 2017 et 2020. Étant donné les soutiens accordés par Jeunesse+ Sport (OFSP) à de nombreux clubs de sport locaux pour des entraînements, des camps, etc., c'est ce programme qui soutient le plus grand nombre de projets (9781). L'OFAS avec ses aides financières destinées aux activités extrascolaires des enfants et des jeunes arrive ici aussi en deuxième position (203 projets soutenus). Les autres aides financières soutiennent 1 à 28 projets par année sur les quatre années sous revue.

Bases légales et conditions d'octroi

Toutes les aides financières sont régies par la loi sur les subventions (LSu). Elles sont, par ailleurs, régies par des bases juridiques spécifiques, correspondant à l'hétérogénéité des domaines thématiques. De ce fait, les conditions d'octroi diffèrent en fonction du domaine thématique, même si parfois des critères analogues, tels qu'une activité à l'échelle nationale ou d'une région linguistique, sont appliqués. Les conditions d'octroi sont généralement définies dans les bases juridiques et sont complétées par des directives internes et par la pratique.

Domaines d'encouragement, instruments d'encouragement et groupes cibles

L'étude distingue sept **domaines d'encouragement** :

- le sport
- la culture
- les loisirs
- la promotion et la protection de la santé
- l'intégration, l'égalité des chances et l'égalité entre hommes et femmes
- la participation

- la protection de l'enfance et de la jeunesse et les droits de l'enfant

La plupart des aides financières recouvrent plusieurs domaines d'encouragement. Seulement huit des 23 aides financières sont à la base de contributions à des ONG pour un seul domaine d'encouragement, contributions qui profitent directement aux enfants et aux jeunes. Pour de très nombreuses aides financières, les thèmes transversaux suivants : « intégration, égalité des chances, égalité entre hommes et femmes » (13 aides financières) et « participation » (11 aides financières) sont indiqués. Toutefois, aucune aide financière ne porte que sur l'un de ces deux domaines thématiques.

L'**instrument d'encouragement** le plus courant sont les projets. Des projets à valeur de modèle, des cours, des camps, des manifestations et des services de conseil peuvent toutefois également bénéficier de contributions. Des contributions structurelles sont versées par l'intermédiaire de sept aides financières ; il s'agit de contributions allouées pour des activités de gestion et des activités régulières exercées par des organisations. La majeure partie des 138 contributions structurelles est allouée par l'OFAS dans le cadre de l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, mais les différentes aides financières de l'OFC et la promotion de projets formation professionnelle du SEFRI octroient elles aussi des contributions structurelles.

Les enfants et les jeunes en général forment le **groupe cible** de la plupart des aides financières, souvent en association avec des groupes cibles plus spécifiques (enfants et jeunes en situation de handicap, issus de la migration ou issus de familles défavorisées sur le plan culturel ou social). Près de la moitié des aides financières sont destinées à tous les groupes d'âge jusqu'à 25 ans, l'autre moitié s'adresse généralement aux enfants d'âge scolaire et aux jeunes. Cela s'explique par le fait que seules les aides financières et les contributions destinées directement aux enfants et aux jeunes ont été prises en considération ; les projets dans le domaine de la petite enfance sont par contre le plus souvent conçus pour les parents et les enfants.

Organisations soutenues et montant des contributions

Durant la période sous revue (2017 à 2020), les aides financières de la Confédération ont permis

de soutenir **10 004 organisations** (sans les associations d'aide aux invalides soutenues par l'OFAS) avec une somme de **399 millions de francs versée sous forme de 34 989 contributions pour un total de 10 146 projets**. Les aides financières bénéficient ainsi à un grand nombre de projets et d'organisations. La plupart des organisations ne touchent des contributions que pour un seul projet. 91 organisations touchent des contributions pour plusieurs projets, la moitié d'entre elles par l'intermédiaire de Jeunesse+ Sport. Des soutiens accordés à une même organisation pour plus de deux à trois projets restent exceptionnels. 72% touchent cependant des contributions annuelles, en particulier par l'intermédiaire de Jeunesse+Sport.

Les **montants des différentes contributions** varient fortement. Près de 90% des contributions se situent en dessous ou ne dépassent pas les 20 000 francs. 9% se situent entre 20 000 et 50 000 francs. En revanche, 110 contributions s'élèvent à plus de 200 000 francs chacune. La répartition des montants des contributions est elle aussi largement dominée par Jeunesse+Sport (97% de toutes les contributions), ce qui s'explique par les faibles montants généralement versés par l'intermédiaire de ce programme (8141 francs en moyenne). Abstraction faite de Jeunesse+Sport, seulement la moitié environ des contributions s'élèvent à moins de 50 000 francs et deux tiers de ces contributions (soit 559) découlent de l'encouragement des activités extrascolaires de l'OFAS. Les montants les plus élevés versés par l'intermédiaire de cette aide financière concernent avant tout les contributions structurelles octroyées à de grandes organisations actives à l'échelle nationale. De manière générale, les contributions structurelles sont légèrement supérieures aux autres types de contributions.

Pour chaque domaine d'encouragement principal, le rapport recense les dix organisations qui ont touché les **contributions les plus élevées**. Il indique leur nom ainsi que le montant des contributions obtenues entre 2017 et 2020. Il en ressort que ce cela ne concerne pas uniquement des organisations œuvrant en faveur de la jeunesse. En font également partie la Fédération suisse de gymnastique (FSG), Swiss Olympic, la Fondation IdéeSport, Bibliomedia, la Fondation SwissSkills ou Aide suisse contre le sida. Le soutien est toutefois toujours destiné à des projets qui s'adressent spécifiquement aux enfants et aux jeunes.

Les dix organisations ayant apporté les contributions les plus importantes sont : Institut suisse Jeunesse et Médias, Pro Juventute, Mouvement scout de Suisse, Conseil suisse des activités de jeunesse, Jungwacht Blauring, UC suisses, Infoclic, Check your chance, Futur en tous genres et Fédération suisse des parlements des jeunes.

Organisations touchant plusieurs aides financières

Les données relevées concernant les 10 004 organisations soutenues pour 10 146 projets révèlent que, durant la période de 2017 à 2020, seules **33 organisations ont touché des contributions issues de plusieurs aides financières de la Confédération**. Le volume de ces contributions s'élève à 27,5 millions de francs sur quatre ans, ce qui correspond à 6,9% du montant total.

■ Parmi ces organisations, **19** ont obtenu une **contribution structurelle** par l'intermédiaire de l'aide financière de l'OFAS pour l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes, tandis que **d'autres aides financières** ont généralement permis de **soutenir des projets** spécifiques. Ces situations concernent des subventions d'une somme de 22,5 millions de francs, soit 5,6% du volume total. Pour ce type de cas, la loi sur les subventions prévoit une coordination entre les différents services fédéraux.

■ Par ailleurs, **onze organisations** ont touché des contributions pour différents projets via plusieurs aides financières (1,1% du volume total, soit 4,5 millions de francs). D'après la loi sur les subventions, aucune coordination entre les services fédéraux n'est alors nécessaire, puisqu'il s'agit de différents projets.

■ **Trois organisations** ont chacune touché des **contributions issues de plusieurs aides financières pour le même projet** (0,1% du volume total des subventions, soit 484 000 francs). Dans ces cas, une coordination entre les services fédéraux est explicitement exigée. Dans l'un des cas, il s'agit d'une collaboration officielle entre deux aides financières. La coordination prescrite par la loi a également été respectée dans les deux autres cas : les services responsables des aides financières impliquées avaient connaissance de toutes les contributions versées.

Durant les années sous revue, aucune situation ne s'est produite dans laquelle un même projet aurait été soutenu par plusieurs aides financières sans que les services compétents pour les verser n'aient eu connaissance de contributions versées

au moyen d'autres aides financières de la Confédération.

Fondement et pratique de la coordination

Conformément à l'art. 12 LSu concernant la coordination entre les aides financières de la Confédération, certaines aides financières disposent de **bases juridiques** spécifiques réglant la coordination. Il s'agit en partie de dispositions figurant dans les bases juridiques des aides financières concernées, mais il peut également s'agir de conventions ou de directives.

Presque toutes les aides financières ou les services fédéraux responsables **se coordonnent actuellement** avec d'autres aides financières ou d'autres services fédéraux. Les aides financières Formation et environnement de l'OFEV, Prévention de la radicalisation et de l'extrémisme de fedpol, et Chômage des jeunes du SECO font exception à cette règle en raison de leur orientation spécifique. L'aide financière qui se coordonne le plus avec d'autres aides est l'encouragement des activités extrascolaires des enfants et des jeunes de l'OFAS.

Dans la **pratique**, la **coordination** s'opère principalement par des échanges directs entre les collaborateurs responsables. Mais aussi grâce à des listes de projets communes, des conventions de collaboration et des réunions. La coordination peut être d'ordre financier ou organisationnel ou concerner le contenu.

Coordination financière

L'objectif de la coordination financière est d'abord d'éviter un surfinancement de certains projets par la Confédération. Divers mécanismes sont utilisés à cet effet. Il existe pour trois aides financières des dispositions **excluant** les contributions **d'autres aides financières** de la Confédération. Les organisations bénéficiant de contributions versées par l'une de ces trois aides financières ne peuvent obtenir pour le même projet des contributions d'autres aides financières. Exclure ainsi tout autre financement permet d'éviter de manière simple le surfinancement d'un projet par la Confédération et clarifie également la répartition des responsabilités. Cette méthode ne constitue toutefois pas toujours la meilleure solution, notamment pour les thématiques transversales.

Le **plafonnement** du soutien financier est un autre mécanisme qui s'applique dans certains cas. La Confédération ne soutenant les projets

que de manière subsidiaire, les aides financières ne couvrent en principe qu'une partie des dépenses. Pour cette raison, certaines aides financières fixent une part maximale pouvant être prise en charge ; cette part s'élève souvent à 50% des dépenses totales. Le plafonnement du soutien financier empêche qu'un projet soit intégralement financé par une seule aide financière. Si les contributions versées par l'intermédiaire d'autres aides financières ne sont pas prises en compte, le financement complet ou le surfinancement d'un projet par plusieurs aides financières de la Confédération est toutefois possible.

En outre, la plupart des aides financières connaissent une **obligation d'annoncer**. Cela signifie que les organisations qui déposent une demande doivent indiquer quels autres services participent au financement ou auprès de quels services une demande a également été déposée. L'obligation d'annoncer constitue donc un premier pas important pour la coordination financière. Même si cette mesure ne suffit pas à elle seule à empêcher un surfinancement, elle permet toutefois une prise de contact ciblée.

Une **collaboration** concrète constitue une mesure supplémentaire d'assurer la coordination financière. Elle suppose toutefois un engagement des deux parties sur la durée dans un domaine thématique spécifique.

Coordination organisationnelle

L'OFAS dirige le **groupe de coordination** interdépartemental **de la politique de l'enfance et de la jeunesse** de la Confédération, et il existe également un **groupe de travail permanent dédié aux aides financières**. Ces comités peuvent servir de base à la coordination organisationnelle. À l'heure actuelle, toutes les aides financières et les services fédéraux responsables n'y sont toutefois pas représentés. Les comités d'échanges se prêtent à discuter des questions fondamentales et à créer des contacts entre les collaborateurs responsables. Pour trouver des accords dans des cas particuliers, un échange bilatéral entre ces spécialistes est néanmoins plus efficace. Un autre instrument, parfois utilisé, sont les **listes de projets communes** impliquant plusieurs aides financières pour soutenir les tâches de coordination sur le plan administratif. En cas de recoupements nombreux du contenu, la **collaboration institutionnalisée** peut également s'avérer utile.

Coordination du contenu

La coordination du contenu concerne d'une part **la concertation et la définition de priorités transversales** concernant les objectifs de contenu visés par les différentes aides financières. Elle cherche, d'autre part, à optimiser ou à réduire les recoupements entre les contenus soutenus par les différentes aides financières. La coordination du contenu peut passer par celle **des définitions de contenus dans les bases juridiques**, ce qui permet d'accorder directement les contenus encouragés. Un certain nombre de recoupements sont toutefois inévitables dans le cas de thèmes transversaux tels que l'égalité entre les hommes et les femmes, le domaine du handicap ou de la lutte contre le racisme. Une autre difficulté réside dans le fait que seul un petit nombre d'aides financières s'adressent exclusivement aux enfants et aux jeunes et qu'elles doivent par conséquent répondre à des prescriptions légales hétérogènes.

Dans la **coordination de projets aux contenus similaires**, de bons outils organisationnels s'avèrent généralement efficaces. Un autre objectif peut être la **coordination des priorités d'encouragement de la Confédération** en matière de politique de l'enfance et de la jeunesse en général. Ici aussi, se pose le défi structurel dû au fait que la plupart des aides financières de la Confédération étudiées ne soutiennent pas de manière spécifique des prestations destinées aux enfants et aux jeunes, mais placent plutôt l'accent sur leur priorité thématique.

Développements attendus et leurs conséquences sur le besoin de coordination

Aucun changement n'est attendu ces prochaines années pour près de deux tiers des aides financières. Là, où des changements sont attendus, ceux-ci concernent le cadre juridique, le crédit, des modifications auprès des organisations qui déposent les demandes, l'optimisation des recoupements et des adaptations générales. Ces changements devraient apporter davantage de clarté ou alors, leurs conséquences précises ne sont pas encore prévisibles.

Nécessité d'agir et possibilités d'amélioration

Les services fédéraux impliqués estiment qu'il n'y a actuellement **aucune nécessité majeure d'agir**. À l'unanimité, ils jugent faible le risque d'un surfinancement. Ni les services fédéraux ni

le groupe d'accompagnement n'ont indiqué d'aspect dont la coordination est actuellement assurée, mais ne serait pas nécessaire. En vue d'éventuelles adaptations dans le domaine de la coordination, les parties prenantes souhaitent que celle-ci reste souple, ce qui permet également de garantir son efficacité. Les souhaits d'améliorations concernent la coordination du contenu et l'optimisation des recoupements.

Du point de vue extérieur des autrices de l'étude, il n'y a pas de problèmes urgents à résoudre. L'étude a toutefois montré que les règles et les instruments existants ne permettent pas d'exclure entièrement un financement complet ou un surfinancement par la Confédération. En conséquence, quelques ajustements des dispositions et le développement des instruments de coordination semblent parfaitement justifiés. Il faut toutefois veiller à ne pas alourdir la charge administrative.

Recommandations

Les recommandations visent à poursuivre les pratiques de coordination actuelles, tout en les complétant par les éléments déjà évoqués. Il s'agit des éléments suivants :

1. conserver et encourager un échange simple et non bureaucratique ;
2. systématiser le flux d'informations ;
3. renforcer le groupe de travail « Aides financières » ;
4. examiner l'optimisation des recoupements ;
5. encourager l'harmonisation et la simplification administratives ;
6. créer une vue d'ensemble en ligne des aides financières dans l'encouragement de l'enfance et de la jeunesse.

Riassunto

In virtù della legge del 5 ottobre 1990 sui sussidi (LSu, RS 616.1) e di altri atti normativi del diritto federale la Confederazione accorda aiuti finanziari a organizzazioni non governative attive nel settore dell'infanzia e della gioventù. Conformemente all'articolo 12 capoverso 2 LSu, le prestazioni accordate per lo stesso progetto da parecchie autorità vanno coordinate tra loro. Il **postulato 19.4559 Coordinare gli strumenti di promozione dell'infanzia e della gioventù della Confederazione**, depositato dal consigliere agli Stati Hegglin, invita il Consiglio federale a esporre in un rapporto 1) in che misura i sistemi di promozione della Confederazione per le organizzazioni sono coordinati, 2) quali sviluppi si devono attendere e 3) quali conseguenze ne derivano per la futura impostazione e l'interazione degli strumenti di promozione. Il presente studio fornisce le basi per dar seguito al postulato in questione.

Oggetto dell'indagine sono gli aiuti finanziari della Confederazione accordati in virtù dell'articolo 3 capoverso 1 LSu nel settore dell'infanzia e della gioventù a organizzazioni non governative (ONG) per la promozione, partecipazione nonché protezione dell'infanzia e della gioventù in ambito extrascolastico e complementare alla famiglia, a *diretto* vantaggio del gruppo target dei bambini, degli adolescenti e dei giovani adulti residenti in Svizzera, dalla nascita fino al compimento dei 25 anni di età. Questa delimitazione è fortemente orientata alla questione degli obblighi della Confederazione in materia di coordinamento. Sono infatti stati esclusi per esempio i contributi versati ai Cantoni, che a loro volta li distribuiscono alle ONG, per i quali la Confederazione non ha alcun obbligo di coordinamento. Lo stesso vale per i contributi che giungono alle ONG passando per

una fondazione o un ente erogatore esterno. Considerata la distinzione tra questi sistemi di flussi finanziari, nell'esame si è tenuto per esempio conto del programma Gioventù e Sport con i suoi contributi diretti alle organizzazioni, mentre sono stati esclusi i contributi del programma Gioventù e Musica per via dell'erogazione alle ONG attraverso organi di esecuzione esterni.

Dal punto di vista metodologico il presente studio si basa su una rilevazione della promozione dell'infanzia e della gioventù condotta presso i 14 servizi federali competenti per i 23 tipi di aiuti finanziari esistenti. Per la rilevazione è stato necessario definire nel dettaglio i concetti rilevanti (v. cap. 2 del presente rapporto). Le informazioni sugli aiuti finanziari e sul coordinamento sono state raccolte mediante la compilazione di un **modulo Word** standardizzato. Per ciascun tipo di aiuti finanziari erogato nel periodo 2017–2020, i servizi federali hanno poi indicato in una **tabella Excel** quali organizzazioni ne hanno beneficiato, per quali progetti e con quali importi. Sulla base dei primi risultati, nel **gruppo di accompagnamento**⁵ si è discusso intensamente sulle questioni relative al coordinamento e in seguito sono stati svolti **colloqui approfonditi** con diversi servizi federali.

Panoramica

Per l'analisi sono stati rilevati **23 tipi di aiuti finanziari**⁶ in virtù dei quali nel periodo 2017–2020 sono stati accordati, in base alla definizione summenzionata, contributi per la promozione dell'infanzia e della gioventù (v. descrizione dei singoli aiuti finanziari in allegato).

Complessivamente il **volume annuo dei contributi di promozione si aggira tra i 90 e i 110 milioni di franchi**. L'ammontare sia del volume totale che dei singoli importi varia estremamente da

⁵ Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP), Fondo per la prevenzione del tabagismo (FPT), Ufficio federale della cultura (UFC), Ufficio federale dello sport (UFSP), Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS), Ufficio federale per le pari opportunità delle persone con disabilità (UFPD), Servizio per la lotta al razzismo (SLR), Segreteria di Stato della migrazione (SEM).

⁶ UFAM educazione ambientale; UFSP programma Gioventù e Sport; UFSP prevenzione contro le mutilazioni genitali femminili; UFSP Fondo per la prevenzione dell'alcolismo: Strategia nazionale Dipendenze / MNT; AFD; Fondo per la prevenzione dell'alcolismo: prevenzione istituzionale dell'alcolismo; UFSP prevenzione infezioni sessualmente trasmissibili; Fondo per la prevenzione del tabagismo; UFC Partecipazione culturale; UFC Formazione musicale; UFC Promozione della lettura; UFC Promozione della cul-

tura cinematografica; UFC Promozione della comprensione tra le comunità linguistiche e culturali; UFAS Promozione delle attività giovanili extrascolastiche; UFAS Protezione dell'infanzia; UFAS Organizzazioni private d'aiuto agli invalidi (art. 74 LAI); Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo (UFU) Misure per l'uguaglianza tra donna e uomo; Ufficio federale di polizia (fedpol) prevenzione contro la radicalizzazione e l'estremismo; Segreteria generale del Dipartimento federale dell'interno (SG-DFI) misure per le pari opportunità delle persone con disabilità; SG-DFI misure per la prevenzione del razzismo; SEM Promozione dell'integrazione della SEM; Commissione federale della migrazione (CFM) Promozione dell'integrazione della CFM; Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione (SEFRI) promozione di progetti di sviluppo della formazione professionale; Segreteria di Stato dell'economia (SECO) Disoccupazione giovanile.

un tipo di aiuti finanziari all'altro. Per gli anni dal 2017 al 2020, il programma Gioventù e Sport dell'UFSPo presenta il volume annuo di contributi di gran lunga più elevato, tra i 60 e i 70 milioni di franchi. Segue la promozione delle attività giovanili extrascolastiche dell'UFAS, con un volume annuo tra i 10 e i 14 milioni di franchi. Sebbene gli importi di alcuni tipi di aiuti finanziari varino nel corso degli anni, il volume complessivo di tutti gli aiuti presi in considerazione rimane relativamente stabile. La **maggior parte degli aiuti finanziari non è destinata in modo specifico ai bambini e giovani**, ma presenta **temi di promozione prioritari** che comprendono tra l'altro anche progetti e programmi rivolti a questo gruppo target.

Negli anni in esame sono stati sostenuti complessivamente **10 146 progetti** di **10 004 organizzazioni**. Dato che attraverso il programma Gioventù e Sport dell'UFSPo vengono sostenuti direttamente corsi, campi ecc., esso presenta anche in questo caso il dato più elevato (9781 progetti sostenuti). Al secondo posto si trovano gli aiuti finanziari dell'UFAS per la promozione delle attività giovanili extrascolastiche, con 203 progetti. Ciascuno degli altri tipi di aiuti finanziari conta, nel periodo preso in esame, tra 1 e 28 progetti finanziati all'anno.

Basi giuridiche e condizioni di diritto

Tutti gli aiuti finanziari sono retti dalla LSu. Inoltre, ciascuno dispone di specifiche basi giuridiche che rispecchiano l'eterogeneità degli ambiti tematici. Altrettanto eterogenee risultano pertanto anche le condizioni di diritto in funzione dell'ambito, sebbene vengano applicati anche alcuni criteri simili, come l'attività a livello nazionale o di regione linguistica. Nella maggior parte dei casi le condizioni di diritto sono stabilite nelle basi giuridiche e completate da prescrizioni interne e dalla prassi.

Ambiti e strumenti di promozione, gruppi target

Sono stati identificati **sette** ambiti di promozione:

- sport
- cultura
- tempo libero
- promozione e protezione della salute
- integrazione, pari opportunità e uguaglianza
- partecipazione
- diritti e protezione dell'infanzia e della gioventù

La maggior parte degli aiuti finanziari copre più ambiti di promozione, mentre solo in otto delle 23 aiuti finanziari vengono accordati contributi a

ONG a diretto vantaggio dei bambini e dei giovani in un solo ambito di promozione. Un numero particolarmente elevato di aiuti finanziari risulta per i temi trasversali «integrazione, pari opportunità e uguaglianza» (13 aiuti finanziari) e «partecipazione» (11 aiuti finanziari), ma nessuno copre esclusivamente uno di questi due ambiti.

Tra gli **strumenti di promozione**, i più diffusi sono i progetti. Tuttavia, vengono concessi contributi anche per progetti che fungono da modello, corsi, campi, manifestazioni e servizi di consulenza. Inoltre, attraverso sette tipi di aiuti finanziari vengono accordati anche contributi strutturali, vale a dire contributi per la gestione delle strutture e delle attività regolari delle organizzazioni. Dei 138 contributi strutturali esistenti, la maggior parte è erogata nell'ambito della promozione delle attività giovanili extrascolastiche dell'UFAS, ma anche per i diversi aiuti finanziari dell'UFC e per la promozione di progetti di sviluppo della formazione professionale della SEFRI sono previsti contributi strutturali.

Il **gruppo target** è costituito prevalentemente da bambini e giovani in generale, spesso in combinazione con specifiche caratteristiche (bambini e giovani con disabilità, con retroterra migratorio oppure provenienti da famiglie socialmente svantaggiate o in difficoltà e con un basso livello d'istruzione). Quasi la metà degli aiuti finanziari è destinata a tutte le fasce d'età fino ai 25 anni, mentre gli altri non comprendono tendenzialmente il settore della prima infanzia. Ciò è riconducibile al fatto che nel presente studio sono stati presi in considerazione solo i tipi di aiuti finanziari e i contributi a diretto vantaggio dei bambini e dei giovani, mentre i progetti attuati nel settore della prima infanzia sono spesso concepiti per genitori e figli.

Organizzazioni sostenute e importo dei contributi

Nel periodo 2017–2020, attraverso gli aiuti finanziari (esclusi quelli accordati dall'UFAS alle organizzazioni private d'aiuto agli invalidi) sono state sostenute complessivamente **10 004 organizzazioni**, per un totale di **399 milioni di franchi suddivisi in 34 989 contributi destinati a 10 146 progetti**. La promozione è dunque ampiamente ripartita. La maggioranza delle organizzazioni riceve contributi per un solo progetto, mentre 91 ricevono contributi per più progetti (solo in casi eccezionali più di due o tre), di cui la metà attraverso Gioventù e Sport. Il 72 per cento dei progetti

beneficia di contributi su base annua, in particolare da parte di Gioventù e Sport.

L'**importo dei singoli contributi** è molto eterogeneo. Quasi il 90 per cento dei contributi è inferiore o pari al massimo a 20 000 franchi, mentre il 9 per cento si attesta tra i 20 000 e i 50 000 franchi. Viceversa, solo 110 contributi ammontano a più di 200 000 franchi. Anche in questo caso, la ripartizione è fortemente influenzata da Gioventù e Sport, dato che i contributi accordati attraverso questo tipo di aiuti finanziari (97% del totale) sono di regola d'importo basso (mediamente 8141 fr.). Se non si tiene conto di Gioventù e Sport, solo la metà circa dei contributi si attesta al di sotto dei 50 000 franchi e quasi due terzi del totale (559) provengono dalla promozione delle attività giovanili extrascolastiche dell'UFAS. Gli importi più elevati interessano prevalentemente i contributi strutturali accordati a grandi organizzazioni che operano a livello nazionale. In generale tali contributi sono un po' più elevati degli altri.

Nel presente rapporto, per ciascun ambito di promozione principale vengono menzionate in particolare le dieci organizzazioni beneficiarie degli **importi più elevati**, nonché gli importi che hanno ricevuto nel periodo 2017–2020. Risulta subito evidente che non si tratta solo ed esclusivamente di organizzazioni giovanili. Tra queste figurano infatti la Federazione svizzera di ginnastica (FSG), Swiss Olympic, la fondazione IdéeSport, Bibliomedia, la fondazione SwissSkills nonché Aiuto AIDS Svizzero, ma il sostegno è sempre accordato per progetti specificamente destinati a bambini e giovani. Le dieci organizzazioni con i maggiori contributi sono l'Istituto svizzero Media e ragazzi, Pro Juventute, il Movimento scout svizzero, la Federazione svizzera delle associazioni giovanili, Jungwacht Blauring, la Federazione svizzera delle unioni cristiane delle giovani e dei giovani, Infoklick, Check your chance, Giornata nazionale Nuovo futuro e la Federazione svizzera dei parlamenti dei giovani.

Organizzazioni sostenute da più fonti

Dai dati rilevati tra tutte le 10 004 organizzazioni per un totale di 10 146 progetti sostenuti risulta che nel periodo 2017–2020 solo **33 organizzazioni hanno percepito contributi da più tipi di aiuti finanziari della Confederazione**. Il volume complessivo degli importi percepiti sull'arco dei quattro anni ammonta a circa 27,5 milioni di franchi, ovvero il 6,9 per cento del totale.

■ Tra queste, **19 organizzazioni** hanno beneficiato di un **contributo strutturale** tramite gli aiuti finanziari dell'UFAS per la promozione delle attività giovanili extrascolastiche, mentre da **altri aiuti finanziari** hanno percepito per lo più contributi per il **sostegno di progetti** specifici. Queste situazioni riguardano contributi pari a 22,5 milioni di franchi, ovvero il 5,6 per cento del volume totale. Conformemente alla LSu, in questi casi è necessario un coordinamento tra i servizi federali.

■ Altre **11 organizzazioni** hanno ricevuto attraverso più tipi di aiuti finanziari contributi per progetti diversi (1,1% del volume totale, ovvero 4,5 mio. fr.). Per questi casi la LSu non prevede un coordinamento tra i servizi federali, poiché si tratta di progetti diversi.

■ **Le altre 3 organizzazioni** hanno ricevuto ciascuna **contributi attraverso più tipi di aiuti finanziari per lo stesso progetto** (0,1% del volume totale, ovvero 484 000 fr.). In questi casi il coordinamento tra i servizi federali è richiesto esplicitamente. In un caso si tratta di una collaborazione ufficiale tra gli enti erogatori dei due tipi di aiuti finanziari in questione. Anche negli altri due casi è stato svolto il coordinamento prescritto: Gli enti erogatori degli aiuti finanziari coinvolti nella promozione di ciascun progetto erano a conoscenza di tutti i contributi concessi per quest'ultimo.

Nel periodo in esame non si sono rilevate situazioni in cui uno stesso progetto sia stato sostenuto tramite più tipi di aiuti finanziari della Confederazione senza che i vari contributi accordati fossero noti.

Basi e prassi del coordinamento

In virtù dell'articolo 12 LSu sul coordinamento tra le autorità federali che accordano prestazioni, alcuni aiuti finanziari della Confederazione dispongono di specifiche **basi giuridiche** che disciplinano il coordinamento. In alcuni casi si tratta di disposizioni presenti negli atti normativi su cui si fondano i relativi aiuti finanziari, ma può trattarsi altresì di convenzioni o direttive.

Per quasi tutti gli aiuti finanziari, ovvero i servizi federali competenti, **viene al momento attuato un coordinamento** con altri aiuti e servizi. Fanno eccezione gli aiuti finanziari per l'educazione ambientale dell'UFAM, la prevenzione contro la radicalizzazione e l'estremismo di fedpol nonché la disoccupazione giovanile della SECO, a causa della loro destinazione specifica. Gli aiuti finan-

ziari che attuano un coordinamento con il maggiore numero di altri aiuti finanziari sono quelli per la promozione delle attività giovanili extrascolastiche dell'UFAS.

Nella **prassi il coordinamento** avviene prevalentemente attraverso il dialogo tra i collaboratori competenti. Esistono anche elenchi comuni di progetti, convenzioni di collaborazione e incontri di scambio. Il coordinamento può avvenire sul piano finanziario, organizzativo o materiale.

Coordinamento finanziario

L'obiettivo del coordinamento finanziario è principalmente di evitare un sovr FINANZIAMENTO di progetti da parte della Confederazione. A tale scopo sono previsti diversi meccanismi. In tre casi esistono disposizioni per l'**esclusione** di contributi di **altri aiuti finanziari** della Confederazione. In tal modo le organizzazioni non possono ricevere per lo stesso progetto contributi di determinati aiuti finanziari o di nessun altro di essi. L'esclusione di altri finanziamenti permette di impedire in modo semplice il sovr FINANZIAMENTO di progetti da parte della Confederazione e contribuisce a chiarire la ripartizione delle competenze. Al contempo, però, questa soluzione risulta spesso inefficace, in particolare nel caso dei temi trasversali.

Un altro meccanismo attuato è la **limitazione** del sostegno finanziario. Poiché la Confederazione fornisce sostegno esclusivamente in via sussidiaria, gli aiuti finanziari devono coprire per principio solo una parte delle uscite. Per tale ragione in alcuni casi è stabilita una quota massima (spesso pari al 50% delle uscite) che può essere coperta dagli aiuti finanziari. La limitazione del sostegno finanziario serve a impedire che un progetto sia interamente finanziato mediante un solo strumento. Se però non si tiene conto dei contributi di altri aiuti finanziari, è possibile che si verifichi un finanziamento integrale o un sovr FINANZIAMENTO, ovvero la copertura della totalità delle uscite da parte della Confederazione attraverso diversi aiuti finanziari.

Va inoltre rilevato che la maggior parte degli aiuti finanziari prevede un **obbligo di informare**. Ciò significa che le organizzazioni richiedenti sono tenute a indicare se percepiscono contributi da altri servizi o se hanno fatto richiesta in tal senso. L'obbligo di informare costituisce dunque un primo importante passo per il coordinamento finanziario. Questa sola misura non basta per impedire un

sovr FINANZIAMENTO, ma permette di instaurare contatti mirati.

Un'altra possibilità per regolare il coordinamento finanziario è la concreta **collaborazione**, la quale presuppone però che entrambe le parti si impegnino a lungo termine in uno specifico ambito tematico.

Coordinamento organizzativo

L'UFAS dirige un **gruppo interdipartimentale di coordinamento per la politica dell'infanzia e della gioventù** a livello federale, ed esiste anche un **gruppo di lavoro Aiuti finanziari** permanente. Questi organi possono fungere da base per il coordinamento organizzativo. Al momento però non vi sono rappresentati tutti i servizi responsabili per gli aiuti finanziari federali. Gli organi di scambio sono indicati per discutere questioni di fondo e instaurare contatti tra i collaboratori responsabili. Per le questioni riguardanti i singoli casi, però, risulta più efficiente il dialogo bilaterale tra gli specialisti competenti. Un ulteriore strumento rilevato in alcuni casi è costituito dagli **elenchi comuni di progetti** tenuti da diversi enti erogatori di aiuti finanziari per sostenere le pratiche amministrative. Quando sussistono massicce sovrapposizioni sul piano del contenuto si ricorre anche allo strumento della **collaborazione istituzionalizzata**.

Coordinamento sul piano materiale

Il coordinamento sul piano del contenuto ha lo scopo innanzitutto di **armonizzare** tra loro gli obiettivi perseguiti dai vari aiuti finanziari e di definire **priorità** generali. Inoltre permette di ottimizzare i punti di contatto tra gli aiuti finanziari o ridurre i doppi per quanto concerne i contenuti della promozione. Un'opzione di coordinamento sul piano del contenuto consiste nel **coordinare la definizione dei contenuti nelle basi giuridiche**. Ciò permette di regolare direttamente l'armonizzazione dei contenuti della promozione. Tuttavia, nel caso di temi trasversali quali l'uguaglianza tra donna e uomo, la disabilità o la lotta al razzismo è impossibile evitare sovrapposizioni sul piano del contenuto. Un'ulteriore difficoltà è data dal fatto che solo pochi aiuti finanziari sono destinati esclusivamente ai bambini e ai giovani, ragion per cui bisogna tenere conto di prescrizioni giuridiche eterogenee.

Nel caso del **coordinamento di progetti dal contenuto simile**, per principio si può ricorrere a validi strumenti sul piano organizzativo. Un altro

obiettivo può essere il **coordinamento del contenuto dei temi di promozione prioritari della Confederazione** nell'ambito della politica dell'infanzia e della gioventù in generale. Anche in questo caso si presenta un ostacolo strutturale dovuto al fatto che molti degli aiuti finanziari della Confederazione presi in esame non sostengono specificamente solo prestazioni destinate ai bambini e ai giovani, ma si concentrano sul loro tema prioritario.

Sviluppi attesi ed effetti sulla necessità di coordinamento

In quasi due terzi dei casi non erano attesi a breve termine sviluppi concernenti gli aiuti finanziari. Laddove attesi, gli sviluppi riguardano il quadro giuridico, il credito quadro, cambiamenti in seno alle organizzazioni richiedenti, l'ottimizzazione dei punti di contatto e adeguamenti generali. Gli effetti di questi sviluppi sono spesso connessi a una maggiore chiarezza oppure non sono ancora chiaramente prevedibili.

Necessità d'intervento e possibilità di miglioramento

In linea di principio, i servizi federali coinvolti ritengono che la **necessità d'intervento** non sia elevata. Essi concordano nel ritenere che il rischio di un sovrafinanziamento tramite gli aiuti finanziari di loro competenza sia basso. Dall'analisi della situazione eseguita nel presente studio non risulta che attualmente vengano coordinati aspetti trascurabili e nemmeno il gruppo di accompagnamento ne ha menzionati. Per quanto concerne eventuali adeguamenti sul piano del coordinamento, è auspicato che questo rimanga flessibile e in tal modo efficiente. Miglioramenti sono auspicati riguardo al coordinamento sul piano del contenuto e all'ottimizzazione dei punti di contatto.

Anche le autrici del presente studio sono concordi nel ritenere che non sussista una situazione problematica urgente. Al contempo, però, la rilevazione ha mostrato che le regolamentazioni e gli strumenti esistenti non escludono a priori un sovrafinanziamento o un finanziamento totale da parte della Confederazione. Pertanto risulta pienamente ragionevole apportare alcuni adeguamenti alle disposizioni vigenti e sviluppare ulteriormente gli strumenti di coordinamento, facendo però attenzione a non accrescere l'onere burocratico.

Raccomandazioni

Le raccomandazioni mirano a riallacciarsi alla prassi di coordinamento esistente e a integrarvi gli sviluppi già discussi, secondo le formulazioni seguenti.

1. Mantenere e promuovere uno scambio semplice e a bassa soglia
2. Sistematizzare il flusso di informazioni
3. Rafforzare il gruppo di lavoro Aiuti finanziari
4. Valutare l'ottimizzazione dei punti di contatto
5. Uniformare e semplificare gli aspetti amministrativi
6. Allestire una panoramica online sugli aiuti finanziari per la promozione dell'infanzia e della gioventù

Summary

The Subsidies Act (SubA) and other pieces of federal legislation have provisions which allow the federal government to award financial assistance to non-governmental organisations that are actively involved in the children and youth sector. SubA has an additional provision, Art. 12 para. 2, which requires a coordinated procedure in cases where a project receives financial benefits from multiple federal agencies. **Postulate 19.4559 'Coordination of federal child and youth development instruments'** (submitted by State Councillor Peter Hegglin) called on the Federal Council to report on (1) the extent of coordination between the different federal funding systems; (2) expected developments within these funding systems; and (3) the implications of these developments for the future design of funding instruments and the synergies between them. The present study provides background information for the official response to the Hegglin postulate.

The purpose of the study is to examine federal financial assistances, as defined by Art. 3 para 1 SubA, awarded to non-governmental organisations (NGOs) which are actively involved in the children and youth sector. It focuses specifically on financial assistance for activities that aim to advance the development, participation and protection of children and youth in extra-curricular and non-family settings, and that *directly* benefit children, adolescents and young adults under the age of 25 living in Switzerland. In order to answer the specific question of the statutory coordination obligation, the study does not cover all federal contributions awarded to organisations. It therefore excludes federal contributions disbursed to the cantons and subsequently redistributed by the latter to NGOs, as the statutory coordination obligation does not apply in these cases. This is the same for contributions which NGOs receive via an external foundation or contracting authority. By way of a concrete example, the study includes

contributions awarded by the Youth+Sport programme to NGOs directly, but excludes those awarded indirectly by the Youth+Music programme via an external implementing authority.

In terms of methodology, the study is based on a child and youth development survey across 14 federal agencies and 23 federal funding programmes. Precise definitions were formulated for the relevant terms prior to the survey (cf. Chapter 2). A structured **Word form** was used to collect information on each federal funding programme, as well as their coordination activities. For each federal funding programme, the competent federal agencies listed, in an **Excel spreadsheet**, which organisations received which contributions and for which projects over the 2017–2020 period. The **advisory group**⁷ drew on the initial findings to discuss coordination issues in greater detail. It followed up these discussions by **speaking extensively** with the relevant federal agencies.

Overview

The present study analysed **23 federal funding programmes**⁸ which had awarded contributions (as defined above) to child and youth development projects between 2017 and 2020 (see Annex for descriptions of each federal funding programme).

In aggregate, **annual funding amounts to 90–110 million Swiss francs**. The total amount disbursed by each federal funding programme, as well as the amount of individual contributions vary considerably. At 60–70 million Swiss francs per year, FOSPO Youth+ Sport awards by far the highest total contributions between 2017 and 2020. With a total of 10–14 million Swiss francs per year, the FSIO federal funding programme for extra-curricular child and youth development takes second place. Although there are variations across certain federal funding programmes, the amount in aggregate across all programmes covered by the study remain relatively stable. Although **most federal funding programmes are not specifically directed at the children**

⁷ FOPH, TPF, FOC, FOSPO, FSIO, FBED, SCRA, SEM

⁸ FOEN Education and Environment; FOSPO Youth+Sport Programme; FOPH Prevention of Genital Mutilation; FOPH Alcohol Prevention Fund: National Strategy on Addiction/NTD; FCA; Alcohol Prevention Fund: alcohol prevention institutions; FOPH Prevention of Sexually Transmitted Infections; Tobacco Prevention Fund, TPF; FOC Cultural Participation; FOC Musical Education; FOC Reading Promotion; FOC Film Culture; FOC Promoting

Understanding between Language and Cultural Communities; FSIO Extra-curricular Child and Youth Development; FSIO Child Protection; FSIO Private Providers of Services for the Disabled (Art. 74 InvIA); FOG Gender Equality Measures; fedpol Prevention of Radicalisation and Extremism; GS FDHA Measures to Eliminate Disability Discrimination; GS FDHA Anti-racism Measures; SEM Integration Measures; FCM Integration Measures; SERI Vocational Education and Training Project Funding; SECO Youth Unemployment.

and youth sector, their **thematic funding priorities** also cover projects and programmes that target these groups.

Between 2017 and 2020, a total of **10,146 projects from 10,004 organisations** received federal financial support. FOSPO Youth+Sport provided financial assistance to the highest number of projects (9,781). This is due to the fact that many local sports clubs directly subsidise training sessions, camps, etc. via FOSPO funding. In second place, with 203 projects, is the FSIO federal funding programme for extra-curricular child and youth development. The other federal funding programmes annually provided financial support to between 1 and 28 projects over the same four-year period.

Legal bases and eligibility requirements

The Subsidies Act (SubA) applies to all federal funding programmes. Given the wide range of thematic areas they cover, these programmes are also subject to other specific legal bases. Consequently, eligibility requirements differ from one thematic focus to the other. At the same time, though, some are subject to similar criteria, e.g. that their activity is national in scope or specific to a given language region. In most instances, the eligibility criteria are set out in the legal bases and supplemented by internal guidelines and practice.

Funding areas, funding instruments and target groups

The study distinguished between the seven **funding areas**:

- sport
- culture
- leisure
- health promotion and protection
- integration, equal opportunities, equality
- participation, involvement and protection of children and youth
- children's rights

Most programmes have more than one funding area; only eight of the 23 awarded contributions to NGOs in a single funding area that directly benefited children and youth. A particularly high number of federal funding programmes listed the cross-cutting thematic areas of 'integration, equal opportunities, gender equality' (13 programmes) and 'participation and involvement' (11 programmes). At the same time, no federal funding programme is active exclusively in one of these two fields.

Projects are the most common **funding instrument**. Other funding instruments include subsidies for pilot projects, courses, camps, events and consultations. Seven federal funding programmes also provided structural contributions, i.e. contributions to the organisations' operational structures and regular activities. Most of the 138 structural contributions comes from the FSIO federal funding programme for extra-curricular child and youth development; a number of Federal Office of Culture funding programmes and the SERI VET project funding programme also awarded structural contributions.

The **target group** of most federal funding programmes are children and youth in general, but often also include specific targets within this group (children and adolescents with disabilities, from an immigration background, from educationally and socially disadvantaged families, or from families with multiple problems). The target of almost half of the federal funding programmes are all under-25 age groups; other programmes do not tend to focus specifically on early childhood. This finding may be due to the fact that the scope of the study is limited to federal funding programmes and contributions that are aimed directly at children and youth. As a result, early childhood projects may be omitted because they tend to target both children and parents.

Recipient organisations and contribution amounts

Between 2017 and 2020, federal funding programmes (with the exception of the FSIO federal funding programme for private providers of services for the disabled) awarded a total of **34,989 contributions worth 399 million Swiss francs to 10,004 organisations for 10,146 projects**. Beneficiaries of federal funding programmes are highly diverse. The majority of recipient organisations were awarded contributions for a single project. Ninety-one organisations received contributions for several projects; half of these contributions came from the FOSPO Youth+Sport federal funding programme. Nonetheless, very few organisations received contributions for more than 2–3 projects. 72% of the projects received annual contributions; the main source of this funding was FOSPO Youth+Sport.

The **amount of the individual contributions** vary considerably. Almost 90% are less than or equal to 20,000 Swiss francs; a further 9% is be-

tween 20,000 and 50,000 Swiss francs. Conversely, 110 contributions exceed 200,000 Swiss francs. In terms of contribution amounts, their spread is heavily influenced by those awarded by the Youth+Sport funding programme (97% of all contributions). This is due to the fact that the programme tends to award more contributions but in lower amounts (8,141 Swiss francs on average). When contributions from the Youth+Sport federal funding programme is excluded, around one half of the contributions are less than 50,000 Swiss francs; almost two-thirds (559) come from the FSIO federal funding programme for extra-curricular child and youth development. Structural contributions to major national organisations account for the higher amounts disbursed by this programme. Overall, structural contributions are slightly higher than other contributions.

For each main funding area, the study lists by name the 10 organisations which received the **largest contributions** between 2017 and 2020, and specifies their amount. The study found that the recipients are not necessarily youth organisations. In fact, some of the main beneficiaries include the Swiss Gymnastics Federation (SGF), Swiss Olympic, the IdéeSport Foundation, Bibliomedia, the Swiss Skills Foundation and the Swiss Aids Federation. However, it should be noted that funding is always awarded for projects that target children and youth specifically. The ten organisations with the largest contributions are the Swiss Institute for Child and Youth Media, *Pro Juventute*, the Swiss Scout Movement, the Swiss National Youth Council, *Jungwacht Blauring*, *Cevi Schweiz* (National Alliance of YWCAs and YMCAs of Switzerland), Infoklick, Check your Chance, *Nationaler Zukunftstag*, and the Association of Swiss Youth Parliaments.

Organisations in receipt of multiple contributions

The study team collected data on all 10,004 organisations and 10,146 projects that benefited from federal financial assistance. It found that **33 organisations received contributions from several federal funding programmes** over the 2017–2020 period. The total volume of federal funding awarded here amounts to roughly 27.5 million Swiss francs, or 6.9% of the total contributions disbursed by the federal funding programmes.

■ Of these, **19 organisations** received a **structural contribution** via the FSIO federal funding

programme for extra-curricular child and youth development; in contrast most of the contributions from the **other federal funding programmes** were awarded to **specific projects**. Together, these account for funding amounting to 22.5 million Swiss francs, or 5.6% of total federal funding. These cases are subject to the federal coordination obligation under the Subsidies Act.

■ A further **11 organisations** received contributions for different projects via several federal funding programmes (1.1% of the total volume, i.e. 4.5 million Swiss francs). These cases are not subject to the federal coordination obligation under the Subsidies Act, as contributions were awarded to more than one project.

■ **Three organisations** received **contributions for the same project from several federal funding programmes** (0.1% of the total funding, or 484,000 Swiss francs). These cases are subject to the federal coordination obligation under the Subsidies Act. One case involved official cooperation between two federal funding programmes. In the other two, the relevant federal agencies fulfilled their statutory coordination obligation and mutually disclosed the level of funding involved.

The study did not find any instance between 2017 and 2020 where federal funding programmes were not informed of contributions awarded by other federal funding programmes for the same project.

Coordination: legal basis and implementation

In addition to Art. 12 of the Subsidies Act, certain federal funding programmes are subject to other specific **legal bases** as regards their coordination obligation. In some instances, they take the form of provisions in the legal basis that governs the given financial federal programme; in others they take the form of agreements or guidelines.

At the time of the study, almost all federal funding programmes, and the federal agencies responsible for managing them, **coordinated** their award process. There are exceptions, however: the FOEN federal funding programme for education and environment; the fedpol federal funding programme for the prevention of radicalisation and extremism; and the SECO federal funding programme to tackle youth unemployment. This is due to the highly specific nature of their thematic focus. The federal funding programme where coordination is most pronounced is the FSIO funding programme for extra-curricular child and youth development.

In practice, coordination primarily takes the form of agreements between the competent personnel of the relevant federal funding programmes. Other ways for ensuring coordination include joint project lists, cooperation agreements and consultations. Coordination falls into three categories: financial, organisational and thematic:

Financial coordination

The primary goal of financial coordination is to avoid project overfunding from federal sources. Different mechanisms are deployed to prevent this. Three federal funding programmes have provisions that **do not permit** the receipt of contributions from **other federal funding programmes**. This means that organisations may not receive contributions from certain or all other federal funding programmes for the same project. Not only does this make it easier to avoid overfunding from the federal purse, but it also leads to the establishment of clearly defined responsibilities. Yet, this tends not to have the desired effect in cases involving cross-cutting themes.

Another mechanism is the **capping** of financial assistance. Since federal support is subsidiary in nature, the federal funding programmes only cover part of the recipient organisations' costs. Some programmes therefore set an upper limit on the share of costs that their contributions may cover; a 50% cap is commonplace. As a result of this capping mechanism, a project cannot be fully financed by contributions from a sole federal funding programme. If contributions from other federal funding programmes are not taken into account, this could lead to full funding or overfunding from the federal purse, because the organisation would be in receipt of financial assistance from multiple federal sources.

It should be noted that most federal funding programmes also have a **reporting obligation**. Organisations therefore must provide details of pending and successful funding applications that they have submitted to other federal agencies. The reporting obligation is an important first step towards financial coordination. However, this mechanism alone will not prevent overfunding, but it does facilitate contact between the relevant federal funding programme personnel.

Concrete **cooperation** is another mechanism for managing financial coordination. However, it requires a longer-term commitment from both parties involved in the given thematic area.

Organisational coordination

There is an FSIO-led interdepartmental **coordination group for federal child and youth policy**, as well as a permanent **federal funding programme working group**. These bodies can serve as a basis for organisational coordination. However, not all federal funding programmes or the federal agencies responsible for managing them are currently represented in these groups. Consultative committees provide an appropriate platform for discussions on fundamental issues and enable the relevant personnel to establish contact. However, dialogue between the relevant experts is a more efficient method of formalising agreements on individual cases. Another mechanism are **joint project lists** to support the administrative tasks. In cases where there is a thematic overlap, **institutionalised cooperation** can be used to ensure organisational coordination.

Thematic coordination

Thematic coordination refers to the **alignment and overarching prioritisation** of the thematic goals pursued by the different federal funding programmes. At the same time, it can also serve to optimise the linkages/reduce redundancies with regard to the thematic focus of the different federal funding programmes. One way to harmonise these **thematic focal points** is their **coordinated definition in the relevant legal bases**. However, overlaps are unavoidable for cross-cutting themes like gender equality, disability, and anti-racism measures. A further challenge is the fact that children and youth are the direct target group of only a small minority of federal funding programmes. As such, they must meet a wide range of legal requirements.

The **coordination of projects with a similar thematic focus** is facilitated by the deployment of effective instruments at the organisational level. The **coordination of thematic funding priorities at federal level** with regard to child and youth policy in general can also be an objective. There is a structural challenge here too. This is due to the fact that many of the federal funding programmes covered by this study do not necessarily support child and youth services specifically and exclusively, but tend to focus on their chosen thematic funding areas.

Expected developments and coordination-related implications

Almost two thirds of the federal funding programmes reported that they did not expect any changes in the near future. The other programmes declared that changes are expected in the following areas: legal framework; credit framework; changes in applicant organisations; optimisation of linkages between the thematic focal points; and general improvements. In many cases, the expectation is that these developments will lead to more clarity; in others, the impact is difficult to predict.

Need for action and potential improvements

The federal agencies covered by the study do not see any major **need for action**. The federal agencies responsible for managing the federal funding programmes all agree that the risk of overfunding is low. According to the survey respondents and the advisory group, the existing coordination of certain aspects is appropriate and not superfluous to requirements. They also wanted coordination-specific changes to preserve the flexibility and, by extension, the efficiency of the coordination process as it currently stands. Agencies cited that content coordination and interface optimisation could be better.

The objective view of the study authors is that there are no problems in need of urgent attention. Nonetheless, the survey showed that the regulations and instruments, as they currently stand, do not completely prevent full funding/overfunding. It would therefore be sensible to introduce certain amendments to the regulations and improve the coordination instruments, while taking care to avoid any increase in red tape.

Recommendations

The recommendations aim to build on existing coordination practices and integrate the developments discussed above. They are as follows:

1. Maintain and promote low-threshold, barrier-free discussions
2. Systematise information flows
3. Consolidation of the Federal Funding Programme Working Group
4. Optimisation of thematic linkages
5. Standardise and streamline administration
6. create Web-based overview of the federal funding programme for child and youth development

1 Ausgangslage und Fragestellungen

Auf der Grundlage der Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention setzt sich der Bund für den Schutz, die Förderung und die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ein. Unterstützt werden diese Zielsetzungen nicht nur im Rahmen der Kinder- und Jugendpolitik des Geschäftsfelds Familie, Generationen und Gesellschaft des BSV, sondern auch durch Strategien und Massnahmen des Bundes in weiteren Bereichen wie Kultur, Sport, Gesundheit, Sucht, Integration, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Gestützt auf das Subventionsgesetz (SuG) und verschiedene Erlasse des Bundesrechts leistet der Bund Finanzhilfen an nichtstaatliche Organisationen, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind. Die Leistungen mehrerer Behörden an ein Vorhaben müssen gemäss Art. 12 Abs. 2 SuG koordiniert werden. In der Regel soll diejenige Behörde koordinieren, die voraussichtlich die grösste Subvention erteilt.

Das von Ständerat Hegglin eingereichte Postulat 19.4559 «Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung» hat den Bundesrat eingeladen, in einem Bericht Auskunft zu geben, (1) inwiefern die Fördersysteme des Bundes für Organisationen koordiniert werden, (2) welche Entwicklungen in diesen Fördersystemen zu erwarten sind und (3) welche Folgen sich daraus für die künftige Ausgestaltung und das Zusammenspiel der Förderinstrumente ergeben.

Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 19. Februar 2020 die Annahme des Postulats beantragt und sich in der parlamentarischen Debatte vom 10. März 2020 bereit erklärt, eine Bestandesaufnahme der verschiedenen bestehenden Fördersysteme vorzunehmen, die Koordination zwischen den beteiligten Bundesstellen zu beleuchten und aufzuzeigen, inwiefern es einen Optimierungsbedarf gibt. Das Postulat Hegglin wurde am 10. März 2020 an den Bundesrat überwiesen.

Die Erarbeitung der Bestandesaufnahme als Grundlage für den Bericht wurde als externes Mandat an das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS vergeben. Die Bestandesaufnahme gibt einen Überblick über die Finanzhilfen, die im Bereich der Kinder- und Jugendförderung gewährt werden. Sie zeigt auf, in welchem Umfang Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, durch die Finanzhilfen unterstützt werden, wie die Bundesstellen die Finanzhilfen untereinander koordinieren und welche Entwicklungen in den Fördersystemen erwartet werden. Abschliessend wird das Optimierungspotential identifiziert und der Handlungsbedarf aufgezeigt

2 Untersuchungsgegenstand, Definitionen und methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsgegenstand

Die Studie untersucht im Sinne des Postulats Hegglin 19.4559 die **Finanzhilfen des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 1 SuG**

- an Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)
- für Förderung, Mitwirkung sowie Kinder- und Jugendschutz
- im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich,
- welche direkt der Zielgruppe der in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen von Geburt bis zum 25. Altersjahr zugutekommen.⁹

Das bedeutet, dass die folgenden Finanzhilfen und Beiträge des Bundes **nicht Gegenstand der Untersuchung** sind:

- Finanzhilfen des Bundes an Kantone, Gemeinden, Schulen, interkantonale, regionale, interkommunale Konferenzen bzw. Zusammenschlüsse (öffentliche Trägerschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts);
- Finanzhilfen an NGOs für Leistungen im schulischen und familiären Bereich (z.B. MUKI-Turnen);
- Finanzhilfen an NGOs für schul- und familienergänzende Betreuung (z.B. Kindertagesstätten, Mittagstische);
- Finanzhilfen an NGOs, welche ihre Leistungen primär an andere Zielgruppe richten (z.B. Eltern/Familien, Lehrpersonen, Betreuungspersonen) und deren Leistungen den Kindern und Jugendlichen nur indirekt zugutekommen;
- Abgeltungen gemäss Art. 3 Abs. 2 SuG;
- Dienstleistungsaufträge des Bundes an NGOs für die Durchführung von Massnahmen des Bundes (z.B. Forschungsarbeiten, Konzepte).

Im Sinne der Stossrichtung des Postulats Hegglin 19.3559 fokussiert die Untersuchung auf die Finanzhilfen im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich, für deren Koordination der Bund zuständig ist und welche vom Bund direkt an NGOs geleistet werden. Diese Fokussierung bringt mit sich, dass bei einigen Finanzhilfen im Bereich der ausserschulischen und ausserfamiliären Kinder- und Jugendförderung nur ein Teil des Volumens der Finanzhilfe berücksichtigt wird, etwa wenn teilweise auch Beiträge an Kantone ausbezahlt werden oder teilweise auch Leistungen gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen nur indirekt zugutekommen.

2.2 Begriffe und Definitionen

Finanzhilfen und Beiträge

Die im Postulat Hegglin 19.4559 angesprochenen Fördersysteme beziehen sich auf die Finanzhilfen des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 1 SuG. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile wie nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften und unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden. Dadurch soll die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe gefördert oder erhalten werden. Die Begriffe «Fördersysteme» und «Finanzhilfen» werden in der Untersuchung daher synonym ver-

⁹ Nachfolgend wird der Einfachheit halber die Bezeichnung Kinder und Jugendliche benutzt.

wendet. Die Finanzhilfen werden gestützt auf die Bestimmungen des SuG sowie die jeweiligen spezifischen Rechtsgrundlagen ausgerichtet, z.B. Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), Sportförderungsgesetz (SpoFöG), Kulturförderungsgesetz (KFG), UNO-Kinderrechtskonvention, Strafgesetzbuch (StGB), Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und Gleichstellungsgesetze (GLG, BeHiG). Der Begriff «Finanzhilfe» wird im vorliegenden Bericht immer für das Instrument verwendet und nicht für die Auszahlungen. Für diese wird konsequent der Ausdruck «Beiträge» benutzt.

Förderinstrumente, subventionierte Leistungen

Bei den Finanzhilfen an NGOs für Leistungen direkt zugunsten von Kindern und Jugendlichen kommen verschiedene Förderinstrumente zum Tragen. Es handelt sich einerseits um Strukturbeiträge (Betriebsbeiträge und Beiträge für regelmässige Aktivitäten), andererseits um Beiträge an Projekte, Anschubfinanzierung, Veranstaltungen und Kurse, Modellvorhaben, Programme der NGOs, Aktionspläne/Strategien etc.

Vorhaben

Vorhaben werden die einzelnen Elemente genannt, die über eine Finanzhilfe unterstützt werden. Ein Vorhaben kann sehr unterschiedliche Formen aufweisen. Oft ist es ein Projekt, ein Kurs oder eine Veranstaltung, es kann aber bei Strukturbeiträgen auch die Aufrechterhaltung der Betriebsstruktur sein. Wenn eine Organisation für unterschiedliche Projekte Beiträge erhält, entspricht dies mehreren Vorhaben. Wird dagegen dasselbe Projekt einer Organisation über mehrere Jahre durch die gleiche Finanzhilfe unterstützt, so zählt dies als ein Vorhaben.

Je nach der Art der direkt von Bundesfinanzhilfen unterstützten Organisationen und Auszahlungsmodi kann eine ganz unterschiedliche Anzahl Vorhaben resultieren. So bedeutet bei der Finanzhilfe Jugend+Sport des BASPO ein Vorhaben, dass ein einzelner lokaler Sportverein für die Durchführung der Trainings unter Jugend+Sport Beiträge erhält. Das BASPO unterstützt also mit Jugend+Sport direkt sehr viele Organisationen (meist kleine, lokal tätige Sportvereine) und erreicht damit eine sehr hohe Zahl unterstützte Vorhaben. Bei Finanzhilfen, die eher schweizweite Dachorganisationen unterstützen, resultiert dagegen eine tiefe Zahl. Die einzelnen Vorhaben sind denn auch ganz unterschiedlich umfangreich.

Die Anzahl der in die Analyse aufgenommenen Vorhaben wird zudem durch den Weg des Geldflusses mitbestimmt: So finanziert BASPO Jugend+Sport die Organisationen direkt. Hingegen finanziert das Programm Jugend+Musik des BAK beispielsweise vergleichbare Leistungen nicht direkt an die NGOs, sondern über eine externe Vollzugsstelle, welche ihrerseits die Mittel an die Organisationen weiter verteilt. Die so finanzierten Vorhaben sind hier nicht einbezogen, weil der Bund nur bei jenen Beiträgen über einen Koordinationsauftrag verfügt, die er selbst direkt an NGOs vergibt. Entsprechend ergibt sich beim BAK eine niedrigere Anzahl von Vorhaben.

Bundesstellen sowie Fonds und Stiftungen mit bundesrechtlichem Auftrag

Für die Ausrichtung und Koordination der Finanzhilfen des Bundes sind die in den entsprechenden Gesetzen benannten Verwaltungseinheiten der jeweiligen Departemente (Generalsekretariate, Bundesämter, Büros) bzw. deren Untereinheiten zuständig. Der Bund hat weiter zweckgebundene Fonds eingerichtet (z.B. Tabakpräventionsfonds, Alkoholpräventionsfonds mit Geldern aus Art. 43a AlkG sowie der Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung mit Mitteln von Bund, Arbeitgebenden/Versicherten, Mehrwertsteuer etc. gemäss Art. 77-79 IVG), über die Finanzhilfen an Dritte ausgerichtet werden. Diese Finanzhilfen werden teils durch Stellen der Bundesverwaltung verwaltet und koordiniert (z.B. Alkohol-

präventionsfonds), teils durch Stellen, die der Bundesverwaltung angegliedert sind (z.B. Tabakpräventionsfonds). Die Finanzhilfen dieser Fonds sind daher ebenfalls Gegenstand der Untersuchung. Im Folgenden wird der Einfachheit halber der Begriff Bundesstellen verwendet.

Daneben gibt es Stiftungen, die mit bundesrechtlichem Auftrag Finanzhilfen an Dritte ausrichten (z.B. Pro Helvetia, Gesundheitsförderung Schweiz). Dem Bund kommt teils eine Aufsichtsfunktion, aber keine Koordinationsfunktion zu, womit die Finanzhilfen dieser Stiftungen nicht Gegenstand der Untersuchung sind.

Koordination

Untersucht werden unterschiedliche Ebenen (Förderbereich/Organisation/Einzelvorhaben) sowie Aspekte (finanziell/organisatorisch/inhaltlich) der Koordination. Sie werden in der **Tabelle 1** ausgeführt:

Tabelle 1: Aspekte der Koordination

Koordination	Definition / Inhalt
Finanzielle Koordination (Förderbereich)	Erfasst und untersucht werden die für die einzelnen Finanzhilfen bestehenden (rechtlichen und/oder sonstigen) Bestimmungen bezüglich der Bemessung der Finanzhilfen und der Finanzierungsvoraussetzungen. Dies umfasst insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - Bestimmungen betreffend mehrfache Leistungsbezüge (z.B. Meldepflicht) - Ausschlusskriterien für die Finanzierung eines Vorhabens (z.B. bei Gewährung von Beiträgen aus einer anderen FH des Bundes, von Kantonsbeiträgen) - Maximaler Anteil der FH an den anrechenbaren Kosten eines Vorhabens (z.B. 50%) bzw. Anteil der mindestens erforderlichen Eigenmittel/Drittmittel (z.B. 20%)
Organisatorische Koordination (Einzelvorhaben)	Erfasst und untersucht wird die Umsetzung der Vorgaben gemäss Art. 12 Abs. 1 SuG: <ul style="list-style-type: none"> - Die Leistungen mehrerer Behörden an ein Vorhaben müssen gemäss Art. 12 Abs. 1 SuG koordiniert werden. In der Regel soll diejenige Behörde koordinieren, die voraussichtlich die grösste Subvention erteilt.
Inhaltliche Koordination (Förderbereich, Organisation)	Erfasst und untersucht wird, inwieweit die Finanzhilfen inhaltlich koordiniert werden bzw. koordiniert werden sollten. Die inhaltliche Koordination wird abgeholt, aber nicht vertieft. <ul style="list-style-type: none"> - Organisationen, die das Gleiche tun: Sollten Synergien genutzt werden? - Sollen Förderschwerpunkte aus Sicht der Bundesstellen koordiniert werden (bis Einfluss darauf, wieviel Finanzhilfen der Bund je Förderbereich einsetzen soll/will und Zuschlagskriterien)?

Nichtstaatliche Organisationen (NGOs)

Untersucht werden die Finanzhilfen des Bundes an Nicht-Regierungsorganisationen (Einzelorganisationen sowie ihre Dachorganisationen und Koordinationsplattformen), die auf lokaler, regionaler, sprach-regionaler oder nationaler Ebene tätig sind. Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden folgende Organisationen / privaten Trägerschaften unterschieden (**Tabelle 2**):

Tabelle 2: Nichtstaatliche Organisationen (NGOs)

Organisationen	Beispiele
Organisationen mit Kindern und Jugendlichen als Mitglieder	Pfadi, Jubla Cevi oder Jugendparlamente, Sportvereine sowie deren Dachorganisationen (Pfadi Schweiz, DSJ, SAJV, Sportverbände) etc.
Organisationen mit Kinder- und Jugendsektionen	Gewerkschaften, SAC, Pro Natura etc.
Organisationen, welche Dienstleistungen direkt an die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen richten	Pro Juventute, Kinderschutz Schweiz, Association Ciao, Jugendfilmtage, magische Laterne etc.
Organisationen, deren Leistungen sich sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche richten	PLUSPORT Behindertensport Schweiz, Blaues Kreuz etc. Bei diesen Leistungen sind einzig jene Finanzvolumen, die Kindern und Jugendlichen zugutekommen, Gegenstand der Untersuchung.

Förderbereiche

Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden die folgenden Förderbereiche unterschieden:

Tabelle 3: Förderbereiche

Förderbereich	Inhalt
Sport	Breitensport, Spitzensport, Behindertensport
Kultur	Musik, Tanz, Theater, Film, Kunst, Literatur, Sprachaustausch
Freizeit	Allgemeine Freizeitangebote, Natur und Umwelt
Gesundheitsförderung und -schutz	Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich psychische und körperliche Gesundheit
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Massnahmen zur Förderung der Integration und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen, von Minderheiten (kulturell, religiös, sexuelle Orientierung); Gleichstellung von Mädchen und Jungen und von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Die Finanzhilfen zielen u.a. auf die Förderung der Integration und Chancengleichheit im Hinblick auf den Schuleintritt, den Übertritt in die Berufsbildung oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt ab.
Partizipation und Beteiligung	Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen im Lebensumfeld, politische Partizipation, Leitungskurse (z.B. Pfadi)
Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch; Jugendmedienschutz; Mitwirkung in Rechtsverfahren.

Ein Vorhaben kann de facto für mehrere Förderbereiche relevant sein. In der Erhebung wurden die Befragten gebeten, sie jeweils nur einem Förderbereich zuzuordnen, dem wichtigsten bzw. **Hauptförderbereich**. Dieser Vereinfachung ist bei der Interpretation der Resultate Rechnung zu tragen.

2.3 Methodisches Vorgehen

In Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin wurde in der Detailkonzeption eine Liste aller Finanzhilfen erstellt, die im Rahmen dieses Mandats als relevant berücksichtigt werden sollen. Dies sind Finanzhilfen, die nach dem Willen des Gesetzgebers Unterstützung leisten für Vorhaben, welche auf Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind. Als nicht relevant ausgeschlossen wurden Kredite, die in den letzten 4 Jahren nicht für Vorhaben im Kinder- und Jugendbereich in Anspruch genommen wurden oder Vorhaben, die nur einmal mit einem Betrag bis 10'000 Franken unterstützt wurden.¹⁰ Schlussendlich wurden 23 Finanzhilfen in die Analyse einbezogen. Den für diese Finanzhilfen zuständigen 14 Bundesstellen wurden die Erhebungsinstrumente zugestellt, zusammen mit Erläuterungen, welche die Definition der für dieses Mandat relevanten Beiträge enthielten (siehe Anhang 13).

Für die Bestandesaufnahme wurde mit **zwei Erhebungsinstrumenten** gearbeitet. Zum einen wurde ein strukturiertes Raster als **Wordformular** verwendet (Anhang 13.1). Dieses bildet die Grundlage für die Porträts der Finanzhilfen, diente aber auch für die Erhebung der Informationen über die Koordination. Als zweites Erhebungsinstrument wurden die Finanzflüsse mit einer **Exceltabelle** erfasst (Anhang 13.2). Darin wurde für jede Finanzhilfe detailliert, an welche Organisationen und für welche Förderinstrumente in den Jahren 2017-2020 welche Beiträge bezahlt wurden. Bei Projekten, die sich neben Kindern und Jugendlichen auch an weitere Zielgruppen wenden, konnte die Abgrenzung des Betrages

¹⁰ Drei Finanzhilfen wurden erst aufgrund der Rückmeldungen der zuständigen Bundesstellen schlussendlich nicht in die Bestandesaufnahme einbezogen, weil sie keine für dieses Mandat relevanten Beiträge für Kinder und Jugendliche vergaben. Dies waren die Förderprogramme Nachhaltige Entwicklung (ARE) sowie die zwei Finanzhilfen des fedpol für Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel und für Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution. Über das Förderprogramm ARE erhielt SAJV 2019 zwei Beiträge, 5'000 Franken für die Jugendsession und 10'000 Franken für die Aktion 72 Stunden. Bei den zwei Finanzhilfen des fedpol gibt es keine Beiträge, die Kindern und Jugendlichen direkt zugutekommen.

für Kinder und Jugendliche auch über eine Schätzung erfolgen, wenn keine detaillierteren Informationen vorhanden waren.

Die beiden Erhebungsinstrumente wurden von den zuständigen Bundesstellen ausgefüllt und vom Büro BASS in Absprache mit den jeweiligen Stellen plausibilisiert. Bei der durch das BSV verwalteten Finanzhilfe der Invalidenversicherung an Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) werden Beiträge an Dachorganisationen ausbezahlt, die diese zu einem Teil an (mitunter zahlreiche) Unterorganisationen verteilen. Jedoch war es nicht möglich abzugrenzen, wie gross der jeweilige Beitrag direkt an Kinder und Jugendliche war, da die Finanzhilfe nicht nach Altersgruppen aufgeschlüsselt wird. Für die Auswertung werden die Beiträge dieser Finanzhilfe deshalb nur in der Analyse der Organisationen, die Beiträge von mehreren Finanzhilfen erhalten, einbezogen.

An der Sitzung der Begleitgruppe zum Postulat Hegglin wurden im Juni 2021 die ersten Resultate der Bestandesaufnahme vorgestellt und darauf basierend einige vertiefende Fragen der Koordination diskutiert. Anschliessend wurden mit verschiedenen Bundesstellen weitere vertiefende Gespräche geführt um spezifische Fragen zu klären, die sich in der Diskussion und der Auswertung ergaben.

3 Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes für Kinder und Jugendliche

Die einbezogenen Finanzhilfen werden zunächst im Überblick vorgestellt und anschliessend ihre jeweiligen rechtlichen Grundlagen, Förderbereiche und Förderinstrumente und Zielgruppen ausgeführt. Es folgen Analysen zur Zahl der unterstützten Vorhaben und der Höhe der Beiträge sowie zu den unterstützten NGOs und hier insbesondere zu den mehrfach unterstützten Organisationen.

3.1 Einbezogene Finanzhilfen

Insgesamt haben **23 Finanzhilfen** des Bundes in den Jahren 2017 – 2020 direkt Kinder und Jugendliche unterstützt. **Tabelle 4** zeigt sie im Überblick, zusammen mit dem jeweiligen Bundeskredit und dem zuständigen Departement, der Bundesstelle und der Verwaltungseinheit. Kurzporträts der einzelnen Finanzhilfen finden sich im Anhang 12.¹¹

Das Bundesamt für Kultur (BAK) ist mit fünf Finanzhilfen die Bundesstelle mit den meisten Finanzhilfen. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) verfügen je über drei Finanzhilfen, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche richten, und beim Generalsekretariat des Eidgenössischen Departement des Innern (GS EDI) sind zwei Finanzhilfen angesiedelt (EBGB und FRB). In den übrigen Bundesstellen (BAFU, BASPO, EZV, TPF, EBG, fedpol, SEM, EKM, SBFI, SECO) besteht jeweils nur eine Finanzhilfe.

Der Kredit zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV umfasst mehrere Förderinstrumente für Organisationen, die sich jeweils nach den Artikeln des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG) richten: Für die Betriebsstruktur und regelmässigen Aktivitäten (Dachorganisationen/Koordinationsplattformen Art. 7.1, Einzelorganisationen Art. 7.2), für die Aus- und Weiterbildung (Art. 9), für Modellvorhaben (Art. 8.1a), für Partizipationsprojekte (Art. 8.1b) und für politische Partizipationsprojekte auf Bundesebene (Art. 10). Da es sich jedoch um den gleichen Kredit handelt, werden diese unterschiedlichen Förderinstrumente in diesem Bericht als eine Finanzhilfe behandelt.

In **Tabelle 5** ist ersichtlich, welche Gesamtbeträge die einzelnen Finanzhilfen in den Jahren 2017-2020 an NGOs für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen ausbezahlt haben. Insgesamt beträgt das jährliche Fördervolumen zwischen 90 und 110 Mio. Franken¹². Die Höhe der Beträge variiert dabei sehr stark zwischen den einzelnen Finanzhilfen. Mit jeweils 60 bis 70 Mio. Franken für die Jugendausbildung nach SpoFöG weist das BASPO Jugend+Sport mit Abstand die höchsten jährlichen Beiträge auf. Anschliessend folgt die Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung (BSV) mit 14 Mio. Franken im Jahr 2020. Über die Jahre hinweg variieren die Beträge bei einigen Finanzhilfen stark, der Gesamtbetrag aber ist relativ stabil.

¹¹ Bei der BSV Finanzhilfe Kinderschutz / Kinderrechte wird nur der Teilkredit Kinderschutz berücksichtigt, da der Teilkredit Kinderrechte keine Beiträge direkt an Kinder und Jugendliche enthielt.

Die Finanzhilfe der IV an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe wird aus dem Ausgleichsfonds der IV finanziert und vom BSV verwaltet. Der Bund beteiligte sich in den Jahren 2017-2020 mit 37.7%-38.9% an den Ausgaben der IV.

¹² Summe ohne den relativ kleinen Teil Beiträge BASPO Jugend+Sport Kaderausbildung nach Art. 25 SpoFöG, ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) und EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention; in diesen Fällen kann der Betrag, der direkt an Kinder und Jugendliche geht, nicht abgegrenzt werden.

Tabelle 4: Einbezogene Finanzhilfen

Bundes-Name Finanzhilfe stelle	Kredit Nr.	Depar- Verwaltungseinheit tement
BAFU Bildung und Umwelt	A231.0370	UVEK Abteilung Ökonomie und Innovation / Sektion Umweltbildung
BASPO Programm Jugend+Sport	A231.0112	VBS JES, Jugend- und Erwachsenensport
BAG Prävention Genitalverstümmelung ¹³	A231.0213	EDI DOeG / GeS / GCG
BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen	A231.0213	EDI DOeG / MT / P+P
BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	1014-60115	EDI DOeG / Abt. NCD / Sektion Gesund- heitsförderung + Prävention
EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen der Alkoholprävention	-	EFD Direktionsbereich Grundlagen
TPF Tabakpräventionsfonds	Sondersteuer, Bu- chungskreis 2000	EDI TPF, c/o BAG
BAK Kulturelle Teilhabe	A231.0141	EDI Sektion Kultur und Gesellschaft
BAK Musikalische Bildung ¹⁴	A231.0137	EDI Sektion Kultur und Gesellschaft
BAK Leseförderung	A231.0138	EDI Sektion Kultur und Gesellschaft
BAK Filmkultur	A231.0135	EDI Sektion Film
BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kultur- gemeinschaften	A231.0123	EDI Sektion Kultur und Gesellschaft
BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförde- rung	A231.0246	EDI FGG / KJ
BSV Kinderschutz	A231.0247	EDI FGG / KJ
BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG ¹⁵)	A231.0240	EDI Geschäftsfeld Invalidenversicherung
EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	A231.0160	EDI Finanzhilfen und Ressourcen
fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus	A231.0151	EJPD NPK-GAM
GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung	A231.0168	EDI EBGB
GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus	A231.0167	EDI FRB
SEM Integrationsförderung des SEM (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung des SEM)	A231.0159	EJPD Abteilung Integration
EKM Integrationsförderung der EKM (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung der EKM) ¹⁶	A231.0159	EJPD
SBFI Projektförderung Berufsbildung	A231.0259	WBF SBFI
SECO Jugendarbeitslosigkeit (Leistungen an die ALV)	A231.0188	WBF DA/TC

Anmerkung: Abkürzungen werden im Abkürzungsverzeichnis ausgeführt.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

In diesem Bericht liegt der Fokus auf den Beiträgen des Bundes an Organisationen (NGOs). Bei einigen Finanzhilfen wird jedoch der Grossteil der Gelder über staatliche Akteure wie die Kantone oder Gemeinden ausbezahlt. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurde in der Befragung erfasst, welche Rolle die Beiträge an andere Subventionsempfänger im Vergleich zu den Beiträgen

¹³ Das SEM finanziert diese Finanzhilfe zur Hälfte mit.

¹⁴ Das Bundesamt für Kultur verfügt mit dem Programm Jugend und Musik über ein ähnliches Programm wie das BASPO mit Jugend+Sport. Da das BAK die Beiträge jedoch nicht direkt vergibt, sondern das Geld an eine externe Stelle geht, wird dies in dieser Studie nicht erfasst, da der Fokus auf der Koordination liegt und der Bund nur bei jenen Beiträgen über einen Koordinationsauftrag verfügt, die er selbst vergibt. Über das Programm Jugend und Musik werden jährlich ungefähr 500 Angebote mit einem Gesamtbetrag von circa 1 Mio. CHF pro Jahr unterstützt.

¹⁵ Finanzhilfen für Organisationen der privaten Behindertenhilfe nach Art. 74 IVG sind nur ein Teil dieses Kredites.

¹⁶ Aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit im Zeitraum der Erhebung sind bei der Finanzhilfe EKM Integrationsförderung nur die Angaben zu den unterstützten Vorhaben vorhanden, es fehlen die Angaben zu den Charakteristika der Finanzhilfe sowie diejenigen zur Koordination. Aus diesem Grund fehlt auch ein Kurzporträt dieser Finanzhilfe im Anhang 12.

Tabelle 5: Beiträge der Finanzhilfen (in Fr.) an Kinder und Jugendliche

Bundes- Finanzhilfe stelle		Gesamtbeitrag der Finanzhilfe an NGOs für Kinder und Jugendliche in Franken				Rolle der Beiträge an andere Subventionsempfänger		
		2017	2018	2019	2020	Kantone	Gemeinden	weitere Subven- tions- empfänger
BAFU	Bildung und Umwelt		15'000	15'000	10'000	kein Beitrag	kein Beitrag	viel kleiner
BASPO	Programm Jugend+Sport	70'011'646	71'737'734	72'488'144	61'377'318	viel kleiner	kein Beitrag	kein Beitrag
BAG	Prävention Genitalverstüm- melung	18'000	18'000	18'000	18'000	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
BAG	Prävention sexuell über- tragbare Infektionen	284'000	284'000	284'000	284'000	kein Beitrag	kein Beitrag	-
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	-	39'000	87'000	65'000	kein Beitrag	kein Beitrag	viel kleiner
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprä- vention	Keine Angaben möglich				viel grösser	kein Beitrag	kein Beitrag
TPF	Tabakpräventionsfonds	2'752'184	4'989'843	3'663'610	1'528'000	viel kleiner	kein Beitrag	kein Beitrag
BAK	Kulturelle Teilhabe	335'000	410'000	318'000	135'000	kein Beitrag	kein Beitrag	viel kleiner
BAK	Musikalische Bildung ¹⁷	1'306'900	755'000	937'000	806'600	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
BAK	Leseförderung	3'850'000	3'850'000	3'890'000	3'890'000	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
BAK	Filmkultur	533'500	522'297	544'390	615'000	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemein- schaften	332'710	332'710	332'710	332'710	kein Beitrag	kein Beitrag	kein Beitrag
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	10'360'917	10'488'027	10'834'845	14'657'532	viel kleiner	viel kleiner	-
BSV	Kinderschutz	747400	780250	768700	787800	viel kleiner	kein Beitrag	viel kleiner
BSV	Organisationen der priva- ten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Keine Angaben möglich						
EBG	Massnahmen Gleichstel- lung Frau/Mann	20'000	183'000	210'650	182'500	viel grösser	eher grösser	viel grösser
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	-	-	20'000	47'602	viel grösser	viel grösser	eher grösser
GS EDI	Massnahmen Behinderten- gleichstellung	15'000	280'000	92'000	115'000	viel kleiner	kein Beitrag	kein Beitrag
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	25'500	29'500	11'000	11'000	eher kleiner	viel kleiner	kein Beitrag
SEM	Integrationsförderung des SEM ¹⁸	53'030	71'000	71'000	71'000	viel grösser	kein Beitrag	eher grösser
EKM	Integrationsförderung der EKM	397'800	92'333	189'000	106'667	keine Angaben		
SBFI	Projektförderung Berufsbil- dung	7'200'386	12'631'714	5'017'273	1'914'514	eher kleiner	kein Beitrag	etwa gleich
SECO	Jugendarbeitslosigkeit ¹⁹	1'543'238	1'506'060	1'563'615	2'055'493	viel kleiner	kein Beitrag	kein Beitrag
Total		99'787'211	109'015'468	101'355'937	89'010'736			

Anmerkung: Bei BASPO Jugend+Sport wird beim Gesamtbetrag nur die Jugendausbildung gemäss Art. 22 SpoFöV berücksichtigt. Bei der Kaderbildung gemäss Art. 25 SpoFöV (kleiner Teil) kann der Beitrag an Kinder und Jugendliche nicht abgegrenzt werden.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

¹⁷ Ohne das Programm Jugend+Musik, wo die Gelder vom BAK an eine externe Vollzugsstelle bezahlt werden.

¹⁸ Die Beiträge des SEM im Bereich Genitalverstümmelung, welche gemeinsam mit dem BAG vergeben werden, sind hier inbegriffen, da diese wie auch andere Beiträge aus dem Kredit für Programme und Projekte von nationaler Bedeutung stammen.

¹⁹ Bei der Durchführung der Auswertungen waren für 2019 und 2020 erst provisorische Beträge vorhanden, die in der Tabelle aufgeführt werden. Kurz vor Abschluss des Berichtes wurden die definitiven Beträge bekannt, diese betragen für 2019 1'813'615 Franken und 2020 2'488'827 Franken.

an Organisationen spielen. Bei 6²⁰ Finanzhilfen gibt es keine Beiträge für Kinder und Jugendliche an Kantone, Gemeinden und weitere Subventionsempfänger. Bei 10 Finanzhilfen²¹ gibt es teilweise Beiträge an diese Stellen, sie spielen jedoch eine kleinere Rolle als die Beiträge an Organisationen (NGOs). Für 4 Finanzhilfen spielen die Beiträge an Kantone, Gemeinden oder weitere Subventionsempfänger eine grössere Rolle.²² Vor allem die Beiträge an Kantone sind dabei viel grösser. Seitens einer Finanzhilfe wird auch genau in diesem Punkt eine Herausforderung für die Koordination gesehen. Denn wenn Gelder der Finanzhilfen hauptsächlich über die Kantone an NGOs verteilt werden, hat der Bund keinen Koordinationsauftrag und auch keine Informationen darüber.

Fazit

23 Finanzhilfen des Bundes leisteten im untersuchten Zeitraum von 2017 - 2020 Beiträge zur Unterstützung von Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Pro Jahr vergeben sie Fördervolumen von 90 bis 110 Mio. Franken. Die Mehrheit der Finanzhilfen richtet sich dabei nicht ausschliesslich an Kinder und Jugendliche, sondern sie haben thematische Förderschwerpunkte, die unter anderem auch Projekte und Programme für diese Zielgruppe umfassen. Im Hinblick auf die Koordination ist diese strukturelle Voraussetzung relevant.

3.2 Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen

Untersucht werden die Finanzhilfen des Bundes gemäss **Art. 3 Abs. 1 SuG** an NGOs.²³ Diese werden gestützt auf die Bestimmungen des SuG sowie die jeweiligen spezifischen Rechtsgrundlagen ausgerichtet. Nicht analysiert werden Abgeltungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 SuG. **Tabelle 6** stellt die spezifischen rechtlichen Grundlagen aller untersuchten Finanzhilfen zusammen. Sie zeigt, dass die Finanzhilfen sich neben dem SuG auf sehr heterogene rechtliche Grundlagen stützen, die jeweils aus ihrem thematischen Bereich stammen.

Tabelle 6: Rechtsgrundlagen der Finanzhilfen

Bundesstelle	Finanzhilfe	Rechtsgrundlage
BAFU	Bildung und Umwelt	Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), insbesondere Art. 49; Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 14a
BASPO	Programm Jugend+Sport	Bundesgesetz vom 17.06.2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0)
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20), Art. 53 Abs. 3 (Grundsätze der Integrationsförderung), Art. 55 (Spezifische Integrationsförderung) sowie Art. 57 (Information und Beratung) und Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge) Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205), Art. 12 g und h (Förderbereiche) und Art. 21 (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung)
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 50

²⁰ BAG Prävention Genitalverstümmelung, BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen, BAK Musikalische Bildung, BAK Leseförderung, BAK Filmkultur, BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften.

²¹ BAFU Bildung und Umwelt, BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD, TPF Tabakpräventionsfonds, BAK Kulturelle Teilhabe, BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung, BSV Kinderschutz/Kinderrechte, GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung, GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus, SBFI Projektförderung Berufsbildung, SECO Jugendarbeitslosigkeit.

²² EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann, EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention, fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus, SEM Integrationsförderung des SEM.

²³ Wortlaut: «Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nicht rückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen.»

		Epidemienverordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1), Art. 74ff
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art 43a; Reglement EZV für die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 43a AlkG.
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art 43a; Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 43a AlkG
TPF	Tabakpräventionsfonds	Verordnung über den Tabakpräventionsfonds vom 12.06.2020 (TPFV; SR 641.316), Art. 2
BAK	Kulturelle Teilhabe	Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1), Art. 9a. Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (442.130).
BAK	Musikalische Bildung	Bundesverfassung (SR 101), Art. 67a Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1) Art.12. Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Förderung musikalischer Bildung (SR 442.122)
BAK	Leseförderung	Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1), Art. 15. Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Leseförderung (442.127).
BAK	Filmkultur	Bundesgesetz vom 14.12.2001 über Filmproduktion und Filmkultur (FiG; SR 443.1), Art. 5 Bst. a-e, Art. 6 Filmförderungsverordnung vom 21.04.2016 (FiFV; SR 443.113).
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Bundesgesetz vom 5.10.2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG; SR 441.1), Art. 14 Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV, SR 441.11), Art. 14
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Bundesgesetz vom 30.09.2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1), Art 7-11 Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV; SR 446.11)
BSV	Kinderschutz	Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1, auf Basis von Art. 386, Abs. 4 des StGB)
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Bundesgesetz vom 19.06.1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), Art. 74, 75 IVG, Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), Art. 108ff
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Bundesgesetz vom 24.3.1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (SR 151.1), Art. 14 und 15
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (SR 311.039.5)
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 (BehiG; SR 151.3), Art. 16-19 Behindertengleichstellungsverordnung vom 19.11.2003 (BehiV; SR 151.31)
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	Strafgesetzbuch 21.12.1937 (StGB; SR 311.0), Art. 386 Menschenrechts- und Antirassismusprojekte-Verordnung vom 14.10.2009 (SR 151.21).
SEM	Integrationsförderung des SEM	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20), Art. 54 (Integrationsförderung in den Regelstrukturen), Art. 55 (Spezifische Integrationsförderung), Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge).
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG, SR 412.10), Art. 55
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Bundesgesetz vom 25.06.1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0)

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

Tabelle 7 dokumentiert für die untersuchten Finanzhilfen, welche **Anspruchsvoraussetzungen** gelten und/oder wo diese ausgeführt sind. In den meisten Fällen sind die Anspruchsvoraussetzungen in den rechtlichen Grundlagen der Finanzhilfen festgehalten, in einigen Fällen werden diese jedoch durch weitere interne Vorgaben und Praxis ergänzt.

Tabelle 7: Anspruchsvoraussetzungen an nichtstaatliche Organisationen

Bundes- Finanzhilfe stelle	Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen
BAFU Bildung und Umwelt	Ausschlusskriterien: Das BAFU/Sektion Umweltbildung unterstützt keine Gesuche, die doppelt oder quer finanziert oder einer der folgenden Projektkategorien zugeordnet werden: Informations-

		<p>projekte; Kommunikationsprojekte; Studienreisen; Tagungen; Fachliteratur / Fachinformation; lokal oder regional ausgerichtete Projekte; Doppelfinanzierung; Querfinanzierung</p> <p>Qualitätskriterien: Für die Unterstützung von Projekten müssen die folgenden formalen, inhaltlichen und methodisch-didaktischen Kriterien erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Projekt hat einen engen inhaltlichen Bezug zu Zielen und Aufgaben des BAFU. - Das Projekt steht in einem engen Bildungskontext; - Das Projekt leistet einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen von Berufsleuten - Das Projekt hat eine mindestens überregionale oder sprachregionale Ausrichtung (siehe auch Ausschlusskriterien); - Keine Redundanz mit anderen Projekten (auch wenn sie vom BAFU unterstützt werden); - Die Projektorganisation und -struktur sind klar und transparent; - Die Projektziele sind klar formuliert und überprüf- bzw. messbar; - Das Projekt ist innovativ und / oder hat Pilotcharakter; - Der Bedarfsnachweis für das Projekt ist erbracht; - Der Nachweis anderer Finanzierungsquellen resp. Anfragen weiterer Unterstützungsgesuche ist erbracht; - Eine Evaluation des Projektes ist vorgesehen; - Der angefragte Unterstützungsbeitrag beträgt max. 50% der Gesamtkosten. <p>Als unsere rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Finanzhilfen gelten das SuG und die Förderartikel der jeweiligen Umweltgesetze. Die allermeisten unserer Anspruchsvoraussetzungen entsprechen jedoch der BAFU-internen Praxis.</p>
BASPO	Programm Jugend+Sport	<p>a) Beiträge an Sportangebote (Kurse / Lager) mit Kindern und Jugendlichen bis 20 J. Organisatoren: vgl. Art. 10 SpoföV = Juristische Person mit Sitz in der Schweiz, insbesondere Sportverband, Sportverein, Jugendverband, Jugendverein oder Schule. Angebot muss von einer J+S anerkannten Leiterin/Leiter durchgeführt werden. Angebot muss einer von J+S anerkannten Sportart zugeordnet werden können. Verschiedenste weitere Detailanforderungen spezifisch nach Sportart/«Nutzergruppen»</p> <p>b) Beiträge an Aus- und Weiterbildungsangebote für J+S Leiterinnen und Leiter Organisatoren: BASPO oder Kantone, vom BASPO beauftragte Sport- oder Jugendverbände oder Fachorganisationen</p> <p>Angebotsausgestaltung gemäss Rahmenlehrplan für die einzelnen Sportarten</p>
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Projekt muss spezifische Zielgruppen der Sektion über gute Netzwerke erreichen.
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Ziele gemäss Nationalem Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) 2011-2017, verlängert bis 2021
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Projekte von Institutionen zur Bekämpfung und Prävention von risikoreichem Alkoholkonsum. Die Projekte müssen interkantonal durchgeführt werden. Es können Projekte, welche alle Altersgruppen als Zielgruppe haben, eingereicht werden.
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	<p>In einem internen Reglement: Art. 8 Anforderungen an die Institution</p> <p>a. Die Leistungen der Institution sind im öffentlichen Interesse. b. Die Institution ist anerkannt und erfüllt folgende Kriterien: Transparenz, Stetigkeit, bewährte Kompetenz, und substantiierte Berichterstattung. c. Soweit die Institution Grundleistungen beansprucht: Die Institution ist schweizweit tätig und verankert, hat eine gesamtschweizerische oder mindestens überregionale Bedeutung, die Sprachregionen sind angemessen berücksichtigt. Das Reglement stützt sich ebenfalls auf die auf diese Webseite aufgelistete Modalitäten: Alkoholpräventionsgesuche (admin.ch)</p>
TPF	Tabakpräventionsfonds	gemäss TPFV. Ausgeschlossen sind die Tabakindustrie sowie Organisationen, die Geld von der Tabakindustrie entgegen nehmen
BAK	Kulturelle Teilhabe	Voraussetzungen und Förderkriterien der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (442.130)
BAK	Musikalische Bildung	Voraussetzungen gemäss Förderverordnung zum Programm Jugend und Musik (SR 442.131) und Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung (SR 442.122)
BAK	Leseförderung	Voraussetzungen und Förderkriterien der Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Leseförderung (442.127)
BAK	Filmkultur	Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV)
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Voraussetzungen gemäss SpV SR 441.11, Art. 14
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14 KJFG Art. 2 – 10 und 12 - 14 KJFV
BSV	Kinderschutz	Im Kinderschutz tätige und anerkannte Institutionen, die sprachregional oder national tätig sind, Art. 2, 4 und 5 der Verordnung

BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Ausrichtung an gemeinnützige Organisationen der privaten Invalidenhilfe, die sprachregional oder national tätigen sind, Art. 74ff
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Private nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz können Finanzhilfen beantragen. Konkrete Bedingungen gemäss Verordnungen / Impulsprogramm (Radikalisierung).
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Sprachregionale oder nationale Tätigkeit
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	Gemäss Art. 2 der Menschenrechts- und Antirassismuskonvention sowie Richtlinien Projekte gegen Rassismus, Finanzhilfen FRB, Januar 2021. Das Projekt setzt sich explizit mit rassistischer Diskriminierung und Rassismus auseinander: Jedes Gesuch muss eingehend erläutern, mit welchen konkreten Aktivitäten es die Sensibilisierung und Prävention von Rassismus angeht oder einen Beitrag zur Rassismusbekämpfung leistet. Integrations- und Begegnungsprojekte werden nicht unterstützt. Die Zielgruppe des Projekts geht über den Kreis der Organisierenden hinaus. Es findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Partnern statt. Menschen mit Rassismuserfahrung sind an der Projektplanung & -umsetzung beteiligt. Die Projekte streben eine möglichst grosse Breiten- und Multiplikatorenwirkung sowie eine nachhaltige Wirkung an. Die Finanzhilfen richten sich an Projekte mit beschränktem zeitlichem Rahmen oder Pilotphasen. Längerfristige strukturelle Unterstützung wird nicht gewährt. Gesuche um Finanzhilfen können von privaten und öffentlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen und Institutionen eingereicht werden. – Richtlinien für Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus
SEM	Integrationsförderung des SEM	-Das Projekt ist politisch und konfessionell neutral, öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert. -Der Einbezug von Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen wird angestrebt. -Projekte, die sich an spezifische ethnische Gruppen richten, dienen in erster Linie dem Ziel der Information und Beratung und sie weisen einen überregionalen Charakter auf. -Dem Gesuch sind eine Stellungnahme oder eine Leistungsvereinbarung einer Regelstruktur sowie der kantonalen Integrationsfachstellen der betroffenen Kantone beizulegen. -Projekte in der Zuständigkeit von anderen staatlichen Stellen können kofinanziert werden, sofern die Regelstruktur auch ihren Beitrag leistet. -Die an der Umsetzung der Projekte beteiligten Akteure verpflichten sich zur Weitergabe ihrer Erfahrungen und zum Austausch ihrer Erkenntnisse und Informationen (Multiplikationseffekt). -Projektträger arbeiten mit dem SEM zusammen. Es ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über den Erfolg der mitfinanzierten Projekte informiert werden kann. Unterstützte Projekte werden auf der Homepage des SEM publiziert. -Es gelten die Bestimmungen des SuG, insbesondere Art. 6 und 7. -Die Finanzierungsquellen sind detailliert aufzuführen und Eigenleistungen werden aufgezeigt. Namentlich ist aufzuzeigen inwiefern budgetierte Mittel aus anderen Finanzierungsquellen des Bundes stammen (Art. 12 SuG). -Eine Ko-Finanzierung des Projektes wird erwartet; diese wird in die Projektbewertung miteinbezogen. Die Subvention durch das SEM übersteigt in der Regel nicht die Hälfte des Gesamtbudgets. Bei grösseren Vorhaben kann das SEM den Finanzbeitrag von der Einführung einer Kostenträgerrechnung abhängig machen. -Ein Rechtsanspruch auf einen Finanzbeitrag besteht nicht. Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Kredite durch die Eidgenössischen Räte.
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn sie einen Bezug zum BBG und den unter Art. 55 BBG aufgeführten Artikeln haben. Zum Teil werden Vorhaben auch über Art. 54 BBG unterstützt.
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Check your chance (Art. 59 und ff. AVIG), Stiftung SAG und CH Stiftung (Art. 64a, al. 1, Bst. b AVIG)

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

Fazit

Neben dem übergeordneten Subventionengesetz (SuG) gelten für die Finanzhilfen zusätzlich sehr heterogene rechtliche Grundlagen, deren Ursprung im jeweiligen Fachbereich liegt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind ebenso unterschiedlich, auch wenn teilweise ähnliche Kriterien wie eine nationale oder sprachregionale Tätigkeit zur Anwendung kommen. Die Vergabepaxis ist zudem unterschiedlich detailliert geregelt und orientiert sich an den Gepflogenheiten des jeweiligen Themenbereichs.

3.3 Förderbereiche und Förderinstrumente

Die untersuchten Finanzhilfen unterstützen NGOs in unterschiedlichen Förderbereichen und über verschiedene Förderinstrumente (**Tabelle 8**). Dabei kann festgestellt werden, dass die meisten in mehreren Förderbereichen tätig sind. Lediglich 8 Finanzhilfen sind nur in einem Förderbereich aktiv. Dabei handelt es sich um relativ spezifische Finanzhilfen wie Bildung und Umwelt (BAFU) oder Filmkultur (BAK). Werden die einzelnen Förderbereiche betrachtet, so wird der Förderbereich «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung» durch die meisten Finanzhilfen unterstützt (13), der Förderbereich «Partizipation, Beteiligung» mit 11 Finanzhilfen am zweitmeisten. Gleichzeitig sind diese beiden jedoch meistens nicht die einzigen Förderbereiche der betreffenden Finanzhilfen.

Tabelle 8: Förderbereiche und Förderinstrumente der Finanzhilfen für Kinder und Jugendliche

Bundesstelle	Finanzhilfe	Förderbereiche							Förderinstrumente, subventionierte Leistungen
		Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheitsförderung & -schutz	Integration, Chancengleichheit,	Partizipation, Beteiligung	Kinder- & Jugendschutz	
		6	9	6	8	13	11	9	
BAFU	Bildung und Umwelt			•					Programme, Kurse und Lager
BASPO	Programm Jugend+Sport	•							Sportangebote, Aus- und Weiterbildung
BAG	Prävention Genitalverstümmelung				•	•	•	•	Projekte
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen				•	•	•	•	Projekte bzw. Teilprojekte und Strukturen
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nat. Strategie Sucht / NCD	•	•	•	•	•	•	•	Projekte
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention				•			•	Projekte, Grundleistungen
TPF	Tabakpräventionsfonds				•	•	•	•	Tabakprävention bei Kinder- und Jugendlichen, nationales Programm Kinder und Jugendliche
BAK	Kulturelle Teilhabe		•				•		Projekte
BAK	Musikalische Bildung		•	•		•	•		Wettbewerbe, Festivals, Formationen, Musikkurse und Musikkolager
BAK	Leseförderung		•				•		Strukturbeiträge und Projektbeiträge
BAK	Filmkultur		•						Ausschreibung im Bereich Filmvermittlung bei Kindern und Jugendlichen, mehrjährige Strukturbeiträge
BAK	Verständigung zw. Sprach- & Kulturgemeinschaften		•						Strukturbeiträge an Organisationen der Verständigung
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	•	•	•	•	•	•	•	Strukturbeiträge, Projekt-Finanzhilfen, Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung
BSV	Kinderschutz							•	Niederschwellige Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe	•		•		•	•		Sozialberatung, Kurse, Treffpunkte, Förderung der Selbsthilfe, Medien und Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Projekte
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann					•			Berufswahl- und Berufsbildungsprojekte
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	•	•						Projekte, Austauschtreffen, Massnahmen

GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	•	•	•	•	•	•	•	Befristete Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus					•	•		Projekte, Veranstaltungen, Workshops
SEM	Integrationsförderung des SEM				•	•		•	Aufträge des Bundesrats oder des Departements, Einzelprojekte
SBFI	Projektförderung Berufsbildung					•			Projekte
SECO	Jugendarbeitslosigkeit					•			Projektkosten sowie Betreuung der stellensuchenden Jugendlichen

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

Umgekehrt werden die Förderbereiche «Sport» und «Freizeit» durch die wenigsten Finanzhilfen unterstützt (6). Mit BASPO Jugend+Sport im Bereich Sport und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung, die stark im Bereich Freizeit aktiv ist, gehören dazu jedoch finanzstarke Förderer. Bei 3 Finanzhilfen (BAG Alkoholpräventionsfonds, BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung, GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung) wurde angegeben, dass alle abgefragten Förderbereiche durch die Finanzhilfen unterstützt werden.

In der letzten Spalte der Tabelle 8 wird beschrieben, welche Förderinstrumente die Finanzhilfen jeweils nutzen. Der Grossteil finanziert Projekte. Auch Modellvorhaben, Kurse, Lager, Veranstaltungen und Beratungen werden unterstützt. Strukturbeiträge werden von 6 Finanzhilfen gewährt: BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen, BAK Leseförderung, BAK Filmkultur, BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften, BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung, EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention.

In **Tabelle 9** stehen nicht mehr die Finanzhilfen als Ganzes, sondern die einzelnen **Vorhaben im Fokus**. Alle in den Jahren 2017-2020 unterstützten Vorhaben wurden von den für die Finanzhilfen zuständigen Stellen jeweils einem **Hauptförderbereich** zugeordnet (vgl.).²⁴ Die Beiträge des BSV an Organisationen der privaten Behindertenhilfe werden in dieser Tabelle nicht aufgeführt, da es sich um sehr viele Beiträge handelt, bei denen nicht abgegrenzt werden kann, ob und zu welchem Anteil diese sich direkt an Kinder und Jugendliche richten.

Insgesamt wurden in diesen Jahren **10'146 Vorhaben** unterstützt, davon **9'781 allein durch BASPO Jugend+Sport**. Ohne diese Finanzhilfe bleiben 365 Vorhaben. Bei BASPO Jugend+Sport werden Beiträge an Vereine und Verbände für die Jugendausbildung gemäss Art. 22 SpoFöV und die Kaderbildung gemäss Art. 25 SpoFöV bezahlt. Die Jugendausbildung umfasst Beiträge, wenn ein Kind an einer Lektion teilnimmt, die unter Jugend+Sport durchgeführt wird. Die Kaderbildung beinhaltet Beiträge für Teilnehmende von Kursen für Erwachsene, die Kinder anleiten. Mit 66 Vorhaben macht die Kaderbildung nur einen kleinen Teil von Jugend+Sport aus. Welcher Anteil dieser Beiträge junge Erwachsene betrifft, kann jedoch nicht abgegrenzt werden, daher wird die Betragshöhe nicht analysiert.

²⁴ Die Anzahl Vorhaben entspricht dabei nicht ganz der Anzahl Organisationen, da eine Organisation für mehrere Vorhaben/Förderinstrumente Beiträge erhalten kann. Wenn zum Beispiel ein Projekt in mehreren Jahren unterstützt wird, zählt dies als ein Vorhaben.

Tabelle 9: Anzahl Vorhaben der Finanzhilfen an Organisationen/Förderinstrumente 2017 - 2020 nach Hauptförderbereich und Förderinstrument

Finanzhilfen		Hauptförderbereich							Förderinstrument		Total
		Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancen-gleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- & Jugendschutz	Struktur-bei-trag	Anderes	
BAFU	Bildung und Umwelt	0	0	4	0	0	0	0	0	4	4
BASPO	Programm Jugend+Sport	9'781	0	0	0	0	0	0	0	9'781	9'781
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	0	0	0	1	0	0	0	0	1	1
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	0	0	0	2	0	0	0	0	2	2
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	0	0	0	4	0	0	0	0	4	4
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	0	0	0	2	0	0	0	2	0	2
TPF	Tabakpräventionsfonds	0	0	0	4	0	0	0	0	4	4
BAK	Kulturelle Teilhabe	0	23	0	0	0	0	0	0	23	23
BAK	Musikalische Bildung	0	28	0	0	0	0	0	0	28	28
BAK	Leseförderung	0	7	0	0	0	0	0	4	3	7
BAK	Filmkultur	0	5	0	0	0	0	0	5	0	5
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	0	5	0	0	0	0	0	5	0	5
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	13	28	59	10	41	52	0	99	104	203
BSV	Kinderschutz	0	0	0	0	0	0	5	5	0	5
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	0	0	0	0	6	0	0	0	6	6
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	1	2	0	0	0	0	0	0	3	3
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	1	0	1	0	2	0	2	0	6	6
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	0	0	0	0	14	0	0	0	14	14
SEM	Integrationsförderung des SEM	0	0	0	0	2	0	1	0	3	3
EKM	Integrationsförderung der EKM	0	0	0	0	12	0	0	0	12	12
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	0	0	0	0	25	0	0	18	7	25
SECO	Jugend Arbeitslosigkeit	0	0	0	0	3	0	0	0	3	3
Total	Anzahl Vorhaben	9'796	98	64	23	105	52	8	138	10'008	10'146

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

Die Finanzhilfe **BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung** erreicht nach dem BASPO die zweithöchste Zahl von **203** unterstützten Vorhaben. Es folgen BAK musikalische Bildung (28), SBFI Projektförderung Berufsbildung (25) und BAK kulturelle Teilhabe (23). Über die restlichen Finanzhilfen wurden in den Jahren 2017-2020 jeweils an weniger als 15 Vorhaben, die sich zumindest zum Teil direkt an Kinder und Jugendliche richten, Beiträge ausbezahlt.

Da die unterstützten Vorhaben von BASPO Jugend+Sport dem Hauptförderbereich **Sport** zugeordnet sind, umfasst dieser Bereich klar am meisten Vorhaben. Nur 15 Vorhaben von anderen Finanzhilfen wurden diesem Hauptförderbereich zugeordnet. In den Hauptförderbereichen **Integration, Chancen-**

gleichheit, Gleichstellung und **Kultur** werden abgesehen vom Sport am meisten Vorhaben unterstützt, dies jeweils von mehreren Finanzhilfen, wobei die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung des BSV in beiden Bereichen die meisten Vorhaben fördert. Im Hauptförderbereich **Freizeit** wird der allergrösste Teil der Vorhaben über diese Finanzhilfe unterstützt, im Hauptförderbereich **Partizipation, Beteiligung** gilt dies gar für alle. Auch wenn gemäss Tabelle 8 elf Finanzhilfen diesen Bereich mit abdecken, steht er bei den anderen offensichtlich nicht so im Fokus, dass sie ihn als Hauptförderbereich bezeichnen.

Im Hauptförderbereich **Gesundheit** wiederum werden auch über andere Finanzhilfen einige Vorhaben unterstützt, insbesondere über den Tabakpräventionsfonds und die verschiedenen Finanzhilfen des BAG. Dem **Kinder- und Jugendschutz** werden am wenigsten Vorhaben als Hauptförderbereich zugeordnet (8). Davon werden 5 Vorhaben von der Finanzhilfe BSV Teilkredit Kinderschutz unterstützt.

Bezüglich der **Förderinstrumente** spielen aufgrund der zahlenmässigen Dominanz von BASPO Jugend+Sport Strukturbeiträge bei den Förderinstrumenten kaum eine Rolle. Insgesamt werden für 138 Vorhaben Strukturbeiträge angegeben. Davon stammt mit 99 Vorhaben der grösste Teil von der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung (KJFG) des BSV. Zudem wurden auch für einige Vorhaben des SBFI Projektförderung Berufsbildung (18) und von verschiedenen Finanzhilfen des Bundesamts für Kultur Strukturbeiträge angegeben.

Über die in Tabelle 9 aus den genannten Gründen nicht enthaltene **Finanzhilfe BSV Invalidenversicherung an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe** werden insgesamt 51 Dachorganisationen unterstützt, welche die Beiträge zum Teil an insgesamt 473 (meist regionale) Unterorganisationen weitergeben. Insgesamt werden dabei etwa 155 Mio. Franken pro Jahr vergeben. Der Anteil für Kinder und Jugendliche kann dabei nicht beziffert werden, da die Finanzhilfe nicht nach Altersgruppen aufgeschlüsselt wird. Von den Dachorganisationen erbringen nur 2 (und damit auch 20 Unterorganisationen) mit Sicherheit keine Leistungen direkt für Kinder und Jugendliche. Bei den anderen werden Leistungen im Bereich der Beratung (Sozial-, Bau- und Rechtsberatung), Kurse (Block-, Tages- und Semesterkurse mit den Themenschwerpunkten «Hilfe zur Selbsthilfe» und «soziale Kontakte - Freizeit und Sport») und Treffpunkte unterstützt. Des Weiteren erhalten viele Organisationen Beiträge für Medien und Publikationen, allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, themenspezifische Grundlagenarbeiten und die Förderung der Selbsthilfe als Leistungen zur Unterstützung und Förderung der Eingliederung Behinderter (LUFEB) unterstützt. Von diesen Leistungen dürften in unbekanntem Mass auch Kinder und Jugendliche profitieren.

Fazit

Die Finanzhilfen decken meist mehrere Förderbereiche ab, ausser wenn eine Finanzhilfe auf einen sehr engen Förderbereich ausgerichtet ist. Den Bereich Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung decken am meisten Finanzhilfen grundsätzlich mit ab. Werden die unterstützten Vorhaben jeweils nur einem Hauptförderbereich zugeordnet, so dominiert der Sport, da über die Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport bei weitem am meisten Vorhaben Beiträge erhalten. Bei den Finanzhilfen werden verschiedene Förderinstrumente genutzt. So werden am häufigsten Projekte, aber auch Kurse, Workshops etc. unterstützt und Strukturbeiträge vergeben, letzteres allerdings nicht bei allen Finanzhilfen.

3.4 Differenzierung der Zielgruppe Kinder und Jugendliche

In **Tabelle 10** wird dargestellt, an welche Zielgruppen und Alterszielgruppen von Kindern und Jugendlichen sich die Finanzhilfen richten. Fast alle Finanzhilfen (18) richten sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche allgemein, oftmals in Kombination mit weiteren spezifischen Zielgruppen. Die Angabe spezifischer Zielgruppen bedeutet nicht in jedem Fall, dass diese Gruppen über die geförderten Projekte explizit angesprochen werden, sondern unter Umständen auch einfach, dass für alle Zielgruppen Gesuche eingereicht werden können. Die Finanzhilfen BSV Invalidenversicherung an die Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) und GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind die beiden einzigen Finanzhilfen, welche sich ausschliesslich an eine spezifische Zielgruppe wenden.

Tabelle 10: Zielgruppen und Alterszielgruppen der Finanzhilfen

Bundesstelle	Finanzhilfe	Zielgruppen				Alterszielgruppen			
		Kinder & Jugendliche allgemein	K&J mit Behinderungen	K&J mit Migrationshintergrund	K&J aus bildungsfernen, sozial benachteiligten & belasteten Familien	Vorschulalter	Kindergarten- & Primarschulalter	Oberstufenalter	J nach der obligatorischen Schule & junge Erwachsene unter 25
BAFU	Bildung und Umwelt	•				•	•	•	
BASPO	Programm Jugend+Sport	•	•	•	•	•	•	•	
BAG	Prävention Genitalverstümmelung			•	•	•	•	•	
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	•		•		•	•	•	•
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nation. Strategie Sucht / NCD	•	•	•	•	•	•	•	•
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	•						•	•
TPF	Tabakpräventionsfonds	•	•	•	•	•	•	•	•
BAK	Kulturelle Teilhabe	•	•	•	•	•	•	•	•
BAK	Musikalische Bildung	•	•	•	•	•	•	•	•
BAK	Leseförderung	•	•	•	•	•	•	•	•
BAK	Filmkultur	•				•	•	•	
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	•					•	•	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	•	•	•	•		•	•	•
BSV	Kinderschutz	•				•	•	•	•
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)		•			Keine Angabe			
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	•						•	•
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	•		•	•			•	•
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung		•			•	•	•	•
GS EDI	Massn. Prävention Rassismus	•				•	•	•	•
SEM	Integrationsförderung des SEM			•	•	•	•	•	•
SBFJ	Projektförderung Berufsbildung	•	•	•	•			•	•
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	•							•
Anzahl Finanzhilfen		18	10	12	11	12	16	20	18

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

In Bezug auf die Altersgruppen richten sich 10 Finanzhilfen an alle Altersgruppen. Wenn nicht alle Altersgruppen im Fokus liegen, sind es oftmals Kinder ab dem Kindergarten, an welche sich die Finanzhilfe richtet. Es gibt auch einige Finanzhilfen, die sich erst an Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Oberstufenalter richten.

Fazit

Fast alle Finanzhilfen richten sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche allgemein, teilweise werden spezifischere Gruppen explizit berücksichtigt. Fast die Hälfte richtet sich auch an alle Altersgruppen bis 25 Jahre. Wo dies nicht der Fall ist, richten sich die Finanzhilfen in der Regel eher an die etwas älteren Altersgruppen wie Kinder ab Kindergarten- und Primarschulalter oder sogar ab Oberstufe. Dies ist wohl zum Grossteil damit erklärbar, dass in der vorliegenden Bestandesaufnahme nur Beiträge eingeschlossen wurden, die direkt Kindern und Jugendlichen zugutekommen, während Projekte im Frühbereich oft für Eltern und Kinder konzipiert sind. In diesem Sinne lässt sich aus dieser Verteilung nicht auf Lücken schliessen.

3.5 Anzahl unterstützte Vorhaben und Organisationen sowie Höhe der Beiträge

Insgesamt wurden 2017-2020 über alle untersuchten Finanzhilfen (ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe²⁵) **10'004 Organisationen** mit **399 Mio. Franken**²⁶ unterstützt (**Tabelle 11**). Sie haben für **10'146 Vorhaben** insgesamt **34'989 Beiträge** erhalten. Der Grossteil betrifft wie erwähnt den Bereich Sport mit der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport. 2017 – 2020 werden hier mit 277 Mio. Franken 9'742 Organisationen über 34'125 Beiträgen für 9'796 Vorhaben unterstützt. Ohne diesen Bereich sind die Zahlen bedeutend tiefer: Es handelt sich noch um ein Gesamtvolumen von 121 Mio. Franken für 268 Organisationen, mit dem 350 Vorhaben über 864 Beiträge unterstützt wurden.

Tabelle 11: Volumen (in Fr.), Anzahl unterstützte Organisationen, Vorhaben und Beiträge nach Hauptförderbereich 2017-2020

Hauptförderbereiche	Volumen	Organisationen	Vorhaben	Beiträge
Sport	277'290'469	9'742	9'796	34'125
Kultur	29'421'230	85	98	246
Freizeit	22'537'192	48	64	185
Gesundheit	16'221'730	18	23	68
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	40'275'863	83	105	207
Partizipation, Beteiligung	10'404'518	45	52	138
Kinder- und Jugendschutz	3'172'850	8	8	20
Total	399'323'852	10'004	10'146	34'989

Anmerkung: Einige Organisationen sind über unterschiedliche Vorhaben in mehreren Förderbereichen aktiv. Deshalb entspricht die Summe der Organisationen pro Bereich nicht der Gesamtzahl der Organisationen.

Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe

Beträge der Volumen ohne BASPO Jugend und Sport Kaderbildung und ohne EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention: Die Beträge an Kinder und Jugendliche lassen sich nicht von anderen Zielgruppen abgrenzen

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Beim Grossteil der Organisationen wird in den vier untersuchten Jahren jeweils nur ein Vorhaben unterstützt. 91 Organisationen erhalten für mehrere Vorhaben Beiträge. Etwa die Hälfte dieser Organisationen erhalten von BASPO Programm Jugend+Sport sowohl für die Jugend- als auch für die

²⁵ Bei der Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe kann nicht festgestellt werden, welche Leistungserbringer Leistungen für Kinder und Jugendliche anbieten.

²⁶ Betrag ohne Kaderbildung bei BASPO Jugend+Sport und ohne EVZ Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention: Die Beträge an Kinder und Jugendliche lassen sich dort nicht von anderen Zielgruppen abgrenzen.

Kaderausbildung Beiträge. Die übrigen erhalten jeweils für 2 bis maximal 8 Vorhaben²⁷ Beiträge; meist sind es 2-3 Vorhaben pro Organisation (auf Organisationen, welche von unterschiedlichen Finanzhilfen Beiträge erhalten, wird im Abschnitt 3.7 eingegangen). 11 Organisationen erhalten Beiträge für 4 oder mehr Vorhaben. In diesen Fällen handelt es sich grösstenteils um einmalige Beiträge von BSV ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung für Modell- oder Partizipationsprojekte.

Die einzelnen Vorhaben erhalten oftmals über die Jahre hinweg mehrere Beiträge. Insbesondere die Beiträge von BASPO Jugend+Sport und die Strukturbeiträge werden jährlich ausbezahlt. Zudem wird bei einigen Finanzhilfen jeweils mit 4-Jahres-Förderperioden gearbeitet. **Tabelle 12** zeigt, wie viele Vorhaben 2017-2020 in wie vielen Jahren Beiträge erhalten haben. Mit 7'282 von 10'146 Vorhaben erhalten 72% der Vorhaben in dieser Periode jährliche Beiträge in allen vier Jahren. Einmalige Beiträge gehen mit 987 an 10% der Vorhaben. Diese Verteilung ist jedoch stark geprägt von Jugend+Sport, weil dort 7'137 Vorhaben jährliche Beiträge erhalten. Ohne Berücksichtigung der Beiträge von BASPO Jugend+Sport werden mit 145 von 365 Vorhaben weniger als die Hälfte in allen untersuchten Jahren unterstützt und 140 Vorhaben erhalten einen einmaligen Beitrag. Dabei handelt es sich überwiegend um Strukturbeiträge.

Tabelle 12: Unterstützte Vorhaben 2017-2020 nach Anzahl Beiträge

	Anzahl Vorhaben	Davon BASPO Jugend+Sport	Andere Finanzhilfen
einmaliger Beitrag	987	847	140
Beiträge in 2 Jahren	757	702	55
Beiträge in 3 Jahren	1'120	1'095	25
Beiträge in 4 Jahren	7'282	7'137	145
Total	10'146	9'781	365

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Die Höhe der einzelnen **Beiträge** ist zudem sehr unterschiedlich (vgl. **Tabelle 13**), insgesamt aber werden in jedem der untersuchten Jahre in der Kinder- und Jugendförderung vom Bund in etwa gleich viele Beiträge geleistet (90 bis 110 Mio. Fr.). Fast 90% der Beiträge liegen bis 20'000 Franken, weitere 9% zwischen 20'000 und 50'000 Franken. Am anderen Ende der Skala liegen 110 Beiträge über 200'000 Franken. Die Verteilung ist auch hier stark durch Jugend+Sport beeinflusst. Ohne diese Finanzhilfe liegt etwa die Hälfte der Beiträge unter 50'000 Franken (je ca. ein Viertel bis 20'000 bzw. zwischen 20'000 und 50'000 Fr.). Über die Jahre hinweg ist die Verteilung der Beitragshöhe insgesamt ähnlich, wobei es in den einzelnen Finanzhilfen unterschiedliche Tendenzen gibt. Bei BASPO Jugend+Sport gibt es für die Jugendausbildung im Jahr 2020 Covid bedingt eine Verschiebung zu tieferen Beträgen, bei den anderen Finanzhilfen eine Verschiebung zu etwas höheren Beträgen. Vor allem in der Kategorie zwischen 100'000 und 200'000 Franken nimmt der Anteil zu. Diese Entwicklung hängt mit der Erhöhung des Kredits zur ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung um 4 Mio. Franken im Jahr 2020 zusammen. Aufgrund dieser Erhöhung sind insbesondere die Strukturbeiträge nach Art. 7.2 KJFG gestiegen.

²⁷ Die Maximalzahl erreicht nur das National Coalition Building Institute mit 1 Strukturbeitrag und 7 Einzelbeiträgen für Partizipationsprojekte der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung.

Tabelle 13: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Jahr

	2017	2018	2019	2020	Total
bis 20'000	7'658	7'639	7'669	7'898	30'864
20'001-50'000	807	798	820	589	3'014
50'001-100'000	154	176	185	106	621
100'001-200'000	28	29	34	53	144
über 200'000	26	32	25	27	110
Ohne Betrag	58	60	62	56	236
Total	8'731	8'734	8'795	8'729	34'989

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Ohne Betrag = Beiträge von BASPO J+S Kaderbildung und EZV Alkoholpräventionsfonds, bei denen die Höhe des Betrags an Kinder und Jugendliche nicht abgegrenzt werden kann.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 14: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Finanzhilfe

	bis 20'000	20'001- 50'000	50'001- 100'000	100'001- 200'000	über 200'000	Ohne Betrag	Total
BAFU Bildung und Umwelt	5	0	0	0	0	0	5
BASPO Programm Jugend+Sport	30'623	2'777	415	37	2	230	34'084
BAG Prävention Genitalverstümmelung	4	0	0	0	0	0	4
BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen	0	0	4	4	0	0	8
BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	5	1	1	0	0	0	7
EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	0	0	0	0	0	6	6
TPF Tabakpräventionsfonds	0	2	1	0	7	0	10
BAK Kulturelle Teilhabe	3	14	6	0	0	0	23
BAK Musikalische Bildung	21	24	7	15	1	0	68
BAK Leseförderung	0	6	8	4	8	0	26
BAK Filmkultur	4	4	7	1	4	0	20
BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kultur-gemeinschaften	4	4	8	4	0	0	20
BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförde-rung	159	159	137	62	42	0	559
BSV Kinderschutz	3	3	5	1	4	0	16
EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	2	8	4	0	0	0	14
fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus	2	1	0	0	0	0	3
GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung	2	5	2	1	0	0	10
GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus	14	0	0	0	0	0	14
SEM Integrationsförderung des SEM	5	1	3	0	0	0	9
EKM Integrationsförderung der EKM	5	4	7	1	0	0	17
SBFI Projektförderung Berufsbildung	3	1	6	12	32	0	54
SECO Jugendarbeitslosigkeit	0	0	0	2	10	0	12
Total Beiträge	30'864	3014	621	144	110	236	34'989

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Ohne Betrag = Beiträge von BASPO J+S Kaderbildung und EZV Alkoholpräventionsfonds, bei denen die Höhe des Betrags an Kinder und Jugendliche nicht abgegrenzt werden kann.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 14 zeigt die Verteilung der Beitragshöhe für die einzelnen Finanzhilfen (ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe, wo differenzierte Angaben fehlen). Im Total stammen 97% aller Beiträge von Jugend+Sport. Ohne Berücksichtigung dieser Finanzhilfe stammen mit 559 Beiträgen fast zwei Drittel von der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV. Es folgen die Finanzhilfen BAK Musikalische Bildung und SBFI Projektförderung Berufsbildung.

Bei der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport sind die tieferen Beträge klar vorherrschend. 90% liegen bis 20'000 Franken, 8% unter 50'000 Franken. Nur 2 Beträge dieser Finanzhilfe liegen über 200'000 Franken (beides Beiträge an den Schweizerischen Handball-Verband). Auch etwas mehr als die Hälfte der Beiträge der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung liegt unter 50'000 Franken. Die hohen Beträge betreffen insbesondere Strukturbeiträge an grosse Organisationen. Es werden jedoch auch viele kleinere Organisationen über tiefere Strukturbeiträgen unterstützt. Die Beiträge an Modellvorhaben und Partizipationsprojekte sind meistens eher tief. Bei der Finanzhilfe BAK musikalische Bildung liegt mit zwei Drittel der Beiträge der Grossteil unter 50'000 Franken. Bei der Finanzhilfe SBFI Projektförderung Berufsbildung wiederum liegt das Volumen bei mehr als der Hälfte der Beiträge über 200'000 Franken. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Strukturbeiträge für Berufsschauen und -messen. Auch über das SECO Jugendarbeitslosigkeit werden hohe Beträge ausbezahlt. Diese richten sich an drei Organisationen für die Prävention von Jugendarbeitslosigkeit und für Berufspraktika. Bei drei Finanzhilfen gibt es im Bereich der Kinder und Jugend ausschliesslich Beträge bis 20'000 Franken²⁸. Bei den restlichen Finanzhilfen dominieren tiefe oder mittlere Beträge.

Tabelle 15 vergleicht die Höhe der Strukturbeiträge mit den Beiträgen anderer Förderinstrumente. Insgesamt sind 99% aller 2017-2020 geleisteten Beiträge keine Strukturbeiträge. Ohne Berücksichtigung der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport machen Strukturbeiträge jedoch ungefähr die Hälfte der Beiträge aus. Der Grossteil der Strukturbeiträge wird durch die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung für die Betriebsstruktur gemäss Art. 7.2 KJFG bezahlt. Die Strukturbeiträge sind tendenziell höher als die Beiträge anderer Förderinstrumente. Während 98% der Beträge der anderen Förderinstrumente bis 50'000 Franken liegen, trifft dies nur für 37% der Strukturbeiträge zu.

Tabelle 15: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Förderinstrument

	bis 20'000	20'001-50'000	50'001-100'000	100'001-200'000	über 200'000	Ohne Betrag	Total
Strukturbeitrag	55	122	151	73	68	6	475
Anderes	30'809	2892	470	71	42	230	34'514
Total Beiträge	30'864	3014	621	144	110	236	34'989

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Ohne Betrag = Beiträge von BASPO J+S Kaderbildung und EZV Alkoholpräventionsfonds, bei denen die Höhe des Betrags an Kinder und Jugendliche nicht abgegrenzt werden kann.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Die Höhe der Beiträge unterscheidet sich auch nach Hauptförderbereichen (**Tabelle 16**). Im Bereich Sport werden aufgrund der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport klar am meisten Beiträge geleistet, wobei 90% bis 20'000 Franken liegen und weitere 8% bis 50'000 Franken. Im Hauptförderbereich «Kultur» sind die Beiträge etwas höher, fast zwei Drittel liegen zwischen 20'000 und 100'000 Franken. Im Hauptförderbereich «Freizeit» liegen die Hälfte der Beiträge unter 50'000 Franken, im Bereich «Gesundheit» verteilen sich zwei Drittel gleichmässig auf die drei Kategorien unter 100'000 Franken. «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung» weist mit 23% den höchsten Anteil an Beiträgen über 200'000 Franken auf, gleichzeitig liegen aber auch 30% bis 20'000 Franken. Die hohen Beträge kommen in diesem Bereich zu einem grossen Teil von der Finanzhilfe SBFI Projektförderung Berufsbildung. Fast 90% der Beiträge im Hauptförderbereich «Partizipation, Beteiligung» sind unter 100'000 Franken. Bei «Kinder- und Jugendschutz» liegt dieser Anteil bei 75%.

²⁸ BAFU Bildung und Umwelt, BAG Prävention Genitalverstümmelung und GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus.

Tabelle 16: Höhe der Beiträge (in Fr.) 2017-2020 in Kategorien pro Hauptförderbereich

	bis 20'000	20'001- 50'000	50'001- 100'000	100'001- 200'000	über 200'000	Ohne Betrag	Total
Sport	30'643	2784	426	40	2	230	34'125
Kultur	43	85	68	37	13	0	246
Freizeit	52	43	32	25	33	0	185
Gesundheit	15	16	16	8	7	6	68
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	63	36	39	22	47	0	207
Partizipation, Beteiligung	43	45	35	11	4	0	138
Kinder- und Jugendschutz	5	5	5	1	4	0	20
Total	30'864	3'014	621	144	110	236	34'989

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Ohne Betrag = Beiträge von BASPO J+S Kaderbildung und EZV Alkoholpräventionsfonds, bei denen die Höhe des Betrags an Kinder und Jugendliche nicht abgegrenzt werden kann.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 17 zeigt die Höhe aller Beiträge, die 2017-2020 ausbezahlt wurden, für die verschiedenen Hauptförderbereiche. Insgesamt wurde in diesem Zeitraum ein Volumen von 399 Mio. Franken vergeben. Mit 277 Mio. Franken fallen 70% des Volumens auf den Hauptförderbereich «Sport», also über zwei Drittel. 40 Mio. Franken oder 10% des Volumens betreffen den Bereich «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung». In dem Bereich «Kultur» werden knapp 7% des Gesamtvolumens ausbezahlt, gefolgt von «Freizeit» mit 6%. Im Bereich «Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung» variiert das Volumen über die Jahre. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass die Höhe der vergebenen Beiträge der Finanzhilfe SBFJ Projektförderung Berufsbildung über die Jahre sehr unterschiedlich ist. Insbesondere 2020 wurden weniger und tiefere Beträge ausbezahlt, auch weil aufgrund der Covid-Pandemie die meisten Berufsmessen und Anlässe nicht durchgeführt werden konnten.

Tabelle 17: Gesamtbeträge 2017-2020 pro Hauptförderbereich (in Fr.)

	2017	2018	2019	2020	Total
Sport	70'360'870	72'220'240	72'802'740	61'906'619	277'290'469
Kultur	7'467'434	6'998'999	7'127'075	7'827'722	29'421'230
Freizeit	5'368'805	5'134'778	5'388'997	6'644'612	22'537'192
Gesundheit	3'549'077	5'660'170	4'390'302	2'467'681	16'067'230
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	10'156'602	15'843'313	8'239'504	6'036'444	40'275'863
Partizipation, Beteiligung	2'123'323	2'307'718	2'633'619	3'339'858	10'404'518
Kinder- und Jugendschutz	761'100	850'250	773'700	787'800	3'172'850
Total	99'787'211	109'015'468	101'355'937	89'010'736	399'169'352

Anmerkung: Ohne BASPO Jugend und Sport Kaderbildung, EVZ Alkoholpräventionsfonds und BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Fazit

Sowohl vom Fördervolumen her als auch von der Anzahl unterstützter Organisationen, Vorhaben und Beiträge dominiert der Hauptförderbereich Sport die Finanzierungslandschaft in der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung. Dies hat mit dem grossen BASPO-Programm Jugend+Sport zu tun. Im Hauptförderbereich Sport werden im untersuchten Zeitraum von 2017 – 2020 9'796 Vorhaben von 9'742 Organisationen mit 277 Mio. Franken über 34'125 Beiträge unterstützt. Es drängt sich daher auf, die Situation ausserhalb des Hauptförderbereichs Sport gesondert zu analysieren. Es verbleibt dann über die untersuchten vier Jahre ein Gesamtfördervolumen von knapp einem Drittel oder 121 Mio. Franken für 268 Organisationen, mit dem 350 Vorhaben über 864 Beiträge unterstützt werden. Diese

Mittel fliessen zum Grossteil in Kultur, Freizeit und den Förderbereich Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung. Gesundheit sowie Partizipation, Beteiligung waren seltener Hauptförderbereich bei Vorhaben, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden. Dies gilt in noch stärkerem Mass für den jungen Bereich Kinder- und Jugendschutz. Fördervolumen wie auch die Zahl der unterstützten Vorhaben und Beiträge haben sich in den vier erfassten Jahren insgesamt wenig verändert, auch wenn es bei einzelnen Finanzhilfen Schwankungen gab.

3.6 Unterstützte Organisationen pro Förderbereich

Insgesamt wurden in den untersuchten Jahren 2017-2020 10'004 Organisationen unterstützt. **Tabelle 18** zeigt für die einzelnen Hauptförderbereiche, wie viele Organisationen mit welchem Volumen unterstützt wurden und welches durchschnittliche Volumen dies pro Organisation ergab. Über die meisten Organisationen und das grösste Gesamtvolumen verfügt der Hauptförderbereich Sport. Gleichzeitig ist hier das durchschnittliche Volumen pro Organisation am tiefsten. Die höchsten durchschnittlichen Beiträge pro Organisation werden umgekehrt im Bereich Gesundheit ausbezahlt mit 945'131 Franken.

Tabelle 18: Anzahl unterstützte Organisationen, Volumen und durchschnittliches Volumen (in Fr.) pro Organisation 2017-2020 pro Hauptförderbereich

	Organisationen	Gesamtvolumen	Gesamtdurchschnitt 2017-2020 pro Organisation
Sport	9742	277'290'469	28'463
Kultur	85	29'421'230	346'132
Freizeit	48	22'537'192	469'525
Gesundheit	17	16'067'230	945'131
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	83	40'275'863	485'251
Partizipation, Beteiligung	45	10'404'518	231'212
Kinder- und Jugendschutz	8	3'172'850	396'606
Total	10'004	399'169'352	39'901

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und im Volumen ohne den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.

Da einzelne Organisationen über Vorhaben in mehreren Hauptförderbereichen verfügen, entspricht das Total der Organisationen nicht genau der Summe der Organisationen in den einzelnen Bereichen

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Folgenden werden für die einzelnen Hauptförderbereiche jeweils die 10 am stärksten unterstützten Organisationen ausgewiesen und für die ersten drei wird auch ausgeführt, wer die Unterstützung konkret leistet.

Tabelle 19 listet für den Bereich **Sport** die 10 Organisationen auf, die in den Jahren 2017-2020 das grösste Beitragsvolumen erhalten haben. Diese stammen grösstenteils, aber nicht ausschliesslich vom BASPO. Die Ausnahme ist der STV, der über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen jährlichen Strukturbeitrag zwischen 90'000 und 185'000 Franken sowie 2020 einen kleinen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung von 5'000 Franken erhielt.

Tabelle 19: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Sport

	2017	2018	2019	2020	Total
Schweizerischer Turnverband STV	202'029	261'799	283'260	325'974	1'073'062
Schweizerischer Handball Verband	6'674	295'119	174'584	375'594	851'971
FC Rapperswil-Jona	158'847	169'524	165'014	118'493	611'878
Swiss Orienteering	42'532	186'777	160'716	137'797	527'822
GDT Bellinzona	126'476	111'443	122'437	117'170	477'526
FC Zürich	43'998	152'925	159'997	110'374	467'294
FC Stäfa	113'796	116'786	115'343	66'216	412'141
Swiss Ice Hockey Federation	64'491	78'553	69'552	193'560	406'156
Lausanne Natation	99'515	108'521	113'992	78'443	400'471
Lancy FC	102'542	75'709	105'967	98'883	383'101

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Bereich **Kultur** wurden die 10 meistgeförderten Organisationen 2017-2020 jedes Jahr mit einem in etwa gleich hohen Volumen unterstützt (vgl. **Tabelle 20**). Häufig sind dies Strukturbeiträge. Auf der Seite der Finanzhilfen sind in diesem Bereich hauptsächlich das BAK oder BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung involviert. Die Organisation Bibliomedia wie auch das Schweizerische Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM erhalten über die Finanzhilfe BAK Leseförderung einen Strukturbeitrag. Die drittplatzierte Zauberlaterne wird über BAK Filmkultur und BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung je mit einem Strukturbeitrag unterstützt und erhielt zusätzlich 2018 und 2019 Beiträge für das Modellvorhaben «La petite lanterne» über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung.

Tabelle 20: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Kultur

	2017	2018	2019	2020	Total
Bibliomedia	2'150'000	2'150'000	2'150'000	2'150'000	8'600'000
Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien SIKJM	1'340'000	1'340'000	1'340'000	1'340'000	5'360'000
Die Zauberlaterne	329'800	372'874	452'958	493'497	1'649'129
Helvetia rockt	192'320	169'126	196'531	156'918	714'895
Intermundo	190'000	178'000	159'000	164'800	691'800
Europäisches Jugendchorfestival in Basel	115'000	115'000	115'000	215'000	560'000
Forum Bilinguisme	133'084	133'084	133'084	133'084	532'336
Schweizerisches Jugendschriftenwerk SJW	130'000	130'000	130'000	130'000	520'000
Schweizer Jugendmusikwettbewerb	125'000	125'000	125'000	125'000	500'000
Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester	110'000	120'000	120'000	120'000	470'000

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Hauptförderbereich **Freizeit** liegen die Beträge der 10 Organisationen mit den höchsten Volumen teilweise deutlich über dem Durchschnitt (vgl. **Tabelle 21**). Die Beiträge werden weitgehend über die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung des BSV geleistet. Insbesondere die hier zugeordneten Jugendverbände (Pfadi, Cevi, SAJV etc.) werden stark unterstützt. Die Pfadibewegung Schweiz (PBS) erhielt in den Jahren 2017 – 2020 von der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Strukturbeitrag von jährlich 130'000-260'000 Franken und einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung von jährlich 730'000-850'000 Franken. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV wird ebenfalls über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung unterstützt, dies mit einem Strukturbeitrag plus zwei Beiträgen für die Aktion 72 Stunden 2020 (Partizipationsprojekt nach Art. 8.1b KJFG). Analog zu der Pfadibewegung Schweiz erhält auch

Jungwacht Blauring einen Strukturbeitrag und einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung. Zusätzlich erhielt Jungwacht Blauring zwei Beiträge für das Partizipationsprojekt jubla.konferenz.

Tabelle 21: 10 Organisationen mit den höchsten Volumem (in Fr.) im Hauptförderbereich Freizeit

	2017	2018	2019	2020	Total
Pfadibewegung Schweiz (PBS)	941'296	885'775	972'064	1'117'132	3'916'267
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände SAJV	840'000	819'000	838'000	794'120	3'291'120
Jungwacht Blauring Schweiz	596'218	584'905	621'529	727'596	2'530'248
Infoklick	505'739	471'340	472'053	455'900	1'905'032
Jungwacht Blauring Schweiz, Beiträge kant. Sektionen	421'724	418'267	441'019	450'320	1'731'330
Cevi Schweiz	308'413	327'671	303'788	480'636	1'420'508
Dachverband offene Kinder- und Jugendarbeit DOJ	0	270'000	270'000	278'100	818'100
Cevi Schweiz, Beiträge kant. Sektionen	189'760	191'703	192'330	225'900	799'693
Stiftung IdéeSport	134'285	126'288	116'861	230'736	608'170
Stiftung Pro Juventute	223'928	83'891	107'163	164'031	579'013

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Hauptförderbereich **Gesundheit** fliesst der höchste Beitrag an Swiss Olympic mit insgesamt über 9 Mio. Franken in den Jahren 2017 – 2020 (vgl. **Tabelle 22**). Er wird bezahlt vom Tabakpräventionsfond für das Programm «cool & clean». Die Stiftung IdéeSport erhält Beiträge über die Finanzhilfe BAG Alkoholpräventionsfonds für das Programm EverFresh Alkohol 2019/2020 und vom Tabakpräventionsfonds für die Tabakprävention mit offenen Turnhallen. Aufgrund einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen des Tabakpräventionsfonds erhält IdéeSport seit 2020 jedoch keine Beiträge dieser Finanzhilfe mehr. Die Aidshilfe Schweiz wird von der Finanzhilfe BAG Prävention sexuell übertragbare Krankheiten für die Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen mit jährlich 200'000 Franken unterstützt.

Tabelle 22: 10 Organisationen mit den höchsten Volumem (in Fr.) im Hauptförderbereich Gesundheit

	2017	2018	2019	2020	Total
Swiss Olympic	1'015'594	4'110'523	2'996'000	1'500'000	9'622'117
Stiftung IdéeSport	1'670'440	835'220	747'610	50'000	3'303'270
Aids-Hilfe Schweiz AHS	200'000	200'000	200'000	200'000	800'000
STOP SUICIDE	71'854	72'070	74'861	147'810	366'595
SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz SGCH	84'000	84'000	84'000	84'000	336'000
Schweizerischer Samariterbund	78'922	66'800	61'813	122'047	329'582
Blaues Kreuz Schweiz	54'190	81'462	52'908	98'961	287'521
RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	196'150	44'100	40'000	0	280'250
Schweizerisches Rotes Kreuz	59'241	62'147	50'742	100'188	272'318
SAJV Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	22'964	34'160	35'402	47'340	139'866

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Hauptförderbereich **Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung** sticht der hohe Unterstützungsbetrag von insgesamt über 16 Mio. Franken in den Jahren 2017 – 2020 an die Stiftung SwissSkills hervor (vgl. **Tabelle 23**). Sie wird für die Durchführung der Berufsmessen über die Finanzhilfe SBF1 Projektförderung Berufsbildung unterstützt. 2020 konnten die Berufsmessen aufgrund von Covid nicht im gewohnten Rahmen durchgeführt werden, daher ist der Beitrag tiefer. Der Dachverband Check Your Chance CYC wird über die Finanzhilfe SECO Jugendarbeitslosigkeit für die Unterstützung der Eingliederung von arbeitslosen und nicht erwerbstätigen Jugendlichen unterstützt. Beim Verein Nationaler

Zukunftstag erfolgt die Unterstützung wiederum über die Finanzhilfe SBFJ Projektförderung Berufsbildung mit einem jährlichen Strukturbeitrag.

Tabelle 23: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung

	2017	2018	2019	2020	Total
Stiftung SwissSkills	4'706'700	8'199'743	2'711'200	696'060	16'313'703
Check Your Chance CYC (Dachverband) ²⁹	1'042'215	986'783	1'000'000	1'733'333	4'762'331
Verein Nationaler Zukunftstag	380'000	322'874	322'874	322'874	1'348'622
Verein Berufsbildung Zentralschweiz	378'752	367'008	364'872	0	1'110'632
Fondation CH	265'868	283'870	318'819	124'160	992'717
Kantonaler Gewerbeverband Zürich	328'514	318'097	330'406	0	977'017
Association cité des métiers et de la formation	0	941'360	0	0	941'360
LIFT	200'000	242'000	242'000	249'260	933'260
Invisible Experience	101'058	507'171	79'299	240'724	928'252
Stiftung SAG	235'155	235'407	244'796	198'000	913'358

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Tabelle 24: 10 Organisationen mit den höchsten Volumen (in Fr.) im Hauptförderbereich Partizipation, Beteiligung

	2017	2018	2019	2020	Total
Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ	1'100'000	1'067'000	1'267'000	1'153'600	4'587'600
Nouvelle Planète	92'076	95'713	91'732	137'401	416'922
Jungfreisinnige Schweiz jfs	62'578	60'533	67'217	150'586	340'914
JUSO Schweiz	65'081	62'954	58'255	153'448	339'738
euforia	60'075	54'693	71'039	133'584	319'391
foraus - Forum Aussenpolitik	77'842	63'714	58'958	116'409	316'923
Stiftung Dialog	0	93'000	89'000	133'900	315'900
Verband der Schweizer Studierendenschaften	65'081	62'954	56'014	126'298	310'347
Junge SVP Schweiz	52'320	48'664	52'236	113'490	266'710
Junge Grüne Schweiz	43'567	50'515	53'598	105'826	253'506

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Im Hauptförderbereich **Partizipation, Beteiligung** erhält der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ mit Abstand das grösste Volumen mit total 4.6 Mio. CHF in den Jahren 2017 – 2020 (vgl. **Tabelle 24**). Er wurde über die Finanzhilfe BSV ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung mit einem Strukturbeitrag unterstützt und 2019 zusätzlich mit einem Beitrag von 200'000 Franken für VoteNow19 als Partizipationsprojekt. Die Westschweizer Entwicklungsorganisation Nouvelle Planète, welche ein Programm «Voyages d'entraide pour jeunes» führt, erhält über die Finanzhilfe BSV ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung einen jährlichen Strukturbeitrag. Aus der gleichen Finanzierungsquelle stammt der Beitrag an die Jungfreisinnigen wie an die übrigen Jungparteien.

Im Hauptförderbereich **Kinder- und Jugendschutz** werden insgesamt nur 8 Organisationen unterstützt (vgl. **Tabelle 25**). Bei 6 dieser 8 Organisationen kommt die Unterstützung über die Finanzhilfe BSV Teilkredit Kinderschutz. Dies gilt auch für die drei Organisationen mit den höchsten Beträgen, die Strukturbeiträge aus dieser Quelle erhalten. Bei Pro Juventute wird die Kinder- und Jugendberatung

²⁹ Bei der Durchführung der Auswertungen waren für 2019 und 2020 erst provisorische Beträge vorhanden und werden daher in der Tabelle aufgeführt. Kurz vor Abschluss des Berichtes wurden die definitiven Beträge bekannt, diese betragen für 2019 1'250'000 Franken und 2020 2'166'667 Franken.

«Telefon 147» unterstützt. Bei der Association Ciao.ch ist es das Online-Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche in der Romandie und bei der Kinderanwaltschaft Schweiz ein Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche zu rechtlichen Fragen.

Tabelle 25: Volumen (in Fr.) der Organisationen im Hauptförderbereich Kinder- und Jugendschutz

	2017	2018	2019	2020	Total
Stiftung Pro Juventute	600'000	582'000	582'000	580'900	2'344'900
Association Ciao.ch	100'000	97'000	97'000	97'000	391'000
Kinderanwaltschaft Schweiz	0	49'250	70'300	109'900	229'450
RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	27'400	32'600	0	0	60'000
Verein Kinderseele Schweiz	20'000	19'400	19'400	0	58'800
Fondazione ASPI	0	40'000	0	0	40'000
Stiftung Berner Gesundheit	0	30'000	5'000	0	35'000
African Mirror Foundation	13'700	0	0	0	13'700

Anmerkung: Ohne BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und den kleinen Teilbereich BASPO J+S Kaderbildung.
Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Berechnung und Darstellung BASS

Fazit

Mit 10'004 Organisationen wurden im untersuchten Zeitraum von 2017 - 2020 im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sehr viele Organisationen unterstützt. Die Förderung ist also relativ breit und konzentriert sich nicht auf einige wenige Organisationen. Allerdings ist die Beitragshöhe sehr unterschiedlich und einige Topplätze mögen erstaunen, wie etwa die in den vier untersuchten Jahren mit über 16 Mio. Franken unterstützten Berufsmessen «SwissSkills» oder der Betrag von über 9 Mio. Franken, der in der gleichen Zeit an Swiss Olympic ging oder dass der Dachverband Jugendparlamente mehr erhielt als die «gewöhnlichen» Jugendverbände. Gleichzeitig zeigen die für diese Studie erhaltenen Daten zu den ausbezahlten Beiträgen, dass innerhalb der einzelnen Finanzhilfen eine hohe Transparenz über das Fördergeschehen besteht. Wichtig ist zudem, die strukturellen Unterschiede im Auge zu behalten. So ging das grosse Fördervolumen der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport an sehr viele regional verteilte Organisationen, Vereine und Verbände, die entsprechend eher kleinere Beträge erhielten. Die hohen Beiträge anderer Finanzhilfen dagegen richten sich in der Regel an grosse, nationale Organisationen, die in vielen Regionen tätig sind. Wie viele Organisationen von mehreren Bundesstellen Gelder erhielten, wird im nächsten Kapitel untersucht.

3.7 Mehrfach unterstützte Organisationen

Aufgrund der vorliegenden Daten konnte bei 33 der 10'004 geförderten Organisationen festgestellt werden, dass sie im untersuchten Zeitraum von 2017-2020 von mehreren der untersuchten Finanzhilfen des Bundes unterstützt wurden. Bei 28 dieser 33 Mehrfachfinanzierungen ist die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung mit beteiligt. Bei den Mehrfachfinanzierungen beträgt das Volumen über die vier Jahre insgesamt rund 27.5 Mio. Franken der insgesamt 399 Mio. Franken (6.9%). Die vollständige Liste aller Beiträge an diese 33 Organisationen sowie eine ausführlichere Beschreibung der einzelnen Umstände sind im Anhang 10 und 11 ersichtlich.

Es lassen sich verschiedene Konstellationen von Mehrfachfinanzierungen unterscheiden. Dabei kann es vorkommen, dass bei der gleichen Organisation mehrere Arten der Mehrfachfinanzierung bestehen:

Organisationen mit BSV-Strukturbeitrag plus Beiträgen von anderen Finanzhilfen

19 Organisationen³⁰ erhalten über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Strukturbeitrag, während über andere Finanzhilfen meist spezifische Projekte unterstützt werden. Das Finanzvolumen in dieser Konstellation beläuft sich auf insgesamt 22.5 Mio. Franken oder 5.6% des gesamten Fördervolumens im untersuchten Zeitraum von 2017-2020. Diese Konstellationen müssen nach Art. 12 SuG zwischen den Bundesstellen koordiniert werden. Strukturbeiträge werden jeweils für das vergangene Jahr beantragt. Grundsätzlich funktioniert die Vergabe so, dass die Organisationen ein ausführliches Formular ausfüllen, in dem die notwendigen Informationen wie Anzahl Aktivitäten, Anzahl Teilnehmende, Kantone, in denen man aktiv ist, Art der Aktivitäten etc. erhoben werden. Dies bestimmt die Punktzahl, die der jeweiligen Organisation zugewiesen wird. Aufgrund dieser Punktzahl wird der vorhandene Kredit auf die berechtigten Organisationen verteilt. Bei der Gesuchseinreichung muss angegeben werden, von welchen weiteren Finanzhilfen Beiträge bezahlt wurden (entspricht der Vorgabe von Art. 12 Abs. 3 SuG). Diese Angabe hat jedoch keinen direkten Einfluss auf die Punktezahl. Vorhaben, die von anderen Stellen unterstützt wurden, werden laut der zuständigen Bundesstelle im Gesuchsformular im Regelfall vermutlich als Aktivitäten der Organisationen aufgeführt und fliessen so in die Gesamtbeurteilung ein.

Fünf³¹ der 19 Organisationen mit Strukturbeiträgen des BSV haben von den Finanzhilfen des BAK kulturelle Teilhabe sowie musikalische Bildung ausschliesslich Beiträge an einzelne Projekte erhalten. Dabei werden immer nur spezifische Projekte wie Workshops oder Konzerte unterstützt und allgemeine Kosten wie Sekretariatskosten ausgeschlossen. Eine Organisation (Zauberlaterne) hat vom BSV wie auch vom BAK (Filmkultur) einen Strukturbeitrag erhalten. Dass die Organisationen jeweils noch von anderen Finanzhilfen Beiträge erhalten, war dem BSV bekannt. Acht³² Organisationen erhielten zusätzlich zu den Strukturbeiträgen Projektbeiträge von BASPO Jugend+Sport. Da ein und dieselbe Leistung aufgrund der gesetzlichen Grundlagen der ausschulischen Kinder- und Jugendförderung (Art. 6 Abs. 2 KJFG) nur von der Sportförderung oder von der ausschulischen Kinder- und Jugendförderung unterstützt werden darf, betreffen die Beiträge jeweils nicht die gleichen Leistungen. Sieben weitere Organisationen³³ erhalten über andere Finanzhilfen Beiträge, davon zwei zusätzlich auch von Jugend+Sport. Auch bei diesen Fällen handelt es sich um Projektbeiträge.

Finanzhilfen mehrerer Bundesstellen für ein und dasselbe Vorhaben einer Organisation

Bei **drei Organisationen** wurden die gleichen Vorhaben über verschiedene Finanzhilfen unterstützt (Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not, Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung, RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung). Diese drei Vorhaben³⁴ betreffen 484'000 Franken, 0.1% des gesamten Fördervolumens in den Jahren 2017-2020. Gemäss dem Subventionsgesetz (Art. 12 Abs. 2 SuG) wird in diesen Fällen eine Koordination unter den Bundesstellen explizit verlangt. Bei zwei dieser Organisationen waren die Beiträge der jeweils anderen Finanzhilfen bekannt (BSV ausserschulische

³⁰ #CINE, Blaues Kreuz Schweiz, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, Die Zauberlaterne, Helvetiarockt, Kadettenverband Schweiz, Naturfreunde Schweiz, Pfadibewegung Schweiz (PBS), Pro Natura, Radioschule Klipp+Klang, SATUS Schweiz, Schweizer Jugendfilmtage, Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester SJSO, Schweizerischer Turnverband STV, Sport Union Schweiz, Stiftung IdéeSport, Stiftung Pro Juventute, SVKT Frauensportverband, Young Enterprise Switzerland YES.

³¹ #CINE, Helvetiarockt, Radioschule Klipp+Klang, Schweizer Jugendfilmtage, Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester SJSO.

³² Kadettenverband Schweiz, Naturfreunde Schweiz, Pro Natura, SATUS Schweiz, Schweizerischer Turnverband STV, Sport Union Schweiz, Stiftung IdéeSport, SVKT Frauensportverband.

³³ Blaues Kreuz Schweiz, Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, Pfadibewegung Schweiz (PBS), Pro Natura, Stiftung IdéeSport, Stiftung Pro Juventute, Young Enterprise Switzerland YES.

³⁴ Bei Radix Schweizerische Gesundheitsstiftung werden weitere unterschiedliche Projekte unterstützt, dieses Volumen wird bei den Organisationen mit Finanzierungen für unterschiedliche Vorhaben dazugerechnet.

Kinder- und Jugendförderung und GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung / BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung und EKM Integrationsförderung). Bei der dritten Organisation handelt es sich um eine Zusammenarbeit und gemeinsame Unterstützung der Finanzhilfen BAG Prävention Genitalverstümmelung und SEM Integrationsförderung des SEM. Diese Zusammenarbeit wird im Abschnitt 4.5 genauer beschrieben.

Finanzierungen für unterschiedliche Vorhaben

Weitere **11 Organisationen**³⁵ erhalten über mehrere Finanzhilfen Beiträge, die klar abgegrenzt bzw. für unterschiedliche Vorhaben sind. Da es sich hier um verschiedene Vorhaben handelt, wird gemäss Subventionsgesetz keine Koordination zwischen den Bundesstellen verlangt. Diese Organisationen (inkl. die weiteren Beiträge welche RADIX erhält), erhalten zusammen 4.5 Mio. Franken, 1.1% des gesamten Fördervolumens. 4 dieser Organisationen erhalten über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Beiträge für die Aus- und Weiterbildung und von BASPO Jugend+Sport Beiträge für die Jugendausbildung und/oder Kaderbildung. Dabei werden jedoch nicht die gleichen Leistungen unterstützt. Es wird also die Vorschrift umgesetzt, dass ein Vorhaben nach Art. 6 KJFG nur im Rahmen des Sportfördergesetzes oder des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes unterstützt werden darf. Eine weitere Organisation (PluSport), wird für unterschiedliche Vorhaben über die Finanzhilfen BASPO Jugend+Sport und BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe unterstützt. Über die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe werden zwei weitere Organisationen unterstützt, die noch Beiträge über andere Finanzhilfen erhalten. Die Praxis bei der Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe entspricht auch hier der Vorschrift, dass nur Beiträge geleistet werden dürfen, wenn die entsprechenden Leistungen nicht von anderen Bundesstellen eine Unterstützung erhalten (Art. 75 Abs. 2 IVG). 3 weitere Organisationen erhalten über verschiedene Finanzhilfen jeweils Beiträge für unterschiedliche Vorhaben. Bei zwei dieser Organisationen ist wiederum die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung involviert, bei albinfo.ch wird ein Partizipationsprojekt und bei okaj Zürich ein Modellvorhaben vom BSV unterstützt.

Fazit

Mehrfachfinanzierungen betreffen in den betrachteten vier Jahren nur einen kleinen Teil der unterstützten Organisationen (33 oder 0.3%) und ausbezahlten Fördervolumen (27.5 Mio. Fr. oder 6.9%). In den meisten Fällen handelt es sich um die Kombination eines BSV-Strukturbeitrags mit einem Beitrag von anderer Seite (19 Fälle, 5.6% des gesamten Fördervolumens, d.h. 22.5 Mio. Fr.). Diese Konstellation ist koordinationsbedürftig nach SuG. In weiteren 11 Fällen (1.1% des gesamten Fördervolumens, d.h. 4.5 Mio. Fr.) werden von den beteiligten Finanzhilfen unterschiedliche Vorhaben unterstützt, was keine Koordination nach Art. 12 SuG erfordert. Nur in 3 Fällen (0.1% des gesamten Fördervolumens, d.h. 484'000 Fr.) kommt es vor, dass eine Organisation von zwei Bundesstellen Finanzhilfen für dasselbe Vorhaben erhält und eine Koordination nach Art. 12, Abs. 2 SuG daher ausdrücklich gefordert wird. In zwei Fällen sind die jeweiligen anderen Beiträge beiden beteiligten Finanzhilfen bekannt. Im dritten Fall handelt es sich um eine Zusammenarbeit zweier Bundesstellen für die Gewährung von Finanzhilfen, mit gemeinsamer Ausschreibung und von beiden Seiten unterzeichneten Verträgen mit der begünstigten Organisation. Es besteht somit in den untersuchten Jahren keine Situation, in der über mehrere Finanzhilfen ein und dasselbe Vorhaben unterstützt wurde, ohne dass die Beiträge über andere Finanzhilfen des Bundes bekannt waren.

³⁵ Aids-Hilfe Schweiz AHS, Albinfo.ch, Cevi Schweiz, Beiträge kant.Sektionen, Insieme Schweiz, Jungwacht Blauring Schweiz, Beiträge kant.Sektionen, Migros Genossenschafts-Bund Migros Kulturprozent, okaj Zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung, PluSport Behindertensport Schweiz, youthnet spm, YouthPlus, Teatro due punti.

4 Koordination der Finanzhilfen für Kinder und Jugendliche

Die Untersuchung soll einen systematischen Überblick geben über die Schnittstellen zwischen den verschiedenen bestehenden Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung basierend sowohl auf den Rechtsgrundlagen als auch der konkreten Subventionspraxis in den Jahren 2017-2020. Betrachtet werden unterschiedliche Aspekte (finanzielle, organisatorische und inhaltliche Koordination, Definition vgl. 2.2) sowie Ebenen der Koordination (Aktivitäten/Projekte, Organisationen, Förderbereich). Zu Beginn werden die rechtlichen Grundlagen (Abschnitt 4.1) und die bestehende Koordination zwischen den verschiedenen Finanzhilfen und Bundesstellen (Abschnitt 4.2) sowie die Zuständigkeiten und Wege (Abschnitt 4.3) dieser Koordination dargestellt. Anschliessenden werden die Mechanismen der finanziellen, organisatorischen und inhaltlichen Koordination vorgestellt.

4.1 Rechtliche Grundlagen und Regelungen zur Koordination

Gemäss **Art. 7** des Subventionsgesetzes **SuG** erfolgen Finanzhilfen des Bundes immer subsidiär. So regelt Buchstabe c: «Der Empfänger erbringt die Eigenleistung, die ihm aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden kann». Und Buchstabe d ergänzt: «Der Empfänger ergreift die ihm zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und schöpft die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten aus». Mithin sind immer noch andere Finanzierungen als eine beantragte Unterstützung durch den Bund im Spiel.

Die Leistungen mehrerer Finanzhilfen des Bundes an ein und dasselbe Vorhaben müssen gemäss **Artikel 12 SuG** koordiniert werden.³⁶ Das Vorgehen bei der Koordination wird in **Absatz 1** umschrieben als: «Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen, so wird der Gesamtaufwand nach den einzelnen Interessen aufgeteilt. Die Finanzhilfen und Abgeltungen werden nach den entsprechenden Kostenteilen gewährt. Ist eine solche Aufteilung nicht möglich oder unzweckmässig, so wird diejenige Leistung gewährt, die der Aufgabe am besten entspricht». Wie eine solche Aufteilung zu handhaben ist, ist nicht immer offensichtlich, sondern bedingt oft eine Absprache zwischen den beteiligten Bundesstellen, welche die Finanzhilfen gewähren.

Wenn mehrere Behörden Leistungen für ein und dasselbe Vorhaben erbringen, so soll gemäss **Absatz 2** von Art. 12 SuG in der Regel diejenige Behörde koordinieren, die voraussichtlich die grösste Subvention erteilt. Auch dies ist noch keine sehr konkrete Anleitung. **Absatz 3** ergänzt: «Wer für dasselbe Vorhaben um Leistungen aufgrund verschiedener Erlasse nachsucht, muss dies den beteiligten Behörden mitteilen. Unterlässt er dies, so können unzulässige Finanzhilfen oder Abgeltungen zurückgefordert werden». Die Antragstellenden stehen also mit in der Pflicht.

³⁶ Art. 12 Mehrfache Leistungen:

1 Erfüllt ein Vorhaben die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen, so wird der Gesamtaufwand nach den einzelnen Interessen aufgeteilt. Die Finanzhilfen und Abgeltungen werden nach den entsprechenden Kostenteilen gewährt. Ist eine solche Aufteilung nicht möglich oder unzweckmässig, so wird diejenige Leistung gewährt, die der Aufgabe am besten entspricht.

2 Erbringen mehrere Behörden Leistungen an ein Vorhaben, so koordiniert in der Regel jene Behörde das Vorgehen, auf die voraussichtlich die grösste Finanzhilfe oder Abgeltung entfällt. Sie sorgt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen von Absatz 1.

3 Wer für dasselbe Vorhaben um Leistungen aufgrund verschiedener Erlasse nachsucht, muss dies den beteiligten Behörden mitteilen. Unterlässt er dies, so können unzulässige Finanzhilfen oder Abgeltungen zurückgefordert werden.

Tabelle 26: Spezifische Grundlagen zur Koordination über SuG 12 hinaus

Bundes- Finanzhilfe stelle	Grundlagen
BAFU Bildung und Umwelt	Keine rechtlichen und/oder andere Grundlagen bekannt
BASPO Programm Jugend+Sport	Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach SpoFöG berechtigen, werden keine Finanzhilfen nach KJFG gewährt. (Art. 6 Abs. 2 KJFG)
BAG Prävention Genitalverstümmelung	Bundesinterne Vereinbarung (mit SEM)
BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Direkte Kontaktaufnahme und Koordination, wenn Koordinationsbedarf vermutet wird. Die Zuständigkeiten sind in den allermeisten Fällen klar abgegrenzt.
BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	<ul style="list-style-type: none"> ■ Strategie NCD, Massnahmenbereich 1: Austausch mit Tabakpräventionsfonds und der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz ■ Strategie Sucht: Austausch mit der Zollverwaltung.
EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Accord mit dem BAG für den Transfer von 1 Mio. Franken
TPF Tabakpräventionsfonds	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kinder- und Jugendprogramm ■ Zusammenarbeit mit BASPO: Verordnung über den Tabakpräventionsfonds & Richtlinien für die Zusammenarbeit, Art. 7
BAK Kulturelle Teilhabe	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zusammenarbeitsvereinbarung mit der EKM und dem SEM zur Schnittstelle Migration / Kultur ■ Mündliche Vereinbarungen mit weiteren Stellen zur Koordination der Finanzhilfen (insbesondere BSV, EBGB, FRB, Pro Helvetia) ■ BAK ist Mitglied der Koordinationsgruppe Finanzhilfen Kinder- und Jugendpolitik BSV
BAK Musikalische Bildung	Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung (SR 442.122), Art. 2
BAK Leseförderung	keine spezifischen Regelungen
BAK Filmkultur	keine Koordination
BAK Verständigung zw. Sprach- und Kulturgemeinschaften	keine spezifischen Regelungen
BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 20 KJFG KJFV Art. 11, Abs. 3: Bei Modellvorhaben und Partizipationsprojekten kann das BSV verlangen, dass Projekte mit anderen Vorhaben koordiniert werden.
BSV Kinderschutz	Verordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1), Art. 15, Bst. a und b: Die Gewährung einer Finanzhilfe kann mit folgenden Auflagen verbunden oder an folgende Bedingungen geknüpft werden: Koordination mit anderen Massnahmen, Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren Auflage an die Organisation im Rahmen des Vertrags: «Werden für Aktivitäten, die Gegenstand dieses Vertrages sind, Leistungen bei anderen Bundesstellen nachgesucht, teilt dies die Beitragsempfängerin dem BSV und den beteiligten Behörden unverzüglich mit. Wird dies unterlassen, so können unzulässige Finanzhilfen oder Abgeltungen zurückgefordert werden (Art. 12 Abs. 3 SuG)».
BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe	Keine spezifischen Grundlagen angegeben ausser Art. 75 Abs. 2 IVG Hinweis auf mögliche Koordination mit dem EBGB (KSBOB 2020-23, Rz 3004)
EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Verordnung und Richtlinien Finanzhilfen nach Gleichstellungsgesetz
fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus	Die Koordination mit der Geschäftsstelle des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) ist in Art. 9 der Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (SR 311.039.5) festgehalten
GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung	BehiV Art. 21: 1. Das EBGB prüft die Gesuche. Es kann Fachleute beiziehen. 3. Es kann verlangen, dass Projekte (...) mit anderen Projekten koordiniert werden.
GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus	Keine spezifischen Grundlagen
SEM Integrationsförderung des SEM	AIG Art. 54, Art. 55, Art. 58 Abs. 3 - Richtlinie für die Projekteingabe Integrationsförderung des Bundes - Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPNB des Staatssekretariats für Migration Innovation im Integrationsbereich (admin.ch) - Bundesinterne Vereinbarung mit BAG Prävention Genitalverstümmelung
SBFI Projektförderung Berufsbildung	Bestimmungen des BBG und der BBV
SECO Jugendarbeitslosigkeit	Generelle Koordination über die institutionelle Zusammenarbeit (IIZ) und die Gruppe «Koordination Kinder- und Jugendpolitik des Bundes».

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, Darstellung BASS

Über Art. 12 SuG hinaus gibt es bei einigen Finanzhilfen weitere rechtliche Grundlagen zur Koordination mit anderen Finanzhilfen (vgl. **Tabelle 26**). Bei sieben Finanzhilfen bestehen keine weiteren Grundlagen zur Koordination. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen sind teilweise Regelungen die sich nur an die eigene Finanzhilfe richten (z.B. Abgrenzung von anderen Leistungen), umfassen aber auch Vereinbarungen mit anderen Bundesstellen über die Zusammenarbeit.

Bei der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung ist derzeit eine Anpassung der Verordnung in Erarbeitung. Denn die Evaluation des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes³⁷ hat gezeigt, dass die NGOs sich unter anderem eine einfachere Gesuchseingabe wünschen. Diesem Umstand soll die Revision Rechnung tragen. Relevant im Hinblick auf die Koordination ist insbesondere, dass der maximale Finanzierungsbeitrag von 50% in Zukunft nicht mehr pro Förderinstrument, sondern für die ganze Finanzhilfe von 14 Mio. Franken der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV gelten soll.

4.2 Bestehende Koordination zwischen den verschiedenen Finanzhilfen

In der Bestandesaufnahme wurden die für die Finanzhilfen zuständigen Bundesstellen gefragt, ob in den Jahren 2017 – 2020 eine Koordination mit anderen Bundesstellen für Finanzhilfen, die sich (unter anderem) direkt an Kinder und Jugendliche richten, bestanden hat. Bei den Bundesstellen bzw. Finanzhilfen, bei denen eine Koordination bestand, wurde erfasst, mit welchen anderen Bundesstellen bzw. Finanzhilfen dies der Fall war (vgl. **Tabelle 27**). Die Zeilen zeigen jeweils die Angaben der für die Finanzhilfen zuständigen Stellen. Die schwarzen Punkte markieren beidseitige Koordination, das heisst bei beiden für die entsprechenden Finanzhilfen zuständigen Bundesstellen wurde die entsprechende Koordination angegeben. Die weissen Punkte stehen für einseitige Koordination. Bei drei hellgrau ausgezeichneten Finanzhilfen geben die zuständigen Stellen keinerlei Koordination mit den anderen einbezogenen Finanzhilfen an: BAFU Bildung und Umwelt, fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus sowie SECO Jugendarbeitslosigkeit. Der Fokus dieser Finanzhilfen liegt jeweils auf spezifischen Themen. Daher gehen die zuständigen Bundesstellen selber davon aus, dass hier kaum über andere Finanzhilfen Beiträge geleistet werden.

Die Finanzhilfe, welche sich mit den meisten anderen Finanzhilfen koordiniert, ist die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung des BSV. Zudem gibt es innerhalb des Bundesamts für Kultur eine systematische Koordination der Finanzhilfe BAK Kulturelle Teilhabe mit den anderen Finanzhilfen des BAK. Am häufigsten ist eine **beidseitige Koordination**. Eine **einseitige Koordination** besteht an drei Orten:

- Der TPF Tabakpräventionsfonds holt bei Projekten im Bereich Sport und Bewegung eine Stellungnahme des BASPO ein und muss von dieser Stellungnahme abweichende Entscheide begründen (Art. 7 TPFV).
- In Bezug auf die Finanzhilfe BAK kulturelle Teilhabe informiert das BAK bei einsprechenden Projekten die für die Finanzhilfen GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung, GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus, SEM Integrationsförderung und EKM Integrationsförderung zuständigen Stellen. Sie versendet jeweils Listen der eingegebenen und definitiv unterstützten Projekte an verschiedene Bundesstellen.

³⁷ Weibel, David; Schär, Christa (2019): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG. Bern: BSV.

■ Das BSV gibt bei der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung mit einigen anderen Finanzhilfen eine Koordination an, die von diesen Stellen nicht angegeben wurde. Dabei handelt es sich um punktuelle Kontaktnahmen bei der Vergabe von Strukturbeiträgen.

Zwischen den beiden Bundesstellen EBG und BSV Kinderschutz/Kinderrechte und weiteren Bundesstellen, die Projekte im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt unterstützen können, wird es künftig eine Koordination für die neue Finanzhilfe «Gewaltprävention» geben.

Tabelle 27: Aktuell bestehende Koordinationen zwischen den Finanzhilfen

	BAFU Bildung+Umwelt	BASPO J+S	BAG Präv. Genitalverst.	BAG Sex. übertr. Infekt.	BAG Alkohol/Sucht	EZV Alkoholprävention	TPF Tabakprävention	BAK Kult. Teilhabe	BAK Musikal. Bildung	BAK Leseförderung	BAK Filmkultur	BAK Verständigung	BSV KJFG	BSV Kinderschutz	BSV Behindertenhilfe	EBG Gleichstellung	fedpol Radikalisierung	GS EDI Behindertengl.st.	GS EDI Rassismus	SEM Integrationsförderung	EKM Integrationsförderung	SBFI Berufsbildung	SECO Jugendarbeitsl.	Weitere	
BAFU Bildung+Umwelt																									
BASPO J+S													●		●										
BAG Präv. Genitalverstümmelung																				●					
BAG Sex. übertragb. Infektionen													●												
BAG Alkohol/Sucht						●	●																	GFCH	
EZV Alkoholprävention					●																				
TPF Tabakprävention		○			●																				
BAK Kult. Teilhabe									●	●	●	●	●					○	○	○	○				
BAK Musikal. Bildung								●																	
BAK Leseförderung								●				●													
BAK Filmkultur								●																	
BAK Verständigung								●	●																
BSV KJFG		●	●	○	○	●	○	○	○					●							○			EDA	
BSV Kinderschutz													●			(●)									
BSV Behindertenhilfe		●																	●						
EBG Gleichstellung		(●)	(●)											(●)	(●)			(●)	(●)	(●)		●			
fedpol Radikalisierung																									
GS EDI Behindertengl.st.																									
GS EDI Rassismus																									BSV ³⁸
SEM Integrationsförderung*			●																		●				
EKM Integrationsförderung																									
SBFI Projektförderung Berufsbildung																	●								
SECO Jugendarbeitslosigkeit																									

Anmerkung: *keine Angaben. Angabe der FH in der Zeile, ●: Aktuell bestehende Koordination, beidseitig; ○: Aktuell bestehende Koordination, einseitig; (●): zukünftige Koordination.
 Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen, Darstellung BASS

³⁸ BSV Jugend und Medien

4.3 Zuständigkeiten und Wege der Koordination

Im Grundsatz ist laut Art. 12 Abs. 2 SuG bei Leistungen von mehreren Behörden diejenige Behörde für die Koordination zuständig, die den grössten Beitrag spricht. In der Praxis geht die Koordination jedoch oft von beiden Seiten aus und läuft über informelle Kontakte. Ein wichtiges Element bildet die Koordinationsgruppe «Kinder- und Jugendpolitik» des Bundes, die über eine ständige «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» verfügt. In letzterer sind BSV, BASPO, BAK, BAG, TPF, EBG, EBGB, EKM, FRB, fedpol, SECO und SEM vertreten (vgl. Abschnitt 4.5).

Für 14 Finanzhilfen, die eine bestehende Koordination angegeben haben, liegen aus der Erhebung detailliertere Angaben zu Zuständigkeit und Sicherstellung der Koordination vor:

- Bei sechs Finanzhilfen läuft die Koordination hauptsächlich über **Absprachen der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**.³⁹ Dabei handelt es sich um direkte und informelle Kontakte.
- Bei der Finanzierung von Alkoholpräventionsprojekten mit Geldern des BAG Alkoholpräventionsfonds nimmt die Eidgenössische Zollverwaltung EZV eine Beratungsrolle innerhalb der Nationalen Strategie Sucht und der NCD-Strategie ein.
- Zwischen den Finanzhilfen BAG Alkoholpräventionsfonds und Tabakpräventionsfonds findet die Koordination über eine **gemeinsame Projektliste** (mit Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz) der betreffenden Stellen statt sowie durch die Integration des Tabakpräventionsfonds in die Abteilung Öffentliche Gesundheit, Prävention nichtübertragbare Krankheiten des BAG. Durch diese Integration gibt es auf Leitungsstufe wie auch auf Ebene der Sachbearbeitenden einen Austausch.
- Beim BAK besteht für die Koordination zur Finanzhilfe BAK Kulturelle Teilhabe auch eine **Zusammenarbeitsvereinbarung** mit der EKM und dem SEM zum Thema Migration / Kultur.
- Das EBGB und das BSV nehmen für die Koordination der beiden Finanzhilfen BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe und GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung jeweils **Kontakt** miteinander auf.
- Übergeordnete Themen werden beim BSV für die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe über die Bereichsleitung koordiniert und an **Austauschtreffen** mit dem EBGB und BASPO diskutiert.
- Bei der **Zusammenarbeit** zu den beiden Finanzhilfen BAG Prävention Genitalverstümmelung und SEM Integrationsförderung für die gemeinsame Unterstützung des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung liegt der organisatorische Lead beim BAG. Die Zusammenarbeit wird über eine Vereinbarung und den gemeinsamen Vertrag geregelt.

4.4 Finanzielle Koordination

Bei einigen Bundesstellen bestehen Regelungen über die finanzielle Koordination der Beiträge. Für die finanzielle Koordination werden unterschiedliche Mechanismen eingesetzt, die teilweise mehrere Aspekte abdecken und auch einen Einfluss auf die organisatorische und inhaltliche Koordination haben:

Ausschluss anderer Finanzierungen durch den Bund

Bei 3 Finanzhilfen bestehen Ausschlussbestimmungen. In einem Fall handelt es sich dabei um eine generelle Ausschlussbestimmung: Über die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe werden keine Beiträge vergeben, wenn andere Bundesstellen Beiträge für die gleiche Leistung

³⁹ BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen, BAK Kulturelle Teilhabe, BSV ausser-schulische Kinder- und Jugendförderung, EBG Gleichstellung Frau/Mann, GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus, SEM Integrationsförderung des SEM.

auszahlen (Art. 75 IVG). In den beiden anderen Fällen sind es jeweils Abgrenzungen zu einem bestimmten anderen Programm oder einer anderen Finanzhilfe. Zwischen den beiden Finanzhilfen BASPO Jugend+Sport und BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung betrifft dies einzelne Leistungen, da die gleichen Vorhaben nicht von beiden unterstützt werden dürfen. Im Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG heisst es (Art. 6 Abs. 2): «Für Tätigkeiten, die zu Leistungen nach dem Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011 berechtigen, werden keine Finanzhilfen gewährt».⁴⁰ Es kann trotzdem sein, dass Sportverbänden neben Beiträgen über BASPO Jugend+Sport auch Beiträge des BSV an die Betriebsstruktur unter dem Titel der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung gemäss KJFG 7.2 erhalten. In diesen Fällen ist jedoch eine genaue Prüfung und Absprache erforderlich, da die Leistungen für welche Beiträge des BASPO gezahlt werden, nicht in den Gesuchen der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung aufgeführt werden dürfen. Zwischen BASPO und BSV werden Diskussionen geführt, ob und allenfalls wie durch eine Ausgestaltung der jeweiligen Finanzhilfen und deren Zusammenspiel die Förderungsziele noch besser erreicht werden könnten. Dies betrifft insbesondere Finanzhilfen für Angebote, die sich zwischen Sport und Freizeit bewegen (Wandern, E-Sports, Bewegungsaktivitäten in Vereinen mit anderer Zweckbestimmung, einmalige Veranstaltungen), Beiträge an die Kaderbildung J+S Lagersport/Trekking, Partnerschaftsverträge J+S und der Abgeltung von Leistungen der Sportverbände im Rahmen des KJFG.

Bei der Finanzhilfe BAK musikalische Bildung bestehen Bestimmungen zur Abgrenzung zum Programm Jugend+Musik. Ein Vorhaben, das durch dieses Programm überstützt wird, erhält keine Beiträge via BAK musikalische Bildung. Dasselbe gilt auch umgekehrt. Eine ähnliche Bestimmung besteht zudem bei der Finanzhilfe BAK kulturelle Teilhabe. Diese Förderung ist subsidiär zu anderen Subventionsbestimmungen des Bundes im Kulturbereich. Dies gilt auch für die Abgrenzung des BAK zu den Finanzhilfen von Pro Helvetia. In der Regel wird beim Bundesamt für Kultur intern darauf geachtet, dass ein Vorhaben nur von einer Bundesstelle unterstützt wird.

Plafonierung der finanziellen Unterstützung

Der Bund unterstützt mit den Finanzhilfen grundsätzlich subsidiär, das heisst, wenn die Aufgabe nicht von den Kantonen selbstständig gefördert werden muss, ohne die Finanzhilfe nicht erfüllt wird und die übrigen Finanzierungsmassnahmen nicht ausreichen (Art 6 SuG). Aufgrund des Art. 7 SuG müssen die Empfänger von Finanzhilfen des Bundes eine zumutbare Eigenleistung erbringen. Aufgrund dieser Bestimmung decken die Finanzhilfen grundsätzlich nur einen Teil des Aufwandes eines Vorhabens.

In einigen Finanzhilfen wird diese Vorgabe durch eine Plafonierung der Finanzierung umgesetzt. **Tabelle 28** zeigt die Vorgaben der Finanzhilfen. In vielen Fällen wird ein maximaler Prozentsatz der anrechenbaren Kosten definiert. Die meisten Finanzhilfen setzen maximal 50% der Kosten als Grenze, einige auch 80%. Bei der Finanzhilfe BAK musikalische Bildung wird zusätzlich zur Obergrenze von 30% der Betrag auf höchstens 250'000 Franken pro Vorhaben beschränkt. Der maximale Anteil ist häufig nur in internen Vorgaben definiert oder es besteht einfach eine gefestigte Praxis. Bei der Finanzhilfe GS EDI Behindertengleichstellung kam es einmal vor, dass der maximale Anteil schlussendlich überschritten wurde. Dies ist jedoch auch da unerwünscht.

⁴⁰ In den Richtlinien zu den Finanzhilfen nach KJFG wird dies im Art. 8 unter dem Titel «Verbot mehrfacher Leistungsbezüge» wiederholt. Gewisse Überschneidungen bestehen heute trotzdem.

Tabelle 28: Plafonierung der finanziellen Unterstützung

Bundesstelle	Name Finanzhilfe	Definition der Obergrenze der Unterstützung	Geregelt in
BAFU	Bildung und Umwelt	Grundsätzlich werden nicht mehr als 50% pro Projekt durch Bundesgelder aller Ämter finanziert	Interne Bestimmung des BAUFU
BASPO	Programm Jugend+Sport	Keine (Ansätze pro teilnehmende Personen an Sport- und Ausbildungskursen geregelt)	VSpoFöP / J+S-V-BASPO
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Eine Finanzhilfe sollte 50% der anrechenbaren Ausgaben nicht übersteigen. Höhere Ansätze müssten begründet werden können	Interne Bestimmungen des BAG
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	grundsätzlich nicht mehr als 50% pro Projekt durch Bundesgelder aller Ämter finanziert	Interne Bestimmungen des BAG
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	I.d.R. max. 50% der anrechenbaren Kosten, bis max. 80% sind möglich, müssen aber begründet werden	Interne Bestimmungen des BAG
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen der Alkoholprävention	Die zugewiesenen Mittel reichen vom Gesamtbetrag der beantragten Mittel bis zur Hälfte (100%-50%)	Art. 43a AlkG
TPF	Tabakpräventionsfonds	höchstens 80% der budgetierten Kosten	Art. 8 TPFV
BAK	Kulturelle Teilhabe	Höchstens 50% der Kosten und höchstens 100'000 pro Vorhaben. Im Ausnahmefall einer abgemachten Doppelfinanzierung dürfte der Förderbetrag des Bundes insgesamt max. 50% der Projektkosten ausmachen. Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens 10% der Gesamtkosten berücksichtigt werden	Art.9 Verordnung des EDI über das Förderkonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe
BAK	Musikalische Bildung	Die Beiträge betragen höchstens 30% der Kosten und höchstens 250'000 Franken pro Vorhaben. Freiwilligenarbeit kann als Eigenleistung mit höchstens 10% der Gesamtkosten berücksichtigt werden	Art. 8 Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Förderung der musikalischen Bildung
BAK	Leseförderung	Die Betriebsbeiträge an Organisationen der Leseförderung betragen höchstens 50% der Kosten für die laufende Geschäftstätigkeit der Organisation. Die Projektbeiträge an Vorhaben der Leseförderung betragen höchstens 50% der Kosten des Vorhabens und höchstens 100 000 Franken pro Vorhaben	Art 8 und 9 der Verordnung des EDI über das Förderkonzept für die Leseförderung
BAK	Filmkultur	Der Anteil der Finanzhilfen des Bundes darf insgesamt höchstens 70% der anrechenbaren Kosten betragen	Art. 24 Verordnung des EDI über die Filmförderung
BAK	Verständigung zwischen Sprach- & Kulturgemein.	Die Finanzhilfen des Bundes decken höchstens 90% der Gesamtkosten der Organisation oder der Institution	Art. 23 Sprachenverordnung
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Die Finanzhilfen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben	Art. 13 KJFG
BSV	Kinderschutz	Die Finanzhilfen betragen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben	Art. 8, Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe	max. 80% der Vollkosten im Vierjahresmittel	KSBOB 2015-2018/19, Rz 5005 und KSBOB 2020-23, Rz 2025
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	nach zumutbarer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Trägerschaft	Art. 7 lit. c SuG, Richtlinien zu den Finanzhilfen
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Die Finanzhilfen von fedpol betragen höchstens 50% der anrechenbaren Ausgaben	Art. 8 Abs. 2 der Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	normalerweise 50%	Wegleitung EBGB
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	Max. 50% vom Bund. Die Subvention durch die FRB beträgt in der Regel nicht weniger als 10% und maximal 50% des Gesamtbudgets	Richtlinien für Projekte gegen Rassismus, Finanzhilfen, Januar 2021.
SEM	Integrationsförderung des SEM	Die Subvention durch das SEM übersteigt in der Regel nicht 50% des Gesamtbudgets	Richtlinien für die Projekteingabe
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	60%, in begründeten Ausnahmen 80% des Aufwandes	Art. 64 BBV
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Übernahme nur der nachgewiesenen und notwendigen Kosten zur Durchführung von Massnahmen	Art. 59c ^{bis} AVIG

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen, Darstellung BASS

Der maximale Finanzierungsanteil bezieht sich im Regelfall nur auf die eigene Finanzhilfe oder die Beiträge des eigenen Amtes und nicht auf die gesamten Bundesbeiträge. Das heisst, die restliche Finanzierung kann auch über eine andere Finanzhilfe des Bundes aufgebracht werden. Dies wird jedoch von den Fachpersonen, die für die Finanzhilfen zuständig sind, überwiegend nicht als wünschenswert betrachtet. Beim BSV wird sich mit einer geplanten Anpassung der Verordnung zukünftig immerhin der maximale Anteil von 50% auf alle Förderinstrumente der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung beziehen und nicht mehr nur auf jedes einzelne. Bei den Finanzhilfen BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen und EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann gilt allein der im Subventionsgesetz (Art. 7 Bst. c) festgeschriebene Grundsatz, dass die Trägerschaften die Eigenleistungen, die ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugemutet werden können, zu erbringen haben. Es erfolgt also keine 100%-Finanzierung durch den Bund.

Dass keine Überfinanzierung stattfindet, wird auch mit der Prüfung der Budgets sichergestellt. Bei der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder und Jugendförderung werden zudem die Strukturbeiträge nach KJFG 7.2 jeweils für das vergangene Jahr ausbezahlt. Beiträge des KJFG für Projekte müssen im Gesuch für Strukturbeiträge ausgewiesen werden. Die Organisationen erhalten unter Art. 7.2. nicht nochmals Beiträge für diese Projekte. Bei den Finanzhilfen BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung und GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung werden bei Projekten neben den Budgets auch die Schlussrechnungen kontrolliert. Dadurch kann bei Bedarf mit den Schlusszahlungen noch eine Anpassung vorgenommen werden.

Meldepflicht anderer Finanzierungen bzw. Finanzierungsanträge

Entsprechend den Vorgaben von Art. 12, Abs. 3 SuG bestehen bei den meisten Finanzhilfen Regelungen zu der Meldepflicht. Das heisst, die gesuchstellenden Organisationen müssen angeben, welche weiteren Stellen Beiträge bezahlen oder angefragt wurden. Dies ist meistens in den Bestimmungen festgehalten, wird in den Gesuchsformularen abgefragt und ist teilweise auch in den Verträgen (z.B. BSV Kinderschutz) und Verfügungen mit den Organisationen festgehalten. Die zuständigen Stellen sind dabei auch auf die korrekten Angaben der gesuchstellenden Organisationen angewiesen. Dabei stellt sich teilweise die Herausforderung des zeitlichen Ablaufs der Gesuchstellung. So ist zum Beispiel die Finanzhilfe GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung oftmals diejenige Finanzhilfe des Bundes, die als erstes für eine Unterstützung im Förderbereich Behinderung angefragt wird. Denn eine Zusage für Beiträge über diese Finanzhilfe erleichtert die Suche nach weiteren Geldern. Dadurch kann es sein, dass im Verlauf der Finanzierung eines Projektes zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Bundesstelle angefragt wird, dies jedoch nicht bereits zu Beginn angegeben werden kann. Die Organisation kann weitere Geldgeber immer melden. Gemäss SuG (Art. 12, Abs. 3) riskieren Organisationen eine Rückforderung, wenn weitere Geldgeber nicht gemeldet werden.

Die Vergabe von Beiträgen über die Finanzhilfen des Bundes sind grundsätzlich Ermessensentscheide. Die Bestimmungen enthalten KANN-Formulierungen, das heisst es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge des Bundes (Ermessenssubvention). Das Interesse des Bundes bestimmt, ob ein Beitrag gewährt wird und in welcher Höhe (Art. 7 SuG). In der Praxis werden die Beiträge einer Finanzhilfe oft gewährt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und genug Mittel bei den durch das Parlament jährlich bewilligten Krediten vorhanden sind, unabhängig davon, ob eine Organisation über eine weitere Finanzhilfe ebenfalls Beiträge erhält. Eine Besonderheit diesbezüglich sind bei der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung die Beiträge des BASPO nach dem Sportfördergesetz, bei welchen Beiträge von beiden Finanzhilfen in den rechtlichen Grundlagen explizit ausgeschlossen werden. Bei grossen Finanzhilfen wie den Strukturbeiträgen von BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung stellt sich auch die Frage, wie eine Berücksichtigung der Beiträge von

anderen Finanzhilfen konkret umgesetzt werden könnte. Denn die Bewertung der Gesuche und darauf aufbauend auch die Berechnung des Beitrages wird über ein sehr komplexes, automatisiertes Verfahren durchgeführt und bezieht sich jeweils auf das vergangene Jahr.⁴¹ Grundlage für die Berechnung ist die entsprechende Jahresrechnung der Organisation.

Fazit

Das Ziel der finanziellen Koordination ist primär, eine Überfinanzierung von Vorhaben durch den Bund zu vermeiden. Durch den **Ausschluss anderer Finanzierungen** durch den Bund lässt sich dies einfach verhindern, falls sich der Ausschluss auf alle anderen Finanzhilfen bezieht. Aber selbst wenn sich der Ausschluss nur auf bestimmte Finanzhilfen bezieht (wie z.B. zwischen BSV Kinder- und Jugendförderung und BASPO), führt dies in relevanten Einzelbereichen zu geklärten Zuständigkeiten und weniger Bedarf an finanzieller Koordination.

Es kommt vor, dass eine Organisation vom BSV über die ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Strukturbeiträge erhält und gleichzeitig über andere Finanzhilfen Beiträge für einzelne Projekte. Bei dieser Aufgabenteilung ist das Ausschluss-Prinzip nicht sinnvoll, da viele Finanzhilfen genau solche Strukturbeiträge nicht vorsehen, gerade im Kinder- und Jugendbereich jedoch Vorhaben ohne entsprechende Strukturen oftmals nicht realisiert werden können.

Der Ausschluss anderer Finanzierungen ist auch dort keine Lösung, wo transversale Thematiken betroffen sind wie die Gleichstellung von Mädchen und Jungen oder jungen Frauen und Männern, die Gleichstellung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder die Rassismusprävention. In all diesen Feldern ist es vielmehr wichtig, dass das entsprechende Anliegen nicht ausschliesslich Sache der themenspezifischen Finanzhilfe ist, sondern im Sinne eines Mainstreamings auch von den anderen Finanzhilfen aufgenommen wird. In der Begleitgruppe des vorliegenden Projekts wurde zudem darauf hingewiesen, dass ein gut koordiniertes Gesamtsystem mit gewissen inhaltlichen Überschneidungen flexibler ist. So können bei wichtigen Vorhaben Finanzierungsanteile auch von anderen Stellen übernommen werden, wenn in einem kleineren Kredit die entsprechenden Mittel fehlen.

Bei den meisten Finanzhilfen wird mit einer **Plafonierung der finanziellen Unterstützung** gearbeitet, das heisst es wird maximal ein bestimmter Anteil des anrechenbaren Aufwandes übernommen. Dies verhindert sicher, dass ein Projekt über eine einzelne Finanzhilfe voll finanziert wird. Wenn die Beiträge von anderen Finanzhilfen dabei nicht berücksichtigt werden, ist eine Vollfinanzierung bzw. eine Überfinanzierung durch den Bund über mehrere Finanzhilfen aber dennoch möglich.

Die **Meldepflicht** der Organisationen ist ein wichtiger erster Schritt zur finanziellen Koordination. Diese Massnahme alleine reicht nicht aus, um eine Überfinanzierung zu verhindern, aber sie ermöglicht eine gezielte Kontaktaufnahme. Wie aufgezeigt, kann auch eine konkrete und explizite **Zusammenarbeit** über gemeinsame Verträge mehrerer Bundesstellen bzw. Finanzhilfen mit den unterstützten Organisationen ein Weg sein, eine Überfinanzierung zu verhindern. Der Aufwand dafür bedingt jedoch ein längerfristiges Engagement beider Seiten in einem spezifischen Themenbereich.

⁴¹ Bei der Vergabe der Strukturbeiträge der ausserschulischen Jugendförderung des BSV wird der entsprechende Kredit auf alle anspruchsberechtigten Organisationen verteilt. Die Beiträge werden jeweils für das vergangene Jahr ausbezahlt. Um den Anspruch zu prüfen, müssen die Organisationen ein ausführliches Gesuchsformular ausfüllen. Dabei werden verschiedene Informationen erfasst wie die Anzahl durchgeführter Aktivitäten, Anzahl Teilnehmende, Kantone, in denen man aktiv ist, Art der Aktivitäten, Aufwand, etc. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, erhalten die Organisationen aufgrund der erhobenen Informationen eine Punktzahl zugewiesen. Aufgrund dieser Punktzahl wird der Kredit auf die berechtigten Organisationen verteilt. Nach einer ersten Aufteilung über das System wird geprüft ob der zugeweilte Beitrag jeweils die maximalen 50% des anrechenbaren Aufwandes übersteigt. Falls dies der Fall ist, wird der Beitrag auf diese 50% reduziert und der restliche Betrag wiederum an die anderen Organisationen verteilt. Dieses Verfahren läuft grösstenteils automatisiert ab. Das Verfahren ist in der revidierten Verordnung KJFV ab 1.1.2022 festgehalten.

4.5 Organisatorische Koordination

Wichtige Instrumente der organisatorischen Koordination basieren auf dem neuen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG), das 2013 in Kraft getreten ist. Gestützt darauf wurde 2014 eine **Koordinationsgruppe für Kinder- und Jugendpolitik**⁴² des Bundes ins Leben gerufen, die sich mindestens einmal jährlich trifft. Zudem hat das BSV ein **Umsetzungskonzept für die horizontale Koordination in der Kinder- und Jugendpolitik** auf Bundesebene erarbeitet.⁴³ Es hat zum Ziel, die horizontale Koordination und Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendpolitik innerhalb der Bundesverwaltung generell zu stärken und den Informations- und Erfahrungsaustausch zu systematisieren. Als konkrete Massnahme stellt das BSV den Mitgliedern der Koordinationsgruppe sowie allen Interessierten in der Bundesverwaltung einen **Share-Point** für die gegenseitige Information zur Verfügung und informiert aktiv per Mail über Geschäfte und Vorhaben der involvierten Bundesstellen.

Als ständige Untergruppe dieser Koordinationsgruppe existiert eine **Arbeitsgruppe Finanzhilfen**, die sich allerdings noch nicht oft traf. Darin sind neben den Finanzhilfen des BSV auch BASPO, BAK, BAG, TPF, EBG, EBGB, EKM, FRB, fedpol, SECO und SEM vertreten. Bis auf die drei Finanzhilfen BAFU Bildung und Umwelt, EZV Alkoholprävention und SBFJ Projektförderung Berufsbildung sind damit alle hier untersuchten Finanzhilfen bzw. die zuständigen Bundesstellen in der Arbeitsgruppe Finanzhilfen vertreten. Die Koordinatorin seitens des BSV sieht diese Arbeitsgruppe als gutes Gefäss, um übergeordnete Fragen zu diskutieren. Hingegen findet nur ausnahmsweise ein Austausch über die einzelnen Eingaben statt. Die Arbeitsgruppe könne daher andere Mechanismen der Koordinierung nicht ersetzen. Aus der Sicht einer weiteren teilnehmenden Bundesstelle wird jedoch geschätzt, dass man durch diese Gruppe die jeweils zuständigen Personen der anderen Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung kenne und sich so bei Bedarf schnell und unkompliziert austauschen könne. In der Begleitgruppe des vorliegenden Projekts werden «starre» Austauschgefässe als wenig zielführend bezeichnet. Eine solche «table ronde» bestand anfangs bei der BAK-Finanzhilfe zur kulturellen Teilhabe. Aufgrund des grossen Zeitaufwands für Detaildiskussionen hätten sich jedoch immer mehr Personen entschuldigt. Im konkreten Fall sei der bilaterale Austausch unter den vernetzten Stellen effizienter. Allerdings setze dies voraus, dass die Information über den Koordinationsbedarf sichergestellt sei.

Ein Grossteil der Koordination findet im persönlichen Austausch der zuständigen Fachpersonen statt. Neben institutionalisierten Kontakten wie in der Arbeitsgruppe Finanzhilfen oder einem Expertengremium von BAG und EZV, findet dieser Kontakt oft durch punktuelle Nachfragen zu konkreten Projekten statt. Erleichtert wurde der Austausch auch durch die Integration des Tabakpräventionsfonds ins BAG. Die Beispiele zeigen gleichzeitig, dass dieser Austausch nicht immer spezifisch auf die Kinder- und Jugendförderung ausgerichtet ist.

Neben dem erwähnten Share-Point und dem persönlichen Austausch werden von einzelnen Bundesstellen weitere organisatorische Vorkehrungen als nützlich erwähnt:

Gemeinsame Listen der Finanzierungsanträge

Bei einzelnen Finanzhilfen werden Listen der Anträge für die Koordination genutzt. So besteht eine gemeinsame Excel-Liste der über die Finanzhilfen BAG Alkoholpräventionsfonds, Tabakpräventionsfonds und Gesundheitsförderung Schweiz beantragten und geförderten Vorhaben. Die Zuständigen der Finanzhilfe BAK Kulturelle Teilhabe wiederum versenden jeweils während der Ausschreibungs-

⁴² Darin vertreten sind BAG, BAK, BAKOM, BJ, BLV, BASPO, BFS, BSV, EDA, EBG, EBGB, fedpol, FRB, SEM, SBFJ und SECO.

⁴³ Das Dokument ist als intern und vertraulich klassiert. Es ist später zu prüfen, ob es auch in einem publizierten Bericht in dieser Form ausgeführt werden darf.

bzw. Beurteilungsphase die Liste der Anträge und auch die Liste der schlussendlich unterstützten Vorhaben an die koordinierenden Bundesstellen zur Information. Auch bei den Finanzhilfen GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung und BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) werden die Listen ausgetauscht.

Bessere Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes für NGOs

Ein weiterer Mechanismus, der als Grundlage für die organisatorische Koordination dienen könnte, wäre eine bessere Übersicht über die Finanzhilfen des Bundes für NGOs. In der Bestandesaufnahme wird verschiedentlich angemerkt, dass die Finanzierungsmöglichkeiten und ihre Vorgaben für die gesuchstellenden Organisationen relativ unübersichtlich sind. Die Schweizer Agentur für Austausch und Mobilität Movetia hat vor kurzem auf ihrer Internetseite eine Übersicht über die Jugendförderprogramme des Bundes aufgeschaltet.⁴⁴ Es gilt zu prüfen, wieweit diese Übersicht die Bedürfnisse der Organisationen bereits abdeckt oder wo sie gegebenenfalls zu ergänzen ist. Eine weitere Übersicht über die Kinder- und Jugendpolitik und auch über die beteiligten Finanzhilfen bietet die Plattform für Kinder- und Jugendpolitik Schweiz www.kinderjugendpolitik.ch des BSV. Allerdings werden hier nur die Finanzhilfen des BSV nach dem KJFG und für Kinderrechte und Kinderschutz aufgeführt. In der Evaluation des KJFG (2019) wurde bereits vorgeschlagen, diese Plattform aktiver zu bewirtschaften, um den Austausch zu fördern.

Vereinheitlichte Antragsformulare

Als mögliches weiteres Element zur Erleichterung der Koordination werden in der Begleitgruppe des vorliegenden Projekts auch vereinheitlichte Antragsformulare erwähnt, welche die Transparenz erhöhen könnten.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit als Form der weitergehenden organisatorischen Koordination steht im Vordergrund, wenn starke inhaltliche Überschneidungen bestehen, wie dies etwa bei den Finanzhilfen BAG Prävention Genitalverstümmelung und SEM Integrationsförderung des SEM bei der Unterstützung des Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung der Fall ist. Dort kam eine Zusammenarbeit zustande, als das BAG aufgrund von parlamentarischen Vorstössen daran ging, Massnahmen und Instrumente in diesem Bereich aufzubauen. Das SEM war bereit, sich an der Finanzierung zu beteiligen. So kam eine gemeinsame Ausschreibung zustande, die auch in einem gemeinsamen Vertrag mit der Trägerschaft des Netzwerkes gegen Mädchenbeschneidung resultierte. Die Zusammenarbeit und die jeweiligen finanziellen Beiträge werden in einer Vereinbarung zwischen den Bundesstellen geregelt. Der administrative Lead und damit auch der Hauptkontakt liegt beim BAG, für Gespräche zu Meilensteinen oder Ähnlichem sind aber immer beide Bundesstellen anwesend. Die Zusammenarbeit wird von den Beteiligten als sehr wertvoll eingestuft. Dadurch komme eine andere Sichtweise hinzu und es könnten auch bestehende Verbindungen und Kontakte von beiden Stellen genutzt werden. Durch das Vermeiden von Doppelspurigkeiten sei es auch möglich, personelle Ressourcen zu sparen. Die Vertragsnehmenden müssen sich gleichzeitig nur mit einer Stelle koordinieren. Aufgrund der guten Erfahrungen ist eine weitere Zusammenarbeit geplant.

⁴⁴ <https://www.movetia.ch/programme/weitere-angebote/jugendfoerderprogramme>

Fazit

Die direkten, informellen Kontakte für die Koordination werden geschätzt und bilden das Herzstück der organisatorischen Seite der Koordination. Institutionelle Austauschgefässe wie die **Koordinationsgruppe für Kinder- und Jugendpolitik** mit der **Arbeitsgruppe Finanzhilfen** bilden dabei die Grundlage. Die Zusammenarbeit kann gestärkt werden, und es entsteht ein Kontakt zwischen den zuständigen Fachpersonen. Es sind jedoch nicht ganz alle Finanzhilfen bzw. die zuständigen Bundesstellen in dieser Koordinations- und Arbeitsgruppe vertreten. So fehlt etwa das BAFU, das über die Finanzhilfe Bildung und Umwelt mit Pro Natura eine Organisation unterstützt, welche auch von anderen Finanzhilfen im Kinder- und Jugendbereich Beiträge erhält. Diese Überschneidung hatte man dort bislang nicht im Auge.

Die Koordination im Einzelfall kann über die Koordinations- und Arbeitsgruppe erleichtert, aber nicht sichergestellt werden. Dazu werden neben bilateralen Kontakten weitere Instrumente in unterschiedlicher Art eingesetzt. Die Koordination über **Projektlisten** funktioniert in jenen Fällen gut, in denen die Listen von allen Beteiligten bearbeitet werden. Klappt dies, ermöglichen die Listen einen einfachen Austausch und Abgleich. Das Führen einer gemeinsamen Excel-Liste, wie dies bei dem BAG, TPF und Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz der Fall ist, lässt sich jedoch schon aufgrund des Volumens nicht gleich niederschwellig auf einen Austausch unter vielen Finanzhilfen übertragen. Beim einseitigen Versand der Projektlisten, wie sie das BAK praktiziert, liegt die Herausforderung darin, dass der Austausch trotzdem teilweise weitere Kontaktaufnahmen von Seiten des BAK erfordert. Wenn eine Koordination über eine Übersicht aller geförderten Projekte erreicht werden möchte, ginge dies nicht mehr mit simplen Excel-Listen, sondern es würde dies eine gemeinsame Projekt- und Förderplattform bedingen. Dies wäre mit grossem Aufwand verbunden. Und gleichzeitig stellt sich die Frage, wie sinnvoll es ist, eine solche Plattform nur für den Bereich der Kinder- und Jugendpolitik aufzubauen, wenn dieser bei vielen Finanzhilfen nicht im Fokus steht, aber doch auch Projekte für diese Zielgruppe unterstützt werden.

Eine **bessere Übersicht über die Finanzhilfen** des Bundes im Bereich der Kinder- und Jugendförderung würde helfen abzusehen, mit welchen Finanzhilfen Beiträge möglicherweise koordiniert werden müssten. Die Onlineplattform von Movetia bietet einen ersten Überblick über Kinder- und Jugendförderprogramme. Auch die Plattform für Kinder- und Jugendpolitik Schweiz www.kinderjugendpolitik.ch des BSV könnte stärker genutzt werden, um einen besseren Überblick zu erreichen.

Ein weiteres Instrument sind **einheitlichere Antragsformulare**. Sie verbessern die Koordination nicht auf den ersten Blick. Durch eine einheitliche Erfassung der Vorhaben würde jedoch auch der Abgleich zwischen den Finanzhilfen insofern erleichtert, dass die vorhandenen Daten gleich oder zumindest ähnlich wären. Dabei besteht aber die Herausforderung, dass jede Finanzhilfe über eigene Anspruchsvoraussetzungen und rechtliche Grundlagen sowie auch unterschiedliche Vergabemechanismen verfügt. Folglich müssen in Antragsformularen auch unterschiedliche Informationen erhoben werden.

Eine enge **Zusammenarbeit**, wie sie zwischen BAG und SEM zum Thema Mädchenbeschneidung besteht, wird von den beteiligten Fachpersonen als hilfreich und zielführend empfunden. Allerdings lässt sich eine solche Zusammenarbeit nicht in allen Bereichen durchführen und ist nicht für alle Vorhaben geeignet. Die Möglichkeit einer konkreten Zusammenarbeit von verschiedenen Bundesstellen sollte jedoch insbesondere bei einer kontinuierlichen Förderung im gleichen spezifischen Themenbereich auch aktiv in Betracht gezogen werden.

4.6 Inhaltliche Koordination

Bei der inhaltlichen Koordination geht es einerseits um die Abstimmung und um die übergreifende Schwerpunktsetzung bei den inhaltlichen Zielen, die von den verschiedenen Finanzhilfen verfolgt werden. Andererseits sind auch möglichst klare inhaltliche Abgrenzungen der Förderinhalte zwischen den Finanzhilfen hilfreich. Als relevant erweisen sich drei Herangehensweisen:

Koordination der Inhaltsdefinitionen in den rechtlichen Grundlagen

Eine Möglichkeit der inhaltlichen Koordination besteht bereits bei der Ausgestaltung der rechtlichen und strategischen Grundlagen einer Finanzhilfe, indem ein Förderkonzept entworfen wird, das klare inhaltliche Abgrenzungen und nicht zu viele Schnittstellen zu anderen Finanzhilfen enthält. In der Begleitgruppe wird als wirksam eingeschätzt, im Prozess der Ausgestaltung andere Stellen «an der Quelle» direkt und noch vor der Ämterkonsultation zu konsultieren. Dies ermöglicht gleichzeitig, Anliegen der anderen Seiten aufzunehmen. Als Beispiel dafür wird die Finanzhilfe BAK kulturelle Teilhabe erwähnt, bei der die systematische Berücksichtigung einer möglichst grossen Barrierefreiheit der einzelnen Vorhaben in Absprache mit dem EBGB in der Förderverordnung festgeschrieben wurde. Eine bestehende Verordnung später zu ändern, bedinge einen Bundesratsentscheid und sei daher mit grossem Aufwand verbunden. Es sei deshalb auch wichtig, immer dann zu reagieren, wenn eine Verordnung aus anderen Gründen sowieso angepasst werden müsse.

Auch gibt es inhaltliche Schnittstellen zwischen den Förderbereichen Sportförderung und Kinder- und Jugendförderung einerseits, aber auch Sportförderung und Behindertensport andererseits. Sowohl das BASPO wie auch das BSV leisten Finanzhilfen in diesem Förderbereich. Hier könnte geprüft werden, ob diese Schnittstellen optimiert bzw. reduziert werden sollen. Da es sich bei Sportförderung wie bei Kinder- und Jugendförderung um grosse Bereiche mit sehr vielen unterstützten Organisationen und Vorhaben handelt, könnte hier eine Reduktion der Schnittstellen Erleichterung bringen. Als weitere Schnittstelle ist auch BAK Musikalische Bildung und BSV Kinder- und Jugendförderung zu nennen. Gleichzeitig weist in der Begleitgruppe eine Bundesstelle auch darauf hin, dass die positive Seite überlappender inhaltlicher Förderbereiche sein könne, dass von mehreren Seiten Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, dann etwa, wenn für ein sinnvolles Projekt in einem Kredit die Mittel fehlen.

In der Begleitgruppe wird zudem darauf hingewiesen, dass gewisse inhaltliche Überschneidungen unvermeidbar seien bei Querschnittsthemen, wie sie für die Finanzhilfen des EBGB zur Gleichstellung von Frau und Mann, im Bereich Behinderung oder der Fachstelle für Rassismusbekämpfung typisch seien. Als Schwierigkeit bezüglich Reduktion bzw. Optimierung der inhaltlichen Schnittstellen wird von der Koordinatorin der Finanzhilfen zur Kinder- und Jugendförderung im BSV auch angeführt, dass nur wenige Finanzhilfen sich ausschliesslich an Kinder und Jugendliche richten, und dass sie entsprechend heterogenen rechtlichen Vorgaben gerecht werden müssen.

Koordination zwischen Finanzhilfen des Bundes bei inhaltlich gleichen oder ähnlichen Projekten

Bei gleichen oder ähnlichen Projekten werden oft Diskussionen im Rahmen des bestehenden Austausches zwischen den Finanzhilfen als Koordinationsinstrument geführt. Bei anderen Finanzhilfen wie BAG Prävention sexuell übertragbarer Infektionen wird angegeben, dass der Förderbereich klar abgegrenzt sei, sodass diese Fälle kaum auftreten. Bei der Finanzhilfe BAG Prävention Genitalverstümmelung, die zusammen mit SEM Integrationsförderung finanziert, wird die Koordination durch einen institutionalisierten Austausch über Gremien, Vereinbarungen und gemeinsam unterzeichnete Verträge gesichert. Auch bei den Finanzhilfen BAG Alkoholpräventionsfonds, Tabakpräventionsfonds und der

Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz besteht über die gemeinsame Projektliste eine standardisierte Koordination für gleiche oder sehr ähnliche Projekte.

Koordination der inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes

Neben den konkreten Vorhaben von Organisationen könnten auch die inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes koordiniert werden.

Die in der Erhebung angeführten Beispiele zeigen jedoch die Schwierigkeiten eines solchen Vorhabens. So steht etwa für die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe die Kongruenz mit der Weiterentwicklung der IV und der Behindertenpolitik im Allgemeinen im Vordergrund. Für die Finanzhilfe GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung ist das primäre Anliegen, dass auch andere Finanzhilfen sicherstellen, dass die unterstützten Projekte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zugänglich sind. Für den Tabakpräventionsfonds steht die inhaltliche Koordination im Bereich Gesundheit im Vordergrund. Weitere Finanzhilfen äussern sich im Sinne, dass eine inhaltliche Abstimmung nur bei konkreten Vorhaben sinnvoll sei.

Fazit

Eine Koordination der **Inhaltsdefinitionen in den rechtlichen Grundlagen** ist hilfreich, aber mit Herausforderungen verbunden, nicht immer möglich und nur begrenzt wirksam. Zwar ist die Abstimmung der Ziele, wie sie etwa die Aufnahme des Begriffs «Barrierefreiheit» in der Förderverordnung bei der Finanzhilfe BAK kulturelle Teilhabe darstellt, sicher sinnvoll. Gleichzeitig zeigt das Beispiel, dass eine klare Abgrenzung der Förderbereiche, gerade aufgrund solcher Querschnittsthemen, nicht immer wünschenswert ist. Es wird weiterhin Überschneidungen und damit Koordinationsbedarf geben. Dies soll nicht heissen, dass eine Optimierung der Schnittstellen, wie sie seitens des BASPO mit dem BSV (Kinder- und Jugendförderung) andiskutiert ist, je nach Fragestellung nicht nützlich ist und den Koordinationsaufwand effizient reduzieren kann. Entsprechend zwiespältig sind die Einschätzungen zum Sinn von inhaltlichen Abgrenzungen oder Überschneidungen in der Begleitgruppe des vorliegenden Projekts. Eine zusätzliche Schwierigkeit bei Veränderungen der rechtlichen Grundlagen ab Verordnungsstufe ist der Aufwand. Es braucht dazu schlussendlich einen Bundesratsbeschluss. Daher ist es bei der Schaffung von neuen Finanzhilfen oder bei aus anderen Gründen geplanten Änderungen an den bestehenden Verordnungen wichtig, den Moment für solche Abstimmungen und Abgrenzungen zu nutzen.

Bei der **Koordination von inhaltlich ähnlichen Projekten** greifen grundsätzlich gute Instrumente auf organisatorischer Ebene, wie sie im vorherigen Abschnitt vorgestellt wurden. Das oben ausgeführte Dilemma kann aber auch im Einzelfall bestehen. Die **Koordination der inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes** in der Kinder- und Jugendpolitik insgesamt ist mit der strukturellen Herausforderung konfrontiert, dass viele der untersuchten Finanzhilfen des Bundes eher nebenbei auch Leistungen für Kinder und Jugendliche unterstützen, den Fokus aber auf ihren Themenschwerpunkt legen. Entsprechend müssen sie unterschiedlichen Förderkriterien gerecht werden. Der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik und auch deren Arbeitsgruppe Finanzhilfen kommt hier in Zukunft eine wichtige Rolle zu, das Mögliche auszuloten und über die Diskussion unter allen Beteiligten gewisse gemeinsame Stossrichtungen zu erreichen.

5 Erwartete Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Koordinationsbedarf

Die Tabelle 5 im Abschnitt 3.1 zeigte bereits die Entwicklung der Unterstützungsvolumen der einzelnen Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung über den untersuchten Zeitraum von 2017 – 2020 hinweg. Tabelle 14 in Abschnitt 3.5 präsentierte dieselbe Analyse für die Anzahl der unterstützten Vorhaben. Hier geht es nun darum, welche künftigen Entwicklungen die Bundesstellen bei den Finanzhilfen erwarten und wie sich diese auswirken dürften. Etwas mehr als ein Drittel der befragten Finanzhilfen (8) erwarten in nächster Zukunft keine Veränderungen. Die Übrigen nennen folgenden Veränderungen:

- Bei drei Finanzhilfen werden derzeit die **rechtlichen Rahmenbedingungen** angepasst: Bei der Finanzhilfe BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften soll die Sprachenverordnung geändert werden, die konkreten Anpassungen sind jedoch noch nicht klar. Bei der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung wurde die Kinder- und Jugendförderungsverordnung angepasst (tritt am 1.1.2022 in Kraft). Eine weitere, noch nicht abschliessend geklärte Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen ist bei der Finanzhilfe Kinderschutz/Kinderrechte in Diskussion.
- Bei zwei Finanzhilfen ändert sich der **Kreditrahmen**: BAK Musikalische Bildung, SECO Jugendarbeitslosigkeit.
- Bei zwei Finanzhilfen (EZV Alkoholpräventionsfonds und BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften) werden Veränderungen in Bezug auf die gesuchstellenden **Organisationen** angegeben, dies ohne nähere Präzisierung.
- Beim BASPO Jugend+Sport könnten sich Veränderungen durch in Diskussion befindliche Optimierungen an der Schnittstelle Kinder- und Jugendförderung / Sportförderung ergeben.
- Und in Bezug auf BSV Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe sind Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung der IV in Arbeit. Die Änderungen im IVG treten ab 1.1.2022 in Kraft.

Bezüglich der Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie der Zuständigkeiten werden von keiner Finanzhilfe Veränderungen erwartet.

Die **Auswirkungen** der erwähnten Veränderungen können sich auf unterschiedliche Aspekte beziehen (vgl. auch **Tabelle 31** im Anhang 9):

- Die Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung soll mehr Klarheit bei den Vergabekriterien bringen und die Anwendung der maximalen Finanzierungsgrenze von 50% soll neu definiert werden. Sie wird sich nicht mehr auf die einzelnen Teil-Förderinstrumente nach dem entsprechenden KJFG-Artikel beziehen, wie dies aktuell der Fall ist, sondern kumuliert über alle Förderinstrumente des Kredits der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung gelten.
- Auch bei der Finanzhilfe BSV Kinderschutz wird erwartet, dass die allfälligen Anpassungen klarere und verständlichere Grundlagen bietet (insbesondere in Bezug auf die Kriminalprävention).
- Da bei der Finanzhilfe BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften die geplanten Verordnungsänderungen noch unklar sind, sind auch die Auswirkungen noch nicht absehbar. Auch bei EZV Alkoholpräventionsfonds sind die Auswirkungen der Veränderungen noch unklar.

6 Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten aus Sicht der involvierten Bundesstellen

Bei 15 der 23 untersuchten Finanzhilfen nennen die zuständigen Stellen keinen **Handlungsbedarf** bezüglich der Koordination ihrer Finanzhilfe mit den anderen Finanzhilfen des Bundes im Bereich der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung (vgl. **Tabelle 29**). Wenn Handlungsbedarf gesehen wird, betrifft dies hauptsächlich die **inhaltliche Koordination**. Bei den Schnittstellen zwischen den thematischen Förderbereichen wird insbesondere für die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Handlungsbedarf festgestellt: Die Probleme bei der Schnittstelle zu BASPO Jugend+ Sport wurden von den beiden Stellen bereits thematisiert und eine Optimierung ist in Diskussion. Bereits erkannt wurde auch, dass Koordinationsbedarf oder zumindest Klärungsbedarf punkto Notwendigkeit einer Koordination besteht bezüglich der Unterstützung von Pro Natura, welche vom BSV, vom BASPO und vom BAFU Beiträge für den Bereich Kinder und Jugend erhält. Daneben wird die Schnittstelle von BSV Kinder- und Jugendförderung zu den Finanzhilfen des BAK als zu diskutierender Punkt erwähnt. Auch in Bezug auf die Unterstützung des Behindertensportes über die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe oder das BASPO wird in der Begleitgruppe Optimierungspotential gesehen.

Handlungsbedarf auf **organisatorischer Ebene** wird bei der Unterstützung von gleichen oder sehr ähnlichen Projekten erwähnt, also bei der Koordination im konkreten Einzelfall. Eine umfassende Lösung wird nicht vorgeschlagen, aber regelmässige, mindestens jährliche Austauschtreffen verlangt. Hintergrund ist, dass diese aufgrund diverser Schwierigkeiten bislang nicht immer stattfinden konnten.

Der Handlungsbedarf betrifft in zwei Fällen auch die konkrete **Zusammenarbeit**: Sie soll zwischen BAG und SEM beim Thema Mädchenbeschneidung weitergeführt und allenfalls in weiteren Feldern aufgebaut werden. Zudem wollen BSV Kinder- und Jugendschutz und EBG ihre Zusammenarbeit verstärken, zumal das EBG derzeit eine neue Finanzhilfe zur Gewaltprävention aufbaut.

Die Gefahr von **Überfinanzierungen** dagegen wird von den für die Finanzhilfen zuständigen Bundesstellen übereinstimmend als klein erachtet.

Aspekte, die aktuell koordiniert werden, aber nicht notwendig wären, wurden in der Bestandesaufnahme und auch von der Begleitgruppe keine genannt.

Bei 15 der 23 Finanzhilfen sehen die zuständigen Stellen analog zum fehlenden Handlungsbedarf auch keine notwendigen **Verbesserungsmöglichkeiten** bei der Koordination (**Tabelle 30**). Abgesehen von den bereits als Handlungsbedarf genannten Aspekten wird eine bessere Transparenz auf allen Ebenen und spezifisch eine bessere Übersicht über die Ausschreibungen und die vorhandenen Förderinstrumente des Bundes genannt. Weiter wird vom BSV eine Stärkung der Arbeitsgruppe Finanzhilfen gewünscht.

Tabelle 29: Handlungsbedarf bezüglich der Koordination Finanzhilfe

Bundesstelle	Finanzhilfe	Handlungsbedarf bezüglich der Koordination Finanzhilfe
BAFU	Bildung und Umwelt	Falls sich herausstellen würde, dass Pro Natura von weiteren Bundesstellen Finanzhilfen für dieselben oder ähnliche Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung erhält, besteht Koordinations- bzw. Handlungsbedarf.
BASPO	Programm Jugend+Sport	Optimierung der Steuerung in der Schnittstelle Kinder- und Jugendförderung / Sportförderung
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Koordination weiterführen, und bei Bedarf mit weiteren Akteuren aufbauen. Eine Koordination ist nicht zur Klärung von Finanzierungsfragen notwendig, sondern auch um inhaltliche Synergien zu nutzen und die Wirkung zu optimieren.
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	keiner
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Das Förderinstrument ist sehr «eng» ausgerichtet und deckt einen spezifischen Bedarf: Prävention von risikoreichem Alkoholkonsum. Kein Handlungsbedarf.
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Kein Handlungsbedarf.
TPF	Tabakpräventionsfonds	keiner
BAK	Kulturelle Teilhabe	Das BAK sieht keine Notwendigkeit für eine weitergehende strukturierte Koordination. Es gibt einen regelmässigen Austausch mit verschiedenen Bundesstellen bezüglich der Projektförderung. Der Austausch ist informell und findet effizient statt.
BAK	Musikalische Bildung	Es besteht zurzeit kein Handlungsbedarf.
BAK	Leseförderung	Kein Handlungsbedarf. Das BAK ist bereits Mitglied der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik sowie der Arbeitsgruppe Finanzhilfen des BSV.
BAK	Filmkultur	Es besteht kein eigentlicher Handlungsbedarf. Der fallbezogene, informelle Austausch mit anderen Ämtern ist in Anbetracht der niedrigen Zahl der Gesuchsteller in der Sektion Film ausreichend.
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Kein Handlungsbedarf
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Bessere Abgrenzung zum BASPO (Sportförderungsgesetz), zu den diversen Finanzhilfen des BAK und bei Finanzhilfen von diversen Bundesstellen für das gleiche Projekt.
BSV	Kinderschutz	Koordination mit Finanzhilfen des EBG zum Thema «Gewaltprävention»
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Abstimmung der Finanzierung zwischen den Bundesstellen, die gleiche oder sehr ähnliche Leistungen/Projekten bei einer NGO der privaten Behindertenhilfe finanzieren.
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Koordination im bisherigen Rahmen und Usus beibehalten und wenn mehrheitlich gewünscht durch ein einmal im Jahr stattfindendes Austauschtreffen ergänzen
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Kein Handlungsbedarf.
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	-
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	-
SEM	Integrationsförderung des SEM	Im Bereich der engen Definition besteht kein Handlungsbedarf. Im Einzelfall klappt die Koordination.
SBF1	Projektförderung Berufsbildung	Von Seite SBF1 keine, da die Beträge gestützt auf das BBG sehr punktuell sind und sich bis jetzt keine Problematiken ergaben, die eine über das konkrete Vorhaben hinausgehende Koordination notwendig machen.
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Comme il s'agit de mesures spécifiques, il n'y a pas de besoin supplémentaire de coordination.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, BASS

Tabelle 30: Verbesserungsmöglichkeiten

Bundes- Finanzhilfe stelle	Verbesserungsmöglichkeiten	
BAFU	Bildung und Umwelt	Falls sich herausstellen würde, dass Pro Natura von weiteren Bundesstellen Finanzhilfen für dieselben oder ähnliche Projekte im Bereich der Kinder- und Jugendförderung erhält, besteht Koordinations- bzw. Handlungsbedarf.
BASPO	Programm Jugend+Sport	Optimierung der Steuerung in der Schnittstelle Kinder- und Jugendförderung / Sportförderung
BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Nein
BAG	Prävention sexuell übertragbare Infektionen	Nein
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Nicht aktuell.
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Keine Verbesserungsmöglichkeiten.
TPF	Tabakpräventionsfonds	Nein
BAK	Kulturelle Teilhabe	Eine bessere Transparenz auf allen Ebenen in Bezug auf die Finanzierung ist wünschenswert. Der direkte und persönliche Kontakt zu den Verantwortlichen für andere Bereiche der Unterstützung erweist sich dabei als zielführender als starre Austausch- und Sitzungsgefässe.
BAK	Musikalische Bildung	Nein, nichts Spezifisches.
BAK	Leseförderung	keine
BAK	Filmkultur	Transparenz über die Ausschreibungen/Förderinstrumente auf Bundesebene
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	keine
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stärkung der Arbeitsgruppe Finanzhilfen der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik Bund.
BSV	Kinderschutz	Austausch bei Bedarf
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	
EBG	Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann	Nein
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Nein
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	-
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	-
SEM	Integrationsförderung des SEM	Im Rahmen der engen Definition keine.
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Nein
SECO	Jugendarbeitslosigkeit	Comme il s'agit de mesures spécifiques, il n'y a pas de besoin supplémentaire de coordination.

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, BASS

In Hinblick auf allfällige Anpassungen bei der Koordination wird gewünscht, dass diese weiterhin flexibel und dadurch effizient sein solle. Zudem wird in der Begleitgruppe des vorliegenden Projekts ergänzt, dass insbesondere die Kommunikation und der Austausch zwischen den Bundesstellen wie auch innerhalb gut funktionieren müssten, damit die jeweiligen Informationen zu allen relevanten Stellen gelangen.

7 Synthese und Schlussfolgerungen

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes konnten die Ausgangsfragen beantwortet werden. Es wurde eine Bestandesaufnahme der Finanzhilfen des Bundes vorgenommen, die aktuelle Koordination aufgezeigt und auf Entwicklungen und Koordinationsbedarf eingegangen.

Bestandesaufnahme

23 Finanzhilfen des Bundes unterstützen Vorhaben von NGOs im ausserschulischen und ausserfamiliären Bereich, die sich direkt an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene richten. Die Finanzhilfen stammen aus unterschiedlichen thematischen Bereichen und sind deshalb auch bei verschiedenen Bundesstellen, Ämtern und Departementen angesiedelt. Kinder und Jugendliche sind nur bei einem Teil der Finanzhilfen der Hauptfokus, bei den anderen Finanzhilfen werden sie neben weiteren Zielgruppen angesprochen. Je nach thematischem Bereich unterscheiden sich auch die rechtlichen Grundlagen und die Anspruchsvoraussetzungen.

Im untersuchten Zeitraum von 2017-2020 betrug das **jährliche Fördervolumen** insgesamt **zwischen 90 und 110 Mio. Franken**. Die Höhe der Beträge der einzelnen Finanzhilfen ist dabei sehr unterschiedlich. **BASPO Jugend+Sport** weist mit jeweils **60 bis 70 Mio. Franken** für die Jugendausbildung nach SpoFöG mit Abstand die höchsten jährlichen Beiträge auf, gefolgt von der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung (BSV) mit 14 Mio. Franken im Jahr 2020.

In allen thematischen **Förderbereichen**⁴⁵ werden über mehrere Finanzhilfen Beiträge vergeben und die Finanzhilfen decken ihrerseits meist mehrere Förderbereiche ab. Nur 8 Finanzhilfen⁴⁶ verfügen über einen relativ engen thematischen Fokus und unterstützen deshalb nur in einem Förderbereich Vorhaben. Die Anzahl unterstützte Vorhaben der einzelnen Finanzhilfen ist sehr unterschiedlich, unter anderem, weil Kinder und Jugendliche nicht bei allen Finanzhilfen die wichtigste Zielgruppe sind. Fast alle Finanzhilfen richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen und nicht ausschliesslich an spezifische Untergruppen wie z.B. solche mit Behinderung.

Mit einem Volumen von **insgesamt 399 Mio. Franken** werden **in den vier Jahren 2017-2020 total 10'146 Vorhaben mit 34'989 Beiträgen unterstützt**. Mit **277 Mio. Franken für 9'796 Vorhaben** dominiert der Förderbereich Sport, wobei hier die Finanzhilfe **BASPO Jugend+Sport** den Löwenanteil ausmacht. Die übrigen 121 Mio. Franken fliessen zum Grossteil in die Förderbereiche Kultur, Freizeit und Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung. Fördervolumen, wie auch die Zahl der unterstützten Vorhaben und Beiträge, haben sich in den vier erfassten Jahren insgesamt wenig verändert, auch wenn es bei einzelnen Finanzhilfen Schwankungen gab.

Mit **10'004 in den Jahren 2017 – 2020 unterstützten Organisationen** ist die Kinder- und Jugendförderung über die Finanzhilfen des Bundes breit aufgestellt. Die Höhe der Unterstützung pro Organisationen und die einzelnen Beiträge sind dabei sehr unterschiedlich. So ging das grosse Fördervolumen der Finanzhilfe BASPO Jugend+Sport über eher kleinere Beiträge an sehr viele regional verteilte Organisationen, Vereine und Verbände. Hohe Beiträge anderer Finanzhilfen hingegen richten sich in

⁴⁵ Sport; Kultur; Freizeit; Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz; Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung; Partizipation, Beteiligung; Kinder- und Jugendschutz.

⁴⁶ BAFU Bildung und Natur, BASPO Jugend+Sport, BAK Filmkultur, BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften, BSV Kinderschutz, EBG Massnahmen Gleichstellung Frau/Mann, SBFI Projektförderung Berufsbildung, SECO Jugendarbeitslosigkeit.

der Regel an grosse, nationale Organisationen, die in vielen Regionen tätig sind. Nur sechs Organisationen erhielten in den letzten vier Jahren regelmässig über 1 Million Franken.⁴⁷

Mehrfachfinanzierungen betreffen in den betrachteten vier Jahren nur einen **kleinen Teil der unterstützten Organisationen (33 oder 0.3%) und ausbezahlten Fördervolumen (27.5 Mio. Fr. oder 6.9%)**. Die meisten Organisationen (19) haben über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Strukturbeitrag erhalten und über andere Finanzhilfen weitere Beiträge. Dies betrifft ein Fördervolumen von 22.5 Mio. Franken und damit 5.6% des gesamten Fördervolumens. Diese Konstellationen sind laut Art. 12 SuG koordinationsbedürftig. 11 Organisationen erhielten über mehrere Finanzhilfen Beiträge für unterschiedliche Vorhaben. Diese Organisationen erhielten zusammen 4.5 Mio. Franken oder 1.1% des gesamten Fördervolumens. In diesen Fällen ist nach Art. 12 SuG keine Koordination erforderlich. **Nur bei 3 Organisationen wird das gleiche Vorhaben von verschiedenen Finanzhilfen des Bundes unterstützt.** Diese drei Vorhaben umfassten 484'000 Franken, das entspricht 0.1% des gesamten Fördervolumens in den Jahren 2017-2020. Wenn das gleiche Vorhaben unterstützt wird, ist gemäss Art. 12 SuG eine Koordination erforderlich. In einem Fall handelte es sich um eine formelle Zusammenarbeit zweier Bundesstellen. In den beiden anderen Fällen war die Doppelfinanzierung bei beiden Finanzhilfen bekannt. Insgesamt besteht damit in den untersuchten Jahren **keine Situation**, in der ein Vorhaben von mehreren Finanzhilfen unterstützt wurde, **ohne dass dies allen Beteiligten bewusst war.**

Entwicklungen

Bei fast zwei Drittel der Finanzhilfen werden in naher Zukunft keine Veränderungen erwartet. Bei den Übrigen werden unterschiedliche Aspekte genannt wie etwa Veränderungen der rechtlichen Grundlagen oder des Kreditrahmens oder auch Bereinigungen durch Reduktion von Schnittstellen zu anderen Finanzhilfen. Durch die Anpassungen der rechtlichen Grundlagen und die Optimierung von Schnittstellen wird eine Reduktion des Koordinationsbedarfs erwartet. In anderen Punkten sind die Auswirkungen oft noch nicht absehbar.

Koordination

Die Koordination zwischen den Finanzhilfen des Bundes wird grundsätzlich im Subventionsgesetz (SuG) (Rahmengesetz) geregelt, bei vielen Finanzhilfen gibt es auf Basis des SuG zusätzlich spezifische **rechtliche Grundlagen**. Bei den meisten Finanzhilfen besteht aktuell eine Koordination mit mindestens einer weiteren Finanzhilfe. Es werden bereits **zahlreiche Instrumente** der Koordination auf finanzieller, organisatorischer und inhaltlicher Ebene genutzt, wenn auch nicht alle bei sämtlichen Finanzhilfen in gleicher Weise:

■ **Finanzielle Koordination:** Es werden verschiedene Mechanismen verwendet, um eine Überfinanzierung durch den Bund zu vermeiden. Durch den **Ausschluss anderer Finanzierungen** des Bundes lässt sich dies breit verhindern, falls sich der Ausschluss auf alle anderen Finanzhilfen bezieht. Beim Ausschluss von Beiträgen von bestimmten anderen Finanzhilfen (z.B. zwischen BSV Kinder- und Jugendförderung und BASPO) können Zuständigkeiten geklärt werden. Gleichzeitig gibt es aber auch Fälle, in denen gemeinsame Zuständigkeiten bewusst gewählt wurden, wie bei Strukturbeiträgen und regelmässigen Aktivitäten sowie Projektbeiträgen oder transversalen Thematiken wie Rassismuskämpfung oder der Gleichstellung von Frau und Mann oder von Menschen mit Behinderungen. Oftmals wird auch mit einer **Plafonierung der finanziellen Unterstützung** gearbeitet: einem maximalen Finanzierungsanteil am Aufwand des Vorhabens oder auch einem maximalen Betrag. Auch hier ist relevant,

⁴⁷ Bibliomedia, Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien (SIKJM), Swiss Olympic, Dachverband Schweizer Jugendparlamente (DSJ), Stiftung SwissSkills, Dachverband Check Your Chance (CYC).

ob sich die Regelungen nur auf die einzelne Finanzhilfe beziehen oder auf alle Bundesbeiträge. Die **Meldepflicht** durch die Gesuchstellenden in Bezug auf Beiträge von anderen Bundesstellen ist ein weiterer wichtiger Aspekt für die Koordination, da Transparenz hergestellt wird und gezielte Koordinationsmassnahmen der Bundesstellen ermöglicht werden. Eine **Koordination bezüglich der Höhe der gewährten Unterstützung** bei Beiträgen von mehreren Finanzhilfen kann eine Herausforderung darstellen. Eine Aufteilung der Beiträge bedingt eine Absprache unter den beteiligten Bundesstellen (Art. 12 Abs. 1 SuG). Die Erhebung hat aber auch gezeigt, dass dieser Fall sehr selten vorkommt. Eine konkrete **Zusammenarbeit** über gemeinsame Verträge von mehreren Bundesstellen bzw. Finanzhilfen kann in spezifischen Themenbereichen ein Weg sein, die Finanzierung zu koordinieren.

■ **Organisatorische Koordination:** In der Praxis findet die Koordination hauptsächlich über informelle Kontakte der zuständigen Mitarbeitenden statt. Sie kennen sich in der Regel aus gemeinsamen Gremien, von Austauschtreffen und Zusammenarbeitsvereinbarungen. Die vom BSV geleitete **Koordinationsgruppe für Kinder- und Jugendpolitik** des Bundes mit ihrer **Arbeitsgruppe Finanzhilfen** bilden dabei eine wichtige Grundlage. Das BSV stellt den Beteiligten auch einen gemeinsamen Share-Point zur Verfügung und bedient sie mit Mailings. Diese Gremien und der Share-Point sind noch relativ jung und könnten stärker genutzt werden. Allerdings sind nicht ganz alle Finanzhilfen, welche Beiträge in der Kinder- und Jugendförderung leisten, in diesen Gremien vertreten.⁴⁸ Zwischen einigen Finanzhilfen werden zudem **Projektlisten** für den Austausch genutzt. Der Aufbau gemeinsamer Projektlisten über alle Finanzhilfen der Kinder- und Jugendförderung hinweg wäre jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden. Eine Herausforderung ist, dass bei vielen Finanzhilfen Kinder und Jugendliche nicht die Hauptzielgruppe bilden. Eine bessere **Übersicht über die Finanzhilfen** des Bundes im Kinder- und Jugendbereich oder **einheitlichere Antragsformulare** wären ebenfalls hilfreiche Grundlagen für die Koordination. Eine enge **Zusammenarbeit** bringt der Praxis des BAG und SEM auch Vorteile, lässt sich jedoch nicht beliebig übertragen.

■ **Inhaltliche Koordination:** Die **Inhaltsdefinitionen in den rechtlichen Grundlagen** bieten die Möglichkeit, gewisse Inhalte zu koordinieren oder auch Schnittstellen zu optimieren. Allerdings lassen sich Überschneidungen bei Querschnittsthemen nicht vermeiden, ja gewisse Überlappungen können zur Flexibilität des Fördersystems insgesamt beitragen. Zudem ist die Anpassung von Verordnungen aufwändig (Bundesratsbeschluss notwendig). Die **Koordination bei inhaltlich gleichen oder ähnlichen Projekten** muss über die erwähnten organisatorischen Massnahmen stattfinden. Bei der **Koordination der inhaltlichen Förderschwerpunkte** des Bundes besteht wiederum die strukturelle Herausforderung, dass viele der untersuchten Finanzhilfen nicht primär Kinder- und Jugendförderung betreiben, sondern über andere thematische Schwerpunkte verfügen und Kinder und Jugendliche nebenbei unterstützen. Trotzdem besteht hier ein gewisses Potential, zum Beispiel über Diskussionen in der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik, gemeinsame Stossrichtungen zu erarbeiten.

Handlungsbedarf

Hauptziel der Koordination unter den Finanzhilfen des Bundes ist es, eine Überfinanzierung von Vorhaben und Organisationen zu verhindern und sicherzustellen, dass die Unterstützung durch den Bund ihren subsidiären Charakter behält. Diskutiert wird von den Fachpersonen darüber hinaus, wieweit eine gewisse Koordination der inhaltlichen Stossrichtungen sinnvoll wäre, um sicherzustellen, dass unter den Finanzhilfen keine widersprüchlichen Ziele verfolgt werden, sondern sie konsequent der Umsetzung der Politik des Bundes dienen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Ziele der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung, sondern auch auf die Ziele der spezifischen Finanzhilfen wie Rassis-

⁴⁸ Es sind dies: BAFU, EZV, SBFJ.

musbekämpfung, Gleichstellung von Frau und Mann sowie Menschen mit Behinderungen, Gesundheitsförderung und Prävention, Umweltpolitik etc. Die Koordinationsmassnahmen müssen gleichzeitig auf das Hauptziel ausgerichtet bleiben und nicht zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen.

Aus der Sicht der befragten Bundesstellen besteht kaum ein grösserer zusätzlicher Handlungsbedarf bezüglich der finanziellen Koordination bei der Vergabe der Finanzhilfen. Es werde nicht zu viel und nicht zu wenig koordiniert. Die Gefahr von Überfinanzierungen wird von den Zuständigen übereinstimmend als klein erachtet. Dies mag damit zusammenhängen, dass die noch relativ jungen Koordinationsgremien bereits gewisse Verbesserungen mit sich brachten und das Potenzial haben, diese weiter voranzutreiben, den Austausch zu verbessern, Möglichkeiten zu schaffen, voneinander zu lernen, ein gemeinsames Verständnis zu den Stossrichtungen zu entwickeln und Instrumente zu vereinheitlichen. Die vorliegende Bestandesaufnahme hat aber auch gezeigt, dass koordinationsbedürftige Mehrfachfinanzierungen über Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich Ausnahmen sind. Bezüglich der inhaltlichen Koordination wird in der Begleitgruppe dieser Studie Potential gesehen.

Es werden jedoch auch gewisse Schnittstellen genannt, bei denen sich die Beteiligten eine Optimierung wünschen. Dies betrifft die Schnittstellen zwischen BASPO und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV, jene zwischen BASPO und der Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe im Bereich des Behindertensports und jene zwischen der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV und den Finanzhilfen des BAK. Von zwei Seiten werden Weiterentwicklung bzw. Aufbau der Zusammenarbeit genannt. Dies betrifft BAG und SEM beim Thema Genitalverstümmelung, aber auch die Finanzhilfe BSV Kinder- und Jugendschutz und die 2021 neu eingerichtete Finanzhilfe zur Gewaltprävention des EBG.

Aus der Aussensicht der Studienautorinnen besteht ebenfalls keine drückende Problemlage, aber die Erhebung hat gleichzeitig gezeigt, dass die existierenden Regelungen und Instrumente eine Voll- bzw. Überfinanzierung des Bundes nicht grundsätzlich verunmöglichen. Daher erscheinen gewisse Nachjustierungen der Bestimmungen und Weiterentwicklungen der Koordinationsinstrumente durchaus sinnvoll. Dabei ist darauf zu achten, den bürokratischen Aufwand nicht zu vervielfachen, was durch den Einbezug der betreffenden Fachpersonen wohl am besten gewährleistet werden kann.

Empfehlungen

Die folgenden Empfehlungen zielen darauf ab, an den bestehenden Koordinationspraktiken anzuknüpfen und bereits diskutierte Weiterentwicklungen zu integrieren. Es erscheint weder sinnvoll noch notwendig, komplett andere Wege zu beschreiten. Vielmehr geht es um eine Systematisierung, die gleichzeitig erlaubt, bestehende Schwachstellen zu beheben.

1 Niederschweligen, einfachen Austausch beibehalten und fördern

Der Grossteil der Koordination findet aktuell über direkte Kontakte der zuständigen Fachpersonen der verschiedenen Finanzhilfen bei Bedarf statt. Das erscheint insofern effektiv, als in der Bestandesaufnahme keine Problemfälle fehlender Koordination identifiziert werden konnten. Gleichzeitig ist es ein kostengünstiger und unbürokratischer Weg. Wünschenswert erscheint, dass die jeweilige Kontaktnahme nicht komplett dem freien Ermessen der Einzelnen überlassen bleibt. Zudem ist eine Voraussetzung für das Funktionieren, dass alle über die notwendigen Informationen verfügen, wo ein Koordinationsbedarf bestehen könnte.

2 Informationsfluss systematisieren

Nicht alle Bundesstellen verfügen immer über die Information, welche weiteren Vorhaben über andere Finanzhilfen unterstützt werden. Eine Meldepflicht der gesuchstellenden und unterstützten Organisationen stellt dies zu einem gewissen Grad sicher. Ob parallel ähnliche Projekte von anderen Finanzhilfen unterstützt werden, bleibt aber unbekannt. Gemeinsam geführte Projektlisten können den Informationsfluss zwischen einzelnen Finanzhilfen ebenfalls verbessern, wenn alle beteiligten Stellen diese Liste nachführen und es um eine überschaubare Anzahl geförderter Vorhaben geht. Auch der bestehende Share-Point der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik könnte stärker für die gegenseitige Information über die Gesuche und unterstützten Vorhaben eingesetzt werden. Angesichts der Heterogenität der Anspruchsvoraussetzungen, Antragsformulare, Termine und Förderperioden müsste der Aufwand jedoch in einem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen. Allenfalls könnte auch ohne Vereinheitlichung hier ein zentraler Ort geschaffen werden, an dem die bestehenden Informationen für alle Beteiligten zur Verfügung stehen. Damit bliebe der Zusatzaufwand im Rahmen.

Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass viele der beteiligten Finanzhilfen spezifische Themenbereiche abdecken und sich nicht spezifisch nur an Kinder und Jugendliche richten. Hier stellen sich auch Abgrenzungsfragen, insbesondere wenn sich Projekte sowohl an Erwachsene als auch an Kinder und Jugendliche adressieren.

3 Arbeitsgruppe Finanzhilfen stärken

Die Arbeitsgruppe Finanzhilfen der Koordinationsgruppe Kinder- und Jugendpolitik hat sich bislang nur sporadisch getroffen und ihr Potenzial noch nicht ausgeschöpft. Zwar ist nicht realistisch, hier Einzelprojekte zu diskutieren, weil in einem konkreten Fall immer nur wenige beteiligt sind. Aber für die Weiterentwicklung des Koordinationssystems und das Lernen voneinander sitzen hier die richtigen Fachpersonen zusammen. Es wäre prüfenswert, der Arbeitsgruppe die Federführung bei diesem Prozess ein Stück weit zu übergeben. Allerdings hat die Bestandesaufnahme auch gezeigt, dass derzeit nicht ganz alle relevanten Finanzhilfen vertreten sind. Es wäre sinnvoll, dies zu korrigieren. Sich gegenseitig zu kennen vereinfacht nicht zuletzt eine niederschwellige Koordination im Einzelfall.

4 Optimierung von Schnittstellen prüfen

Die von den Beteiligten erwünschten Optimierungen der Schnittstellen würden die Koordination vereinfachen und sind daher zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Finanzhilfen für Angebote an der Schnittstelle zwischen Sport und Freizeit bzw. Behinderung und kulturelle Teilhabe. Die begonnene Diskussion sollte weitergeführt werden. Allenfalls ist zu analysieren, ob zwischen weiteren Finanzhilfen ein ähnlich gelagertes Potenzial besteht.

Auch zwischen den Finanzhilfen des BAK und der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV sind klarere Zuteilungen erwünscht. Wie die Lösungen im Detail aussehen sollen, ist damit nicht vorweggenommen, sind doch immer auch finanzielle Verschiebungen zwischen den Bundesstellen involviert, die ausgehandelt werden müssen.

5 Administrative Vereinheitlichungen und Vereinfachungen

Die Transparenz des Fördersystems als Ganzes erleichtert die Koordination ebenfalls. Derzeit ist sie unter anderem erschwert durch oftmals unkoordinierte Anspruchsvoraussetzungen, Antragsformulare und eingeforderte Informationen, ungleiche Eingabetermine und Förderperioden. Jede administrative Vereinheitlichung stellt deshalb eine Vereinfachung dar, nicht nur für die Gesuchstellenden, sondern auch für die Koordination.

6 Webbasierte Übersicht über die Finanzhilfen in der Kinder- und Jugendförderung

Ebenfalls aus Gründen der Transparenz ist eine bessere Übersicht über die bestehenden Finanzhilfen des Bundes im Kinder- und Jugendbereich ein Anliegen. Das wäre nicht nur ein Plus für die Koordination, sondern auch für Organisationen, die eine Projektfinanzierung oder einen Strukturbeitrag suchen. Die vorliegende Studie bietet hier einen ersten Anfang. Optimalerweise wären die Informationen jedoch im Internet für alle so verfügbar, dass sie diese nach ihren eigenen Bedürfnissen filtern könnten. Die Plattform des BSV zu Kinder- und Jugendpolitik www.kinderjugendpolitik.ch könnte ein Ansatzpunkt sein. Die Finanzhilfen des BSV in der Kinder- und Jugendförderung werden dort bereits portraitiert und könnten um die weiteren Finanzhilfen von anderen Bundesstellen erweitert werden. Die Internetplattform von Movetia zu Jugendförderprogrammen wäre allenfalls eine alternative Möglichkeit. So oder so müsste eine solche Plattform kontinuierlich gepflegt werden.

8 Literatur und Quellen

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2015): Richtlinien des BSV über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bern: BSV Bundesamt für Sozialversicherungen.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2020): Horizontale Koordination durch das BSV in der Kinder- und Jugendpolitik (Bundesebene), Umsetzungskonzept. Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2021): Gesuchsformular für den Abschluss eines Leistungsvertrags nach Art. 9 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG für das Übergangsjahr 2022 (infolge neuer Verordnung KJFV), Gesuchsformular Leistungsvertrag Art. 9 KJFG.

Eidgenössische Alkoholverwaltung EAV und Bundesamt für Gesundheit BAG (2021): Qualitätskriterien für Finanzierungsgesuche von Alkoholpräventionsgesuchen auf nationaler Ebene. Bern

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB (2019): Wegleitung Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderungen, Bern: EDI Eidgenössisches Departement des Inneren.

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI (2014): Richtlinien des EDI über das Gesuchsverfahren betreffend Finanzhilfen nach der Verordnung über die Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010, Bern: EDI Eidgenössisches Departement des Inneren.

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB (2021): Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus. Richtlinien. Bern

Hegglin, Peter (2019): Koordination der Instrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung. Postulat 19.4559. Die Bundesversammlung – Das Schweizer Parlament.

Leutwyler, Stefan (2017): Auslegeordnung Kinder- und Jugendförderung. Schnittstellen BASPO/BSV. BASPO Bundesamt für Sport. Bern

Schär, Christa und David Weibel (2018): Evaluation Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG). Im Auftrag des BSV Bundesamt für Sozialversicherungen. Bern

Tabakpräventionsfonds TPF und Bundesamt für Sport BASPO (2021): Richtlinie zur Zusammenarbeit zwischen dem Tabakpräventionsfonds (TPF) und dem Bundesamt für Sport (BASPO), Bern.

Weitere Detailquellen zu den einzelnen Finanzhilfen sind direkt im Text verwiesen.

9 Anhang: Detailtabelle Auswirkungen der erwarteten Veränderungen

Tabelle 31: Auswirkungen der erwarteten Veränderungen

Bundesstelle	Finanzhilfe	... für die Ziele, die mit der Finanzhilfe verfolgt werden?	... für die unterstützten Organisationen?	... für die verfügbaren finanziellen Volumina?	... für den Regelungsbedarf?	... für den Koordinationsbedarf?	... für andere auszuführende Punkte?
EZV	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention			Nicht vorhersehbar			
BAK	Musikalische Bildung						
BAK	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften	Die konkreten Anpassungen der rechtlichen Grundlage (Sprachenverordnung) sind noch nicht gesetzt. Zu den möglichen Auswirkungen dieser Anpassung kann deshalb zurzeit noch nichts gesagt werden					
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Keine	Höhere Transparenz und Klarheit bei den Gesuchskriterien.	Keine.	Regelung betreffend Organisations-Kapital und Fonds-Kapital. Überprüfung der 50%-Klausel über alle KJFG-Finanzhilfen.	Status quo	Keine.
BSV	Kinderschutz	klare verständliche Definition der Gesuchskriterien wie z.B. Kriminalprävention im Kinderschutz als rechtliche Grundlage im Vollzug	Besser verständliche rechtliche Grundlage	Keine, Parlament entscheidet jährlich über Kreditvolumen	Keine	Punktuell	

Quelle: Befragung der zuständigen Bundesstellen 2021, BASS

10 Anhang: Organisationen mit Mehrfachfinanzierung

Für die involvierten Beträge vgl. Anhang 11.

■ #CINE

BAK	Kulturelle Teilhabe	#CINE 2019, Projekte mit Jugendlichen
BAK	Kulturelle Teilhabe	#CINE 2020-2021, Projekte mit Jugendlichen
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)

Der Verein #cine hat vom Bundesamt für Kultur BAK Kulturelle Teilhabe 2019 und 2020 jeweils einen Beitrag für dieses Jahr erhalten (50'000 und 35'000 Fr.) und vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung 2020 einen Strukturbeitrag (67'146 Fr.). Über die Finanzhilfe BAK Kulturelle Teilhabe werden bei #cine spezifische Projekte unterstützt, an denen Jugendliche beteiligt sind, zum Beispiel Workshops. Dabei werden explizit nur diese Projekte unterstützt und keine weiteren Kosten wie zum Beispiel Sekretariatskosten. Ob #cine dabei über weitere Finanzhilfen Beiträge erhält, spielt insofern keine Rolle, da die Projekte für die Finanzierung die Voraussetzungen der Finanzhilfe erfüllen müssen.

■ Aids-Hilfe Schweiz

BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Beiträge nach Art. 74 IVG
BAG	Prävention sexuell übertragbare Krankheiten (A231.0213)	Prävention von HIV und anderen STI

Die Aids-Hilfe Schweiz erhält über die Finanzhilfe BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG) Beiträge für Sozialberatung, Rechtsberatung, Medien und Publikationen sowie LUFEB. Die Beiträge von BAG Prävention sexuell übertragbare Krankheiten sind für die Prävention von HIV und anderen STI vorgesehen.

■ Albinform.ch

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	La participation des jeunes issus de la diversité: quel impact pour leur intégration? Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG
EKM	Integrationsförderung der EKM	La voix de la Diversité

Die jeweils einmaligen Beiträge über die beiden Finanzhilfen gehen an unterschiedliche Projekte und sind in unterschiedlichen Jahren.

■ Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	voll dabei Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	voll dabei - Auf dem partizipativen Weg zu meiner Selbstbestimmung
EKM	Integrationsförderung der EKM	voll dabei - Auf dem partizipativen Weg zu meiner Selbstbestimmung

Die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not hat von drei Bundesstellen einen Beitrag für das Projekt «voll dabei» erhalten. Der Beitrag von GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus ist ein einmaliger Beitrag von 5'000 Franken im Jahr 2017. Der Beitrag der Finanzhilfe EKM Integrationsförderung der EKM von 150'000 Franken wurde 2017 vergeben. Über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung erhielt das Projekt im Jahr 2018 einen Beitrag von 30'000.- Franken als Partizipationsprojekt nach KJFG 8.1b. Bei der Vergabe dieses Beitrags waren die Beiträge der anderen Bundesstellen bekannt. Wie genau dies ablief ist nicht mehr im Detail bekannt. Aktuell ist es so, dass die Beiträge von anderen Bundesstellen im Gesuch abgefragt werden und die Organisationen über einen Passus in den Verfügungen auch dazu verpflichtet werden andere Beiträge anzugeben.

■ Blaues Kreuz Schweiz

BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Kinderbuch "Elena mischt sich ein" französisch
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Kinderbuch "Elena mischt sich ein"
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
EVZ	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Grundleistungen

Vom BAG Alkoholpräventionsfonds hat das Blaue Kreuz im Bereich der Kinder und Jugendlichen 2018 zwei einmalige Beiträge für ein Kinderbuch (deutsche und französische Ausführung) erhalten. Im Rahmen des BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung wird das Blaue Kreuz mit jährlichen Strukturbeiträgen nach KJFG 7.2 und jährlichen Beiträgen für die Aus- und Weiterbildung nach KJFG 9 unterstützt. Dem BSV muss dafür bei der Gesuchseingabe bekannt gegeben werden ob es Beiträge von weiteren Bundesstellen gibt, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages des BSV. Vom EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention erhält das Blaue Kreuz einen Grundbeitrag für Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich. Wie hoch der Betrag ist der sich dabei an Kinder und Jugendliche richtet kann dabei jedoch nicht abgegrenzt werden.

■ Cevi, kantonale Sektoren

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoföV

Cevi Schweiz erhält vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Beiträge für die kantonalen Sektionen für die Aus- und Weiterbildung. Die Regionalverbände der Cevi erhalten vom BASPO Jugend+Sport Beiträge im Rahmen der J+S Jugendausbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ

EKM	Integrationsförderung der EKM	Speed-Debating
EKM	Integrationsförderung der EKM	engage.ch - Engagement von Jugendlichen in der Gemeinde
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Subventionsvertrag gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	"VoteNow19 - Das nationale Wahlprojekt für junge Erwachsene, Politisches Partizipationsprojekt Bundesebene Art. 10 KJFG

Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente erhält 4 Beiträge von zwei Finanzhilfen. Die beiden Beiträge der EKM Integrationsförderung der EKM richten sich jeweils an spezifische Projekte. Vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung wird der DSJ mit einem Strukturbeitrag nach KJFG 7.1 und einem Beitrag nach KJFG 10 für ein einzelnes Projekt unterstützt.

■ Die Zauberlaterne

BAK	Filmkultur (A231.0135)	La Lanterne Magique, Strukturbeitrag
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	La Petite Lanterne Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. 1 KJFG

Über die Finanzhilfe BAK Filmkultur wird die Zauberlaterne mit einem jährlichen Strukturbeitrag von 320'000 bis 360'000 Franken unterstützt. Dabei handelt es sich um eine langjährige Förderung, die nicht gross koordiniert wird. Seit 2019 hat die Zauberlaterne zudem von der Finanzhilfe ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Strukturbeitrag gemäss KJFG 7.2 erhalten (66'000 bzw.

133'000 Fr.). Bei der Gesuchseingabe musste dies angegeben werden, die Beiträge der anderen Bundesstellen haben jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages, da diese nicht in die Kriterien einfließen. Der zweite Beitrag der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung wurde 2018 und 2019 für das Modellvorhaben nach KJFG 8.1 «La Petite Lanterne», das sich an kleinere Kinder richtet, ausbezahlt.

■ Helvetiarockt

BAK	Musikalische Bildung (A231.0137)	Projekte für Nachwuchsförderung: Female Songwriting camps und female Bandworkshop, female music lab Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	

Der Verein Helvetiarockt wurde von der Finanzhilfe BAK Musikalische Bildung während des Aufbaus mit Verfügungen unterstützt und hat nun einen Leistungsvertrag. Die Förderung ist jedoch projektbasiert, bisher wurden female songwriting camps, female Bandworkshops und female music lab unterstützt. Von der Seite des BAK war man sich bewusst, dass es Beiträge von weiteren Finanzhilfen gibt, jedoch nicht konkret von welchen. Dies hat jedoch auch keinen Einfluss auf die Vergabe. Hier wird jedoch unter Umständen Potential für eine Koordination/Information gesehen. Der durchschnittliche jährliche Beitrag des BAK liegt bei 120'000 Franken. Über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung wird Helvetiarockt mit einem Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 unterstützt. Bei der Eingabe des Gesuches muss dabei angegeben werden ob es Beiträge von anderen Bundesstellen gibt, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages des BSV. Der durchschnittliche Beitrag des BSV liegt 2017-2020 bei knapp 90'000 Franken.

■ Insieme Schweiz

GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Make2gether Beiträge nach Art. 74
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	

Insieme Schweiz erhält über die Finanzhilfe GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung einen einmaligen Betrag für das Projekt make2gether. BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe unterstützt die Sozialberatung, Kurse, Medien und Publikationen, Treffpunkte und LUFEB von Insieme Schweiz.

■ Jungwacht Blauring Schweiz, Beiträge kant. Sektionen

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoföV

Wie Cevi Schweiz erhält auch Jungwacht Blauring Schweiz vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung Beiträge für die kantonalen Sektionen für die Aus- und Weiterbildung. Die Regionalverbände wiederum bekommen vom BASPO Jugend+Sport Beiträge für die J+S Jugendausbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Kadettenverband Schweiz

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoföV

Der Kadettenverband Schweiz wird vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung mit einem jährlichen Strukturbeitrag unterstützt und erhält vom BASPO Jugend+Sport während zwei Jahren

Beiträge zur J+S Kaderbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Migros-Genossenschafts-Bund

EKM	Integrationsförderung der EKM	Migrationsspuren vor Ort
BAK	Kulturelle Teilhabe	Nationale Initiative Lapurla - Kinder folgen ihrer Neugier.

Die Beiträge der beiden Finanzhilfen an den Migros-Genossenschafts-Bund sind jeweils einmalige Zahlungen welche für spezifische, unterschiedliche Projekte vorgesehen sind.

■ Naturfreunde Schweiz

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung unterstützt die Naturfreunde Schweiz mit einem jährlichen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2. Zudem erhalten sie Beiträge von BASPO Jugend+Sport für die Kaderbildung und Jugendausbildung, diese Abgrenzung zwischen BSV und BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung

BAG	Prävention Genitalverstümmelung	Massnahmen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung
SEM	Integrationsförderung des SEM	Massnahmen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung

Das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung wird über die Finanzhilfen BAG Prävention Genitalverstümmelung und SEM Integrationsförderung des SEM gemeinsam unterstützt. Dies geschieht im Rahmen einer gemeinsamen Gesuchsausschreibung und auch mit einem gemeinsamen Vertrag mit der Trägerschaft des Netzwerks gegen Mädchenbeschneidung (Trägerorganisationen: Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Terre des Femmes, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte). Diese Zusammenarbeit wird im Abschnitt 4.5 genauer ausgeführt.

■ okaj Zürich

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Integration bildungsferner Kinder und Jugendlicher in die Jugendverbände und Zusammenarbeit der Verbandsjugendarbeit und der offenen Jugendarbeit Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Austauschtreffen von Fachpersonen über Religion, Glaube und Spiritualität in der Arbeit mit Jugendlichen; Regelmässiger interreligiöser Austausch mit Jugendlichen.
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	Massnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung bei Fussballfans

Okaj Zürich hat 2017-2020 von 2 unterschiedlichen Finanzhilfen 3 Beiträge erhalten. Diese waren jeweils einmalig und für unterschiedliche Projekte.

■ Pfadibewegung Schweiz (PBS)

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Pfadi Trotz Allem PTA

Die Pfadibewegung Schweiz hat über 2 Finanzhilfen des BSV insgesamt 3 Beiträge erhalten, ein jährlicher Strukturbeitrag der ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung, ein Beitrag für die Aus- und Weiterbildung und ein Beitrag für Organisationen der privaten Behindertenhilfe für Pfadi Trotz Allem.

■ PLUSPORT Behindertensport Schweiz

BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Beiträge nach Art. 74
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

PluSport erhält von BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe Beiträge für Kurse, Medien und Publikationen und allgemeine Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. BASPO Jugend+Sport bezahlt Beiträge für die Kaderbildung und Jugendausbildung.

■ Pro Natura

BAFU	Bildung und Umwelt	Jugendnaturschutz Programm für Jugendliche
BAFU	Bildung und Umwelt	Aus- und Weiterbildung der Jugendgruppen-Leitenden
BAFU	Bildung und Umwelt	Konzeption Schweizweites Programm für Jugendliche
BAFU	Bildung und Umwelt	Camp jeunesse Ecotopia 2018
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

2017-2020 erhält Pro Natura über 3 Finanzhilfen 7 Beiträge. Die Beiträge des BAFU sind (mit Ausnahme des Beitrages für Aus- und Weiterbildung der Jugendgruppen-Leitenden) einmalige Beiträge für spezifische Zwecke. Für die Aus- und Weiterbildung der Jugendgruppen-Leitenden wurde in zwei Jahren ein Beitrag bezahlt (5'000 und 10'000 Fr.) und damit die Entwicklung eines Aus- und Weiterbildungsprogramms für Leitende von Jugendgruppen unterstützt. Vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung erhält Pro Natura jeweils jährlich einen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 und einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung nach KJFG 9. Über den Beitrag nach KJFG 9 werden hauptsächlich Lagerleitungskurse unterstützt, die Höhe des Beitrages wird dabei nach Anzahl Teilnehmende pro Kurstag berechnet. BASPO Jugend+Sport unterstützt die Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten mit Beiträgen über die Jugendausbildung.

■ Radioschule klipp+klang

BAK	Kulturelle Teilhabe	Kind - Audio - Kultur (2017/2018)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)

Der Beitrag des BAK kulturelle Teilhabe ist ein einmaliger Beitrag für ein spezifisches Projekt. Vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung erhält die Radioschule klipp+klang einen jährlichen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2

■ RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung

TPF	Tabakprävention	Feel OK
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Communities That Care Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Jugendtreff virtuell! Eine Austausch-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche mit und ohne Behinderung Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	"Prävention und Gesundheitsförderung wirkt!" ("PGF wirkt!") Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Unternehmen und junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Dialog Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG
BSV	Kinderschutz	Projekt Sortir Ensemble & Se Respector, Jugendberatungen
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Jugendtreff virtuell!

RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung hat über 4 Finanzhilfen 7 Beiträge in den Jahren 2017-2020 erhalten. Dabei geht es immer um Unterstützung für spezifische Projekte die in einem oder zwei Jahren Geld erhalten. Das Vorhaben «Jugendtreff virtuell» wurde 2017 und 2018 von zwei Finanzhilfen

gleichzeitig unterstützt. Über die Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung erhielt RADIX dafür Beiträge nach KJFG 8.1b als Partizipationsprojekt. Bei der Vergabe dieses Beitrages war der Beitrag der anderen Finanzhilfe bekannt, dies hatte jedoch keinen Einfluss auf den Beitrag. Die Beiträge betragen 50'000 und 30'000 Franken. Über die Finanzhilfe GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung erhielt das Projekt Beiträge von 15'000 und 30'000 Franken. Diese Finanzhilfe wurde für das Projekt Jugendtreff virtuell als erste um Unterstützung angefragt, vor dem BSV. Bei der Abnahme des Budgets wurde diese spätere Unterstützung ausgewiesen. Aufgrund eines Wechsels der Projektträgerschaft und Verzögerungen kam es anschliessend bereits vor dem Projektstart zu Absprachen mit dem BSV. Anschliessend hat sich ergeben, dass das Projekt schlussendlich von den beiden Finanzhilfen finanziert wird, wobei die Höhe der einzelnen Beiträge nicht direkt abgesprochen wurde. Über die Anträge und Budgets ist es jedoch ersichtlich und es kam zu keiner Überfinanzierung.

■ SATUS Schweiz

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

SATUS wird vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung mit einem jährlichen Strukturbeitrag unterstützt und erhält vom BASPO Jugend+Sport während zwei Jahren Beiträge zur J+S Kaderbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Schweizer Jugendfilmtage

BAK	Kulturelle Teilhabe	Projekte, Workshops mit Jugendlichen
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)

2019 und 2020 erhielten die Schweizer Jugendfilmtage über die Finanzhilfe BAK Kulturelle Teilhabe je einen Beitrag von 50'000 Franken für Projekte und Workshops mit Jugendlichen. Dabei wurden nur diese partizipativen Veranstaltungen unterstützt und nicht das Festival als solches. Der jährliche Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 für die Betriebsstruktur der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung war dabei bekannt. Der Strukturbeitrag der Finanzhilfe BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung betrug 2017-2020 jährlich durchschnittlich 70'000 Franken. Bei der Vergabe dieses Beitrages muss der Beitrag von weiteren Bundesstellen angegeben werden, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages. Die Projekte und Workshops, welche Beiträge über BAK kulturelle Teilhabe erhalten, sind in dem Gesuch für die Finanzhilfe des BSV vermutlich ebenfalls als Aktivität aufgeführt und fliessen so in die Bewertung und letztendlich auch in Berechnung des Betrages ein.

■ Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester

BAK	Musikalische Bildung	Konzerte des Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)

Über die Finanzhilfe Musikalische Bildung des BAK werden die Konzerte, welche das Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester mit Schweizer Kindern durchführt, über einen 4-jährigen Leistungsvertrag unterstützt, da jährlich die gleichen Konzerte stattfinden. Da das BAK nur projektbasiert unterstützt werden explizit nur die Konzerte unterstützt und zum Beispiel keine allfälligen Sekretariatskosten des Orchesters. Bei der Eingabe des Gesuches wurde angegeben, dass auch von weiteren Stellen (unter anderem dem BSV) Geld beantragt wurde. Da die Finanzierung aber ausgewogen schien lag kein Grund für eine Kürzung vor. Der durchschnittliche Beitrag des BAK liegt bei jährlich etwas unter 120'000

Franken. Über die Finanzhilfe BSV Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung erhält das Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester Strukturbeiträge nach KJFG 7.2. Bei der Eingabe des Gesuches muss ebenfalls angegeben werden, ob es Beiträge von anderen Bundesstellen gibt, dies hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe des Beitrages des BSV. Der durchschnittliche Beitrag des BSV liegt 2017-2020 bei etwas weniger als 50'000 Franken.

■ Schweizerischer Turnverband STV

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
O		
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV
O		

Analog zu weiteren Sportverbänden, erhält der Schweizerische Turnverband STV über BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen jährlichen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 und 2020 einen Beitrag nach KJFG 9 für die Aus- und Weiterbildung und vom BASPO Jugend+Sport jeweils Beiträge an die Kaderbildung und Jugendausbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4). Gerade bei dem Schweizerischen Turnverband STV wurde diese Abgrenzung in mehreren Besprechungen genau geklärt und bestimmte Aktivitäten im Gesuchsformular des Strukturbeitrages der Ausserschulischen Kinder- und Jugendförderung des BSV gestrichen.

■ Sport Union Schweiz

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

Auch die Sport Union Schweiz erhält einen Strukturbeitrag vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung nach KJFG 7.2 und Beiträge des BASPO Jugend+Sport zur Kaderbildung und Jugendausbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Ausschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Stiftung IdéeSport

BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Everfresh Alkohol 2019/20
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Inklusion im Open Sunday
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
TPF	Tabakpräventionsfonds	Tabakprävention mit offenen Turnhallen MidnightSports

Die Stiftung IdéeSport erhält über 5 verschiedenen Finanzhilfen 6 Unterstützungsbeiträge in den Jahren 2017-2020. Die Beiträge vom BAG Alkoholpräventionsfond und von GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung sind spezifisch für ein Projekt bzw. einen Teilaspekt eines Projektes (Inklusion). BASPO Jugend+Sport bezahlt über die Jugendausbildung einen Beitrag für die Teilnehmenden. Vom BSV erhält IdéeSport Strukturbeiträge nach KJFG 7.2 und Beiträge für die Aus- und Weiterbildung nach KJFG 9. Diese beiden Beiträge werden von Beiträgen von anderen Finanzhilfen nicht tangiert. Der Tabakpräventionsfonds hat bis 2019 die Tabakprävention mit offenen Turnhallen MidnightSports unterstützt. Für den Tabakpräventionsfonds waren dabei die Beiträge von anderen Finanzhilfen insofern relevant, dass das Gesamtbudget plausibel sein musste. Teilweise seien dabei jedoch nicht alle rele-

vanten Informationen verfügbar gewesen. Da sich aufgrund der neuen Strategie des Tabakpräventionsfonds die Anforderungen geändert haben und IdeeSport diesen nicht entspricht, leistet der Tabakpräventionsfonds seit 2020 keinen Finanzhilfen mehr an IdeeSport.

■ Stiftung Pro Juventute

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Aussenräume bei Altersheimen als Spiel- und Freiräume, Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Regionale Youth Advisory und Action Boards Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG
BSV	Kinderschutz	Telefon 147, Beratungsangebot und Notruf für K+J 7/24

BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung unterstützt die Stiftung Pro Juventute mit einem jährlichen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2. Zudem wurden in der Zeitspanne 2017-2020 über die Finanzierung von Modellvorhaben und Partizipationsprojekte nach KJFG 8 zwei Projekte unterstützt. Über die Finanzhilfe BSV Kinderschutz wird das Telefon 147 unterstützt mit einem jährlichen Beitrag.

■ SVKT Frauensportverband

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
BASPO	Jugend+Sport	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

Der SVKT Frauensportverband erhält vom BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 und Beiträge des BASPO Jugend+Sport zur Kaderbildung und Jugendausbildung. Die Abgrenzung zwischen den Beiträgen des BSV und des BASPO ist geregelt (Abschlussregelungen Abschnitt 4.4).

■ Teatro due punti

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	"Faut-il faire avec les cons? Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG"
EKM	Integrationsförderung der EKM	Théâtre démocratique pour les jeunes en rupture
EKM	Integrationsförderung der EKM	La petite démocratie

Teatro due punti erhält über 2 Finanzhilfen für drei unterschiedliche Vorhaben Beiträge.

■ Young Enterprise Switzerland YES

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 7 Abs. 2 KJFG (Strukturbeitrag)
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Bewerbungsprozess (Fit für die Bewerbung)

Die Organisation Young Enterprise Switzerland YES wird über BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung mit einem Strukturbeitrag nach KJFG 7.2 unterstützt und erhält vom SBFI Projektförderung Berufsbildung einen Beitrag für ein spezifisches Projekt.

■ youthnet spm

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

Youthnet spm hat 2017 über BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung nach KJFG 9 erhalten und vom BASPO Jugend+Sport Beiträge für die Teilnehmenden im Rahmen der J+S Jugendausbildung.

■ YouthPlus

BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung
BASPO	Jugend+Sport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV

Auch YouthPlus erhielt 2017 über BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung einen Beitrag für die Aus- und Weiterbildung nach KJFG 9 und von BASPO Jugend+Sport Beiträge im Rahmen der J+S Jugendausbildung.

11 Anhang: Liste der 33 Organisationen mit Mehrfachfinanzierungen

Tabelle 32: Liste der Mehrfachfinanzierungen 2017-2020

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag	Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	2017	2018	2019	2020
BAK	Kulturelle Teilhabe (A231.0141)	#CINE	#CINE 2019, Projekte mit Jugendlichen		x		x								50'000	
BAK	Kulturelle Teilhabe (A231.0141)	#CINE	#CINE 2020-2021, Projekte mit Jugendlichen		x		x									35'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	#CINE	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x			x									67'146
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Aids-Hilfe Schweiz AHS	Beiträge nach Art. 74										o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BAG	Prävention sexuell übertragbare Krankheiten (A231.0213)	Aids-Hilfe Schweiz AHS	Prävention von HIV und anderen STI		x				x				200'000	200'000	200'000	200'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Albinfo.ch	La participation des jeunes issus de la diversité: quel impact pour leur intégration? Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG		x					x			9'925			
EKM	Integrationsförderung der EKM	Albinfo.ch	La voix de la Diversité		x					x					70000	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not	voll dabei Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG		x					x				30'000		30'000
GS EDI	Massnahmen Prävention Rassismus	Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not	voll dabei - Auf dem partizipativen Weg zu meiner Selbstbestimmung		x					x			5'000			
EKM	Integrationsförderung der EKM	Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not	voll dabei - Auf dem partizipativen Weg zu meiner Selbstbestimmung		x					x			150000			
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Blaues Kreuz Schweiz	Kinderbuch "Elena mischt sich ein" französisch		x				x					14000		
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Blaues Kreuz Schweiz	Kinderbuch "Elena mischt sich ein"		x				x					18000		
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Blaues Kreuz Schweiz	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x					x				48'590	47'002	46'788	92'381
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Blaues Kreuz Schweiz	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x				x				5'600	2'460	6'120	6'580
EVZ	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention	Blaues Kreuz Schweiz	Grundleistungen (ab 2019 mit den Testkaufkampagnen in der CH)	x					x					o.B.	o.B.	o.B.

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag								2017	2018	2019	2020
				Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte				
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Cevi Schweiz, Beiträge kant.Sektionen	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x				x			189'760	191'703	192'330	225'900
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Region Zürich	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							15'239	15'540	25'593
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Regionalverband AG SO LU ZG	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x						3'230	3'521	5'094	3'820
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Regionalverband Basel	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x						3'639	4'785	1'129	6'900
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Regionalverband Bern	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x						5'168	5'362	4'090	8'431
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Regionalverband Ostschweiz	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x						13'881	4'056	42'697	8'625
BASPO	Jugend+Sport	Cevi Regionalverband Winterthur Schaffhausen	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x						4'107	12'168	8'306	14'627
EKM	Integrationsförderung der EKM	Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ	Speed-Debating		x					x		60000			
EKM	Integrationsförderung der EKM	Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ	engage.ch - Engagement von Jugendlichen in der Gemeinde		x					x			58333	58333	58333
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ	Subventionsvertrag gemäss Art. 7 Abs. 1 KJFG	x							x	1'100'000	1'067'000	1'067'000	1'153'600
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ	VoteNow19 - Das nationale Wahlprojekt für junge Erwachsene Politisches Partizipationsprojekt Bundesebene Art. 10 KJFG		x						x			200'000	
BAK	Filmkultur (A231.0135)	Die Zauberalaterne	La Lanterne Magique	x					x			329'800	322'874	336'532	360'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Die Zauberalaterne	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x					x					66'426	133'497
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Die Zauberalaterne	La Petite Lanterne Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. 1 KJFG		x				x				50'000	50'000	
BAK	Musikalische Bildung (A231.0137)	Helvetiarockt	Projekte für Nachwuchsförderung: Female Songwriting camps und female Bandworkshop, female music lab		x				x			140'000	100'000	120'000	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Helvetiarockt	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x					x			52'320	69'126	76'531	156'918
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Insieme Schweiz	Make2gether		x					x				57'000	
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Insieme Schweiz										o.B.	o.B.	o.B.	o.B.

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag	Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	2017	2018	2019	2020
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Jungwacht Blauring Schweiz, Beiträge kant.Sektionen	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x			x					421'724	418'267	441'019	450'320
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Aargau	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x								1'606		
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Bern	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x								938	1'463	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Freiburg	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							2'141	2'768	2'877	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Luzern	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							1'238	1'105	1'054	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Solothurn	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							3'095	7'159	1'807	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Thurgau	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							2'225	1'405	1'606	3'204
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Wallis	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							803	1'205	1'606	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Zug	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							2'049	2'108	2'543	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kanton Zürich	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							938	2'861	2'803	
BASPO	Jugend+Sport	Jungwacht Blauring Kantone BS & BL	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							3'729	627	3'296	7'463
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Kadettenverband Schweiz	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x							5'399	5'222	4'833	6'622
BASPO	Jugend+Sport	Kadettenverband Schweiz	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x							o.B.	o.B.		
EKM	Integrationsförderung der EKM	Migros Genossenschaftsbund Migros Kulturprozent	Migrationsspuren vor Ort		x					x			71800			
BAK	Kulturelle Teilhabe (A231.0141)	Migros Genossenschaftsbund Migros Kulturprozent	Nationale Initiative Lapurla - Kinder folgen ihrer Neugier.		x		x							100'000		
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Naturfreunde Schweiz	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x				x					15'313	14'813	13'707	23'854
BASPO	Jugend+Sport	Naturfreunde Schweiz	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x							o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	Naturfreunde Schweiz	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x										3'748

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag								2017	2018	2019	2020
				Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte				
BAG	Prävention Genitalverstümmelung BAG (A231.0213) ⁴⁹	Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung (Trägerorganisationen: Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Terre des Femmes, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte)	Massnahmen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung		x					x		18'000	18'000	18'000	18'000
SEM	Integrationsförderung des SEM	Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung (Trägerorganisationen: Caritas Schweiz, Sexuelle Gesundheit Schweiz, Terre des Femmes, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte)	Massnahmen zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung		x					x		18'000	18'000	18'000	18'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	okaj Zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung	Integration bildungsferner Kinder und Jugendlicher in die Jugendverbände und Zusammenarbeit der Verbandsjugendarbeit und der offenen Jugendarbeit Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG		x					x		7'210			
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	okaj Zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung	Austauschtreffen von Fachpersonen über Religion, Glaube und Spiritualität in der Arbeit mit Jugendlichen; Regelmässiger interreligiöser Austausch mit Jugendlichen.		x		x								12'602
fedpol	Prävention Radikalisierung und Extremismus	okaj Zürich - Kantonale Kinder- und Jugendförderung	Massnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung bei Fussballfans		x	x									35'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Pfadibewegung Schweiz (PBS)	Art. 7 Abs. 2 KJFG		x					x		136'052	148'127	133'643	263'872
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Pfadibewegung Schweiz (PBS)	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x					x		805'244	737'648	838'421	853'260
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	Pfadibewegung Schweiz (PBS)	Pfadi Trotz Allem PTA									o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BSV	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)	PluSport Behindertensport Schweiz										o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	PLUSPORT Behindertensport Schweiz	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x						o.B.	o.B.	o.B.	o.B.

⁴⁹ Ohne Beitrag des SEM

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag							2017	2018	2019	2020
				Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung				
BASPO	Jugend+Sport	PLUSPORT Behindertensport Schweiz	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV	x	x						1'328	2'122		4'623
BAFU	Bildung und Umwelt (A231.0370)	Pro Natura	Jugendnaturschutz Programm für Jugendliche	x			x							10'000
BAFU	Bildung und Umwelt (A231.0370)	Pro Natura	Aus- und Weiterbildung der Jugendgruppen-Leitenden	x			x				5'000	10'000		
BAFU	Bildung und Umwelt (A231.0370)	Pro Natura	Konzeption Schweizweites Programm für Jugendliche	x			x					5'000		
BAFU	Bildung und Umwelt (A231.0370)	Pro Natura	Camp jeunesse Ecotopia 2018	x			x				10'000			
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Pro Natura	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x			x				64'394	64'236	59'441	117'363
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Pro Natura	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung	x			x				4'600	11'040	10'720	9'480
BASPO	Jugend+Sport	Pro Natura	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV	x	x						1'289	7'468	1'405	2'834
BAK	Kulturelle Teilhabe (A231.0141)	Radioschule Klipp+klang	Kind - Audio - Kultur(2017/2018)	x		x					45'000			
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Radioschule Klipp+klang	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x					60'468	57'304	49'908	69'240
TPF	Tabakpräventionsfonds	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Feel OK	x				x			66'150	44'100		
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Communities That Care Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	x					x		20'000			
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Jugendtreff virtuell! Eine Austausch-Plattform von Jugendlichen für Jugendliche mit und ohne Behinderung Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG	x					x		50'000	30'000		
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	"Prävention und Gesundheitsförderung wirkt!" ("PGF wirkt!") Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	x				x			130'000		40'000	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Unternehmen und junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Dialog Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG	x					x				60'000	
BSV	Kinderschutz	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Projekt Sortir Ensemble & Se Respector, Jugendberatungen	x							27'400	32'600		
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	RADIX, Schweizerische Gesundheitsstiftung	Jugendtreff virtuell!	x					x		15'000	30'000		

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag	Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	2017	2018	2019	2020
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	SATUS Schweiz	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x							68'026	65'803	61'107	60'746
BASPO	Jugend+Sport	SATUS Schweiz	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x							o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	SATUS Schweiz	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							7'618	6'849	4'833	2'852
BAK	Kulturelle Teilhabe (A231.0141)	Schweizer Jugendfilmtage	Projekte, Workshops mit Jugendlichen		x		x								50'000	50'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Schweizer Jugendfilmtage	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x			x						56'443	52'224	57'113	117'103
BAK	Musikalische Bildung (A231.0137)	Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester	Konzerte des Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester		x		x						110'000	120'000	120'000	120'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Schweizer Jugend-Sinfonie-Orchester SJSO	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x			x						30'626	34'563	39'496	90'560
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Schweizerischer Turnverband STV	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x							99'634	96'378	89'183	185'803
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Schweizerischer Turnverband STV	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x	x										4'840
BASPO	Jugend+Sport	Schweizerischer Turnverband STV	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x							o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	Schweizerischer Turnverband STV	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							102'395	165'421	194'077	135'331
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Sport Union Schweiz	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x							61'253	59'251	60'100	108'255
BASPO	Jugend+Sport	Sport Union Schweiz	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoFöV		x	x							o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	Sport Union Schweiz	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x							3'722	4'525	4'417	9'082
BAG	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD	Stiftung IdéeSport	Everfresh Alkohol 2019/20		x	x			x						80000	50000
TPF	Tabakpräventionsfonds	Stiftung IdéeSport	Tabakprävention mit offenen Turnhallen, MidnightSports		x				x				1'670'440	835'220	667'610	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stiftung IdéeSport	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x				x					134'285	126'288	116'861	230'736
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stiftung IdéeSport	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x	x								11'480	12'320	16'360
GS EDI	Massnahmen Behindertengleichstellung	Stiftung IdéeSport	Inklusion im Open Sunday		x	x							180'000	30'000	35'000	
BASPO	Jugend+Sport	Stiftung IdéeSport	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoFöV		x	x								819	719	295

Bundesstelle	Titel Finanzhilfe (Kredit-Nr.)	Organisation	Projektname oder Zweck des Beitrags	Strukturbeitrag	Anderes	Sport	Kultur	Freizeit	Gesundheit	Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Partizipation, Beteiligung	Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	2017	2018	2019	2020
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stiftung Pro Juventute	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x					x				83'928	83'891	87'163	164'031
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stiftung Pro Juventute	Aussenräume bei Altersheimen als Spiel- und Freiräume Modellvorhaben Art. 8 Abs. 1 lit. a KJFG		x				x				140'000		20'000	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Stiftung Pro Juventute	Regionale Youth Advisory und Action Boards Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG		x						x					15'000
BSV	Kinderschutz	Stiftung Pro Juventute	Telefon 147, Beratungsangebot und Notruf für K+J 7/24	x								x	600'000	582'000	582'000	580'900
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	SVKT Frauensportverband	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x		x							38'872	35'892	33'213	62'455
BASPO	Jugend+Sport	SVKT Frauensportverband	J+S Kaderbildung gem. Art. 25 SpoföV		x	x							o.B.	o.B.	o.B.	o.B.
BASPO	Jugend+Sport	SVKT Frauensportverband	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoföV		x	x							3'405			
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Teatro due punti	Faut-il faire avec les cons? Partizipationsprojekt Art. 8 Abs. 1 lit. b KJFG		x					x			20'000			
EKM	Integrationsförderung der EKM	Teatro due Punti	Théâtre démocratique pour les jeunes en rupture		x					x			20'000			
EKM	Integrationsförderung der EKM	Teatro due Punti	La petite démocratie		x					x				15000	15000	
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	Young Enterprise Switzerland YES	Art. 7 Abs. 2 KJFG	x					x							36'432
SBFI	Projektförderung Berufsbildung	Young Enterprise Switzerland YES	Bewerbungsprozess (Fit für die Bewerbung)		x					x						55'000
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	youthnet spm	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x	x							41380			
BASPO	Jugend+Sport	youthnet spm	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoföV		x	x							17635			
BSV	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung	YouthPlus	Art. 9 KJFG Aus- und Weiterbildung		x	x							1040			
BASPO	Jugend+Sport	YouthPlus	J+S Jugendausbildung Art. 22 SpoföV		x	x							9055			

Quelle: Darstellung BASS

12 Anhang: Portraits zu den einzelnen Finanzhilfen

12.1 BAFU Bildung und Umwelt

Name der Finanzhilfe	Bildung und Umwelt
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0370
Departement	UVEK
Bundesstelle	BAFU
Verwaltungseinheit	Abteilung Ökonomie und Innovation / Sektion Umweltbildung
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Umweltschutzgesetz vom 7.10.1983 (USG; SR 814.01), insbesondere Art. 49; Bundesgesetz vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 14a
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	<p>Ausschlusskriterien: Das BAFU/Sektion Umweltbildung unterstützt keine Gesuche, die doppelt oder quer finanziert oder einer der folgenden Projektkategorien zugeordnet werden: - Informationsprojekte - Kommunikationsprojekte - Studienreisen - Tagungen - Fachliteratur / Fachinformation - Lokal oder regional ausgerichtete Projekte - Doppelfinanzierung - Querfinanzierung</p> <p>Qualitätskriterien: Für die Unterstützung von Projekten müssen die folgenden formalen, inhaltlichen und methodisch-didaktischen Kriterien erfüllt sein: - Das Projekt hat einen engen inhaltlichen Bezug zu den Zielen und Aufgaben des BAFU. - Das Projekt steht in einem engen Bildungskontext; - Das Projekt leistet einen wirksamen Beitrag zur Förderung der Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen von Berufsleuten - Das Projekt hat eine mindestens überregionale oder sprachregionale Ausrichtung (siehe auch Ausschlusskriterien); - Es gibt keine Redundanz mit anderen Projekten (auch wenn sie vom BAFU unterstützt werden); - Die Projektorganisation und -struktur sind klar und transparent; - Die Projektziele sind klar formuliert und überprüf- bzw. messbar; - Das Projekt ist innovativ und / oder hat Pilotcharakter; - Der Bedarfsnachweis für das Projekt ist erbracht; - Der Nachweis anderer Finanzierungsquellen resp. Anfragen weiterer Unterstützungsgesuche ist erbracht; - Eine Evaluation des Projektes ist vorgesehen; - Der angefragte Unterstützungsbeitrag beträgt max. 50% der Gesamtkosten.</p> <p>Als unsere rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Finanzhilfen gelten das Subventionsgesetz (SuG) und die Förderartikel der jeweiligen Umweltgesetze. Die allermeisten unserer Anspruchsvoraussetzungen entsprechen jedoch der BAFU-internen Praxis.</p>
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Programme, Kurse und Lager
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	<table> <tr> <td>2017</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>10'000</td> </tr> </table>	2017	-	2018	15'000	2019	15'000	2020	10'000
2017	-								
2018	15'000								
2019	15'000								
2020	10'000								
Welche Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>									
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag								
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag								
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	viel kleiner								

12.2 BASPO Jugend+Sport

Name der Finanzhilfe	Programm Jugend+Sport
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0112
Departement	VBS
Bundesstelle	BASPO
Verwaltungseinheit	JES, Jugend- und Erwachsenensport
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 17.06.2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (SR 415.0)
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	<p>a) Beiträge an Sportangebote (Kurse / Lager) mit Kindern und Jugendliche bis 20 Jahre Organisatoren: vgl. Art. 10 SpoFöV = Juristische Person mit Sitz in der Schweiz, insbesondere Sportverband, Sportverein, Jugendverband, Jugendverein oder Schule Angebot muss an einer J+S anerkannten Leiterin/Leiter durchgeführt werden Angebot muss einer von J+S anerkannten Sportart zugeordnet werden können Verschiedenste weitere Detailanforderungen spezifisch nach Sportart / «Nutzergruppen»</p> <p>b) Beiträge an Aus- und Weiterbildungsangebote für J+S Leiterinnen und Leiter</p>

	Organisatoren: BASPO oder Kantone, vom BASPO beauftragte Sport- oder Jugendverbände oder Fachorganisationen Angebotsausgestaltung gemäss Rahmenlehrplan für die einzelnen Sportarten								
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen <i>(nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)</i>	Sportangebote, Aus- und Weiterbildung								
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	<table> <tr> <td>2017</td> <td>70'015'753</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>71'749'902</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>72'496'450</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>61'391'945</td> </tr> </table>	2017	70'015'753	2018	71'749'902	2019	72'496'450	2020	61'391'945
2017	70'015'753								
2018	71'749'902								
2019	72'496'450								
2020	61'391'945								
Welche Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>									
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner								
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag								
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag								

12.3 BAG Prävention Genitalverstümmelung⁵⁰

Name der Finanzhilfe	Prävention Genitalverstümmelung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0213
Departement	EDI
Bundesstelle	BAG (gemeinsam mit SEM)
Verwaltungseinheit	DOeG / GeS / GCG
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20), Art. 53

⁵⁰ Das SEM ist als Kooperationspartner finanziell an dieser Finanzhilfe beteiligt. Seine Beiträge werden aus dem Integrationskredit finanziert, der im SEM-Portrait (12.20) aufgeführt ist.

	Abs. 3 (Grundsätze der Integrationsförderung), Art. 55 (Spezifische Integrationsförderung) sowie Art. 57 (Information und Beratung) und Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge) Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205), Art. 12 g und h (Förderbereiche) und Art. 21 (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung)	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Projekt muss spezifische Zielgruppen der Sektion über gute Netzwerke erreichen.	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projekte	
Zielgruppen	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	18'000
	2018	18'000
	2019	18'000
	2020	18'000
Welche Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.4 BAG Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD

Name der Finanzhilfe	Alkoholpräventionsfonds: Nationale Strategie Sucht / NCD
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	1014-60115
Departement	EDI
Bundesstelle	BAG

Verwaltungseinheit	DOeG / Abt. Prävention nichtübertragbarer Krankheiten / Sektion Gesundheitsförderung + Prävention	
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art 43a; Reglement EZV für die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 43a AlkG.	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Projekte von Institutionen zur Bekämpfung und Prävention von risikoreichem Alkoholkonsum. Die Projekte müssen interkantonal durchgeführt werden. Es können Projekte, welche alle Altersgruppe als Zielgruppe haben, eingereicht werden	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projekte	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	Kein entsprechender Beitrag 2017
	2018	39'000
	2019	87'000
	2020	65'000
Welche Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	viel kleiner	

12.5 BAG Prävention sexuell übertragbare Infektionen

Name der Finanzhilfe	Prävention sexuell übertragbare Infektionen
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0213
Departement	EDI
Bundesstelle	BAG
Verwaltungseinheit	DOeG / MT / P+P

Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 50 Epidemienverordnung vom 29. April 2015 (EpV; SR 818.101.1), Art. 74 ff	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Ziele gemäss Nationalem Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) 2011-2017, verlängert bis 2021	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projekte bzw. Teilprojekte und Strukturen	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	284'000
	2018	284'000
	2019	284'000
	2020	284'000
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?		

12.6 TPF Tabakpräventionsfonds

Name der Finanzhilfe	Tabakpräventionsfonds
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	Sondersteuer, Buchungskreis 2000
Departement	EDI
Bundesstelle	TPF
Verwaltungseinheit	TPF, c/o BAG

Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Verordnung über den Tabakpräventionsfonds vom 12. 06.2020 (TPFV; SR 641.316), Art. 2 TPFV	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Gemäss TPFV. Ausgeschlossen sind die Tabakindustrie sowie Organisationen, die Geld von der Tabakindustrie entgegen nehmen	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Tabakprävention bei Kinder- und Jugendlichen, nationales Programm Kinder und Jugendliche	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	2'752'184
	2018	4'989'843
	2019	3'663'610
	2020	1'528'000
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.7 BAK Kulturelle Teilhabe

Name der Finanzhilfe	Kulturelle Teilhabe
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0141
Departement	EDI
Bundesstelle	BAK
Verwaltungseinheit	Sektion Kultur und Gesellschaft
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1), Art. 9a.

	Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (442.130).	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Voraussetzungen und Förderkriterien der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Stärkung der kulturellen Teilhabe (442.130)	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projekte	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	335'000.-
	2018	410'000.-
	2019	318'000.-
	2020	135'000.-
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	viel kleiner	

12.8 BAK Musikalische Bildung

Name der Finanzhilfe	Musikalische Bildung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0137
Departement	EDI
Bundesstelle	BAK
Verwaltungseinheit	Bundesamt für Kultur
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesverfassung (SR 101), Art. 67a Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1) Art.12.

Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Voraussetzungen gemäss Förderverordnung zum Programm Jugend und Musik (SR 442.131) und Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung (SR 442.122)	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)	Wettbewerbe, Festivals, Formationen, Musikkurse und Musiklager	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)	2017	1'306'900
	2018	755'000
	2019	937'000
	2020	806'600
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.9 BAK Leseförderung

Name der Finanzhilfe	Leseförderung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0138
Departement	EDI
Bundesstelle	BAK
Verwaltungseinheit	Sektion Kultur und Gesellschaft
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 11.12.2009 über die Kulturförderung (KFG; SR 442.1), Art. 15. Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Leseförderung (442.127).

Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Voraussetzungen und Förderkriterien der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Leseförderung (442.127)	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Strukturbeiträge und Projektbeiträge	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	3'850'000
	2018	3'850'000
	2019	3'890'000
	2020	3'890'000
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.10 BAK Filmkultur

Name der Finanzhilfe	Filmkultur
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0135
Departement	EDI
Bundesstelle	BAK
Verwaltungseinheit	Sektion Film
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 14.12.2001 über Filmproduktion und Filmkultur (FiG; SR 443.1), Art. 5 Bst. a-e, Art. 6 Filmförderungsverordnung vom 21.04.2016 (FiFV; SR 443.113).

Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Verordnung des EDI über die Filmförderung (FiFV)	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen <i>(nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)</i>	Ausschreibung im Bereich Filmvermittlung bei Kindern und Jugendlichen, mehrjährige Strukturbeiträge	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	2017	533'500
	2018	522'297
	2019	544'390
	2020	615'000
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.11 BAK Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften

Name der Finanzhilfe	Verständigung zwischen Sprach- und Kulturgemeinschaften
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0123
Departement	EDI
Bundesstelle	BAK
Verwaltungseinheit	Sektion Kultur und Gesellschaft
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 5.10.2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SpG; SR 441.1), Art. 14

	Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachenverordnung, SpV, SR 441.11), Art. 14	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Voraussetzungen gemäss SpV SR 441.11, Art.14	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Strukturbeiträge an Organisationen der Verständigung	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	332'710
	2018	332'710
	2019	332'710
	2020	332'710
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.12 BSV ausserschulische Kinder- und Jugendförderung

Name der Finanzhilfe	Ausserschulische Kinder- und Jugendförderung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0246
Departement	EDI
Bundesstelle	BSV
Verwaltungseinheit	FGG / KJ

Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 30.09.2011 über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1), Art 7-11 Verordnung vom 17. Oktober 2012 über die Förderung der ausser-schulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV; SR 446.11)
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14 KJFG Art. 2 – 10 und 12 - 14 KJFV
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Strukturbeiträge, Projekt-Finanzhilfen, Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	2017 10'360'917 2018 10'488'027 2019 10'834'845 2020 14'657'532
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	viel kleiner
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	

12.13 BSV Kinderschutz / Kinderrechte, Teilkredit Kinderschutz

Name der Finanzhilfe	Kinderschutz/Kinderrechte
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0247 hier nur Bestandesaufnahme zum Teilkredit Kinderschutz (ohne Kinderrechte)
Departement	EDI
Bundesstelle	BSV

Verwaltungseinheit	FGG / KJ	
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1, auf Basis von Art. 386, Abs. 4 des StGB)	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Im Kinderschutz tätige und anerkannte Institutionen, die sprachregional oder national tätig sind, Art. 2, 4 und 5 der Verordnung	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Niederschwellige Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	747'400
	2018	780'250
	2019	768'700
	2020	787'800
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	viel kleiner	

12.14 BSV Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)

Name der Finanzhilfe	Organisationen der privaten Behindertenhilfe (Art. 74 IVG)
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0240
Departement	EDI
Bundesstelle	BSV
Verwaltungseinheit	Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 19.06.1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), Art. 74, 75 IVG, Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201), Art. 108ff
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Ausrichtung an gemeinnützige Organisationen der privaten Invalidenhilfe, die sprachregional oder national tätigen sind. Art. 74 ff.
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Sozialberatung, Kurse, Treffpunkte, Förderung der Selbsthilfe, Medien und Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit, Projekte
Zielgruppen	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input type="checkbox"/> Oberstufenalter <input type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017 2018 2019 2020 Keine Angaben möglich
Welche Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	
... der Gesamtbetrag an Kantone?	Keine Angaben möglich
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	

12.15 EBG Massnahmen Gleichstellung Frau / Mann

Name der Finanzhilfe	Finanzhilfen für Projekte zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0160
Departement	EDI
Bundesstelle	EBG
Verwaltungseinheit	Finanzhilfen und Ressourcen

Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 24.3.1995 über die Gleichstellung von Mann und Frau (SR 151.1), Art. 14 und 15	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Private nicht gewinnorientierte Organisationen und Institutionen	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Berufswahl- und Berufsbildungsprojekte	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	20'000
	2018	183'000
	2019	210'650
	2020	182'500
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel grösser	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	eher grösser	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	viel grösser	

12.16 EZV Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention

Name der Finanzhilfe	Alkoholpräventionsfonds: Institutionen Alkoholprävention
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	-
Departement	EFD
Bundesstelle	EZV
Verwaltungseinheit	Direktionsbereich Grundlagen
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Alkoholgesetz vom 21.6.1932 (AlkG; SR 680), Art 43a Reglement für die Ausrichtung von Beiträgen nach Art. 43a AlkG.

Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	I In einem internen Reglement: Art. 8 Anforderungen an die Institution a. Die Leistungen der Institution sind im öffentlichen Interesse. b. Die Institution ist anerkannt und erfüllt folgende Kriterien: Transparenz, Stetigkeit, bewährte Kompetenz, und substantiierte Berichterstattung. c. Soweit die Institution Grundleistungen beansprucht: Die Institution ist schweizweit tätig und verankert, hat eine gesamtschweizerische oder mindestens überregionale Bedeutung, die Sprachregionen sind angemessen berücksichtigt. Das Reglement stützt sich ebenfalls auf die auf diese Webseite aufgelistete Modalitäten: Alkoholpräventionsgesuche (admin.ch)	
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)	Projekte, Grundleistungen	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)	2017	Keine Angaben möglich
	2018	_____
	2019	_____
	2020	_____
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel grösser	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

12.17 fedpol Prävention Radikalisierung und Extremismus

Name der Finanzhilfe	Prävention Radikalisierung und Extremismus
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0151

Departement	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD								
Bundesstelle	fedpol								
Verwaltungseinheit	NPK								
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (SR 311.039.5)								
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in der Schweiz können Finanzhilfen beantragen. Konkrete Bedingungen gemäss Verordnungen / Impulsprogramm (Radikalisierung).								
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projekte, Austauschtreffen, Massnahmen								
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	<table> <tr> <td>2017</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>20'000</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>47'602</td> </tr> </table>	2017		2018		2019	20'000	2020	47'602
2017									
2018									
2019	20'000								
2020	47'602								
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)									
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel grösser								
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	viel grösser								
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	eher grösser								

12.18 GS EDI Massnahmen Behindertengleichstellung

Name der Finanzhilfe	Massnahmen Behindertengleichstellung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0168
Departement	EDI

Bundesstelle	GS EDI								
Verwaltungseinheit	EBGB								
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Behindertengleichstellungsgesetz vom 13.12.2002 (BehiG; SR 151.3), Art. 16-19 Behindertengleichstellungsverordnung vom 19.11.2003 (BehiV; SR 151.31)								
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Sprachregionale oder nationale Tätigkeit								
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Befristete Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen								
Zielgruppen	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche	<input checked="" type="checkbox"/> Sport <input checked="" type="checkbox"/> Kultur <input checked="" type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	<table border="1"> <tr> <td>2017</td> <td>15'000</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>280'000</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>92'000</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>115'000</td> </tr> </table>	2017	15'000	2018	280'000	2019	92'000	2020	115'000
2017	15'000								
2018	280'000								
2019	92'000								
2020	115'000								
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)									
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner								
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag								
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag								

12.19 GS EDI Massnahmen Prävention Rassismus

Name der Finanzhilfe	Massnahmen Prävention Rassismus
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0167
Departement	EDI
Bundesstelle	GS EDI

Verwaltungseinheit	FRB	
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Strafgesetzbuch 21.12.1937 (StGB; SR 311.0), Art. 386 Menschenrechts- und Antirassismusprojekte-Verordnung vom 14.10.2009 (SR 151.21).	
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisations (NGOs)	<p>Gemäss Art. 2 der Menschenrechts- und Antirassismusprojekte- Verordnung sowie Richtlinien Projekte gegen Rassismus, Finanz- hilfen FRB, Januar 2021.</p> <p>Das Projekt setzt sich explizit mit rassistischer Diskriminierung und Rassismus auseinander:</p> <p>Jedes Gesuch muss eingehend erläutern, mit welchen konkreten Aktivitäten es die Sensibilisierung und Prävention von Rassismus angeht oder einen Beitrag zur Rassismusbekämpfung leistet. Integrations- und Begegnungsprojekte werden nicht unterstützt. Die Zielgruppe des Projekts geht über den Kreis der Organisieren- den hinaus.</p> <p>Es findet eine Zusammenarbeit mit weiteren Partnern statt. Menschen mit Rassismuserfahrung sind an der Projektplanung & - umsetzung beteiligt.</p> <p>Die Projekte streben eine möglichst grosse Breiten- und Multiplika- torenwirkung sowie eine nachhaltige Wirkung an.</p> <p>Die Finanzhilfen richten sich an Projekte mit beschränktem zeitli- chem Rahmen oder Pilotphasen. Längerfristige strukturelle Unter- stützung wird nicht gewährt.</p> <p>Gesuche um Finanzhilfen können von privaten und öffentlichen, nicht gewinnorientierten Organisationen und Institutionen einge- reicht werden. – Richtlinien für Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus</p>	
Förderinstrumente, subventionierte Leis- tungen <i>(nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)</i>	Projekte, Veranstaltungen, Workshops	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input checked="" type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	2017	25'500.-
	2018	29'500.-
	2019	11'000.-
	2020	11'000.-
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Bei- träge an andere Subventionsempfän- ger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ...		

<i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)</i>	
... der Gesamtbetrag an Kantone?	eher kleiner
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	viel kleiner
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag

12.20 SEM Integrationsförderung des SEM (Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPnB des SEM)

Name der Finanzhilfe	Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPnB des SEM
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0159
Departement	EJPD
Bundesstelle	SEM
Verwaltungseinheit	Abteilung Integration
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20), Art. 54 (Integrationsförderung in den Regelstrukturen), Art. 55 (Spezifische Integrationsförderung), Art. 58 Abs. 3 (Finanzielle Beiträge).
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	<ul style="list-style-type: none"> -Das Projekt ist politisch und konfessionell neutral, öffentlich zugänglich und nicht gewinnorientiert. -Der Einbezug von Migrantinnen und Migranten und ihren Organisationen wird angestrebt. -Projekte, die sich an spezifische ethnische Gruppen richten, dienen in erster Linie dem Ziel der Information und Beratung und sie weisen einen überregionalen Charakter auf. -Dem Gesuch sind eine Stellungnahme oder eine Leistungsvereinbarung einer Regelstruktur sowie der kantonalen Integrationsfachstellen der betroffenen Kantone beizulegen. -Projekte in der Zuständigkeit von anderen staatlichen Stellen können kofinanziert werden, sofern die Regelstruktur auch ihren Beitrag leistet. -Die an der Umsetzung der Projekte beteiligten Akteure verpflichten sich zur Weitergabe ihrer Erfahrungen und zum Austausch ihrer Erkenntnisse und Informationen (Multiplikationseffekt). -Projektträger arbeiten mit dem SEM zusammen. Es ist sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über den Erfolg der mitfinanzierten Projekte informiert werden kann. Unterstützte Projekte werden auf der Homepage des SEM publiziert. Es gelten die Bestimmungen des SuG, insbesondere Art. 6 und 7. -Die Finanzierungsquellen sind detailliert aufzuführen und Eigenleistungen werden aufgezeigt. Namentlich ist aufzuzeigen inwiefern budgetierte Mittel aus anderen Finanzierungsquellen des Bundes stammen (Art. 12 SuG). -Eine Ko-Finanzierung des Projektes wird erwartet; diese wird in die Projektbewertung miteinbezogen. Die Subvention durch das SEM übersteigt in der Regel nicht die Hälfte des Gesamtbudgets. Bei grösseren Vorhaben kann das SEM den Finanzbeitrag von der Einführung einer Kostenträgerrechnung abhängig machen. -Ein Rechtsanspruch auf einen Finanzbeitrag besteht nicht. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Kredite durch die Eidg. Räte

Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)	Aufträge des Bundesrats oder des Departements, Einzelprojekte	
Zielgruppen	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input checked="" type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input checked="" type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken ⁵¹ (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)	2017	53'030
	2018	71'000
	2019	71'000
	2020	71'000
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel grösser	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	eher grösser	

12.21 SBFI Projektförderung Berufsbildung

Name der Finanzhilfe	Innovations- und Projektbeiträge Berufsbildung
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0259
Departement	WBF
Bundesstelle	SBFI
Verwaltungseinheit	SBFI
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG, SR 412.10), Art. 55
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn sie einen Bezug zum BBG und den unter Art. 55 BBG aufgeführten Artikeln haben. Zum Teil werden Vorhaben auch über Art. 54 BBG unterstützt.

⁵¹ Inkl. Beiträge an BAG Prävention Genitalverstümmelung

Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten)	Projekte								
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input checked="" type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)	<table border="1"> <tr> <td>2017</td> <td>7'200'386</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>12'631'714</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>5'017'273</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>1'914'514</td> </tr> </table>	2017	7'200'386	2018	12'631'714	2019	5'017'273	2020	1'914'514
2017	7'200'386								
2018	12'631'714								
2019	5'017'273								
2020	1'914'514								
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet)									
... der Gesamtbetrag an Kantone?	eher kleiner								
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag								
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag								

12.22 SECO Jugendarbeitslosigkeit (Leistungen des Bundes an die ALV)

Name der Finanzhilfe	Jugendarbeitslosigkeit, Leistungen des Bundes an die ALV
Schlüsselinformationen	
Kreditnummer	A231.0188
Departement	Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Bundesstelle	SECO
Verwaltungseinheit	DA / TC
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bundesgesetz vom 25.06.1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0)
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Check Your Chance (Art. 59 und ff. AVIG), Stiftung SAG und CH Stiftung (Art. 64a, al. 1, Bst. b AVIG)

Förderinstrumente, subventionierte Leistungen (<i>nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten</i>)	Projektkosten sowie Betreuung der stellensuchenden Jugendlichen	
Zielgruppen	<input checked="" type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien	
Alterszielgruppen	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input type="checkbox"/> Oberstufenalter <input checked="" type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren	
Förderbereiche	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input checked="" type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken ⁵² (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)	2017	Fr. 1'543'238
	2018	Fr. 1'506'060
	2019	Fr. 1'813'615
	2020	Fr. 2'488'827
Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... (<i>nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet</i>)		
... der Gesamtbetrag an Kantone?	viel kleiner	
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	kein Beitrag	
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	kein Beitrag	

⁵² Bei der Durchführung der Auswertungen waren für 2019 und 2020 erst provisorische Beträge vorhanden, die in der Tabelle aufgeführt werden. Kurz vor Abschluss des Berichtes wurden die definitiven Beträge bekannt, diese betragen für 2019 1'813'615 Franken und 2020 2'488'827 Franken.

13 Anhang: Erhebungsinstrumente

13.1 Word-Formular

Bestandesaufnahme der Finanzhilfen und der Koordination der Förderinstrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung

Grundlage für die Erfüllung des Postulats Hegglin 19.4559 «Koordination der Förderinstrumente des Bundes in der Kinder- und Jugendförderung»

Im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV)

Name der Finanzhilfe									
Schlüsselinformationen									
Kreditnummer	Bitte angeben.								
Departement	Bitte angeben.								
Bundesstelle	Bitte angeben.								
Verwaltungseinheit	Bitte angeben.								
Rechtsgrundlage (inkl. Art.)	Bitte angeben.								
Anspruchsvoraussetzungen für die Finanzhilfe an nichtstaatliche Organisationen (NGOs)	Bitte angeben.								
Förderinstrumente, subventionierte Leistungen <i>(nur diejenigen, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten; vgl. Beiblatt)</i>	Bitte angeben.								
Zielgruppen <i>Mehrfachantworten möglich</i>	<input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche allgemein <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Behinderungen <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund <input type="checkbox"/> Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen und sozial benachteiligten bzw. belasteten Familien								
Alterszielgruppen <i>Mehrfachantworten möglich</i>	<input type="checkbox"/> Vorschulalter <input type="checkbox"/> Kindergarten- und Primarschulalter <input type="checkbox"/> Oberstufenalter <input type="checkbox"/> Jugendliche nach der obligatorischen Schule und junge Erwachsene unter 25 Jahren								
Förderbereiche <i>Mehrfachantworten möglich</i>	<input type="checkbox"/> Sport <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Freizeit <input type="checkbox"/> Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz <input type="checkbox"/> Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung <input type="checkbox"/> Partizipation und Beteiligung <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte								
Gesamtbetrag der Finanzhilfe an NGOs in Franken <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet; vgl. Beiblatt)</i>	<table border="0"> <tr> <td>2017</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>Betrag</td> </tr> <tr> <td>2020</td> <td>Betrag</td> </tr> </table>	2017	Betrag	2018	Betrag	2019	Betrag	2020	Betrag
2017	Betrag								
2018	Betrag								
2019	Betrag								
2020	Betrag								

Welch Rolle spielen bei der Kinder- und Jugendförderung Ihrer Finanzhilfe Beiträge an andere Subventionsempfänger? Wie gross sind im Vergleich zum Gesamtbetrag, der an NGOs geht ... <i>(nur Anteil, der sich direkt an Kinder und Jugendliche richtet; vgl. Beiblatt)</i>	
... der Gesamtbetrag an Kantone?	Bitte auswählen.
... der Gesamtbetrag an Gemeinden?	Bitte auswählen.
... der Gesamtbetrag an weitere Subventionsempfänger?	Bitte auswählen.
Koordination zwischen den Finanzhilfen des Bundes	
Welche rechtlichen und /oder anderen Grundlagen regeln die Koordination Ihrer Finanzhilfe mit anderen Bundesstellen und Verwaltungseinheiten des Bundes?	Bitte angeben.
Bestand in den letzten 4 Jahren eine Koordination mit anderen direkt an Kinder und Jugendliche gerichteten Finanzhilfen des Bundes an NGO?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Besteht ein Bedarf an Koordination mit anderen direkt an Kinder und Jugendliche gerichteten Finanzhilfen des Bundes an NGOs für Kinder und Jugendliche?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
→ Falls keine Koordination und auch kein Bedarf an Koordination besteht, gehen Sie weiter zum Abschnitt «Zukünftige Entwicklungen»	
Falls in den letzten 4 Jahren keine Koordination stattgefunden hat, aber Bedarf besteht: Mit welchen Finanzhilfen des Bundes sollte es eine Koordination geben?	Bitte angeben.
→ Falls keine Koordination stattfindet, gehen Sie weiter zum Abschnitt «Zukünftige Entwicklungen»	
Falls eine Koordination besteht: Mit welchen anderen direkt an Kinder und Jugendliche gerichteten Finanzhilfen des Bundes findet eine Koordination statt? <i>Bitte geben Sie die entsprechenden Finanzhilfen so präzise wie möglich an, z.B. mit Kreditnummer.</i>	Bitte angeben.
Wer ist für die Koordination zuständig? Wie wird sie organisatorisch sichergestellt?	Bitte angeben.
Besteht eine finanzielle Koordination bezüglich Höhe der gewährten Finanzhilfen?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.
Bestehen Bestimmungen betreffend mehrfacher Leistungsbezüge von einzelnen Organisationen oder für Einzelprojekte von verschiedenen Finanzhilfen des Bundes (z.B. Meldepflicht)?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.
Bestehen Ausschlusskriterien bei Finanzierung durch andere Bundesstellen oder Verwaltungseinheiten des Bundes?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.
Bestehen Bestimmungen, die bei einer Teilfinanzierung von Ihrer Seite sicherstellen, dass im Zusammenspiel mit anderen Finanzhilfen des Bundes keine Überfinan-	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.

<p>zierung entstehen kann (z.B. bei Regelungen zu Anteil Eigenmittel, maximaler Anteil der Finanzhilfe an den anrechenbaren Kosten?</p>	
<p>Besteht zwischen Finanzhilfen des Bundes eine Koordination, wenn verschiedene Organisationen Unterstützung für inhaltlich gleiche oder sehr ähnliche Projekte und Ziele beantragen?</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.</p>
<p>Sollten aus Ihrer Sicht die inhaltlichen Förderschwerpunkte des Bundes, die Kinder und Jugendliche betreffen, koordiniert werden? Falls ja, wie und bei welchen Schwerpunkten?</p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, nämlich: Bitte angeben.</p>
<p>Zukünftige Entwicklungen bei Ihrer Finanzhilfe bzw. beim Koordinationsbedarf</p>	
<p>Sind bei Ihrer Finanzhilfe Veränderungen in folgenden Punkten zu erwarten oder abzu-sehen? <i>Bitte alles Zutreffende ankreuzen.</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen <input type="checkbox"/> Veränderte Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen <input type="checkbox"/> Veränderungen bei den Organisationen <input type="checkbox"/> Veränderung des Kreditrahmens <input type="checkbox"/> Veränderte Zuständigkeiten <input type="checkbox"/> Anderes: Bitte angeben.</p>
<p>Falls Sie Veränderungen erwarten: Welche Auswirkungen haben diese zu erwartenden Entwicklungen ...?</p>	
<p>... für die Ziele, die mit der Finanzhilfe verfolgt werden?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>... für die unterstützten Organisationen?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>... für die verfügbaren finanziellen Volumen?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>... für den Regelungsbedarf?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>... für den Koordinationsbedarf?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>... für andere auszuführende Punkte?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>Handlungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten</p>	
<p>Inwiefern sehen Sie Handlungsbedarf bezüglich der Koordination Ihrer Finanzhilfe mit anderen Finanzhilfen des Bundes?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>Sehen Sie konkrete Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Koordination Ihrer Finanzhilfe auf Bundesebene?</p>	<p>Bitte angeben.</p>
<p>Möchten Sie abschliessend noch Ergänzungen, Erklärungen oder Bemerkungen anfügen?</p>	<p>Bitte angeben.</p>

13.3 Erläuterungen zum Ausfüllen der Erhebungsinstrumente

Nicht Gegenstand der Untersuchung sind Finanzhilfen, aus denen in den letzten 4 Jahren keine Beiträge an nichtstaatliche Organisationen geleistet wurden für Vorhaben in der Kinder- und Jugendförderung oder nur einmal ein Beitrag von weniger als 10'000 Franken. Falls dies bei Ihrer Finanzhilfe der Fall ist, informieren Sie bitte das Büro BASS.

1 Zu erfassende Beiträge für Kinder und Jugendliche

Die Studie untersucht im Sinne des Postulats Hegglin 19.4559

- die Finanzhilfen des Bundes gemäss Art. 3 Abs. 1 SuG
- an Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs)
- für Förderung, Mitwirkung sowie Kinder- und Jugendschutz
- im **auserschulischen** und **auserfamiliären** Bereich
- welche **direkt** der Zielgruppe der in der Schweiz wohnhaften **Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen von Geburt bis zum 25. Altersjahr** zugutekommen. Nachfolgend wird der Einfachheit halber die Bezeichnung Kinder und Jugendliche benutzt.

Nicht Gegenstand der Untersuchung sind:

- Finanzhilfen des Bundes an Kantone, Gemeinden, Schulen, interkantonale, regionale, interkommunale Konferenzen bzw. Zusammenschlüsse (öffentliche Trägerschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts);
- Finanzhilfen an NGOs für Leistungen im schulischen und familiären Bereich (z.B. MUKI-Turnen);
- Finanzhilfen an NGOs für schul- und familienergänzende Betreuung;
- Finanzhilfen an NGOs, welche ihre Leistungen primär an andere Zielgruppe richten (z.B. Eltern/Familien, Lehrpersonen, Betreuungspersonen) und deren Leistungen den Kindern und Jugendlichen nur indirekt zugutekommen;
- Abgeltungen gemäss Art. 3 Abs. 2 SuG;
- Dienstleistungsaufträge des Bundes an NGOs für die Durchführung von Massnahmen des Bundes (z.B. Forschungsarbeiten, Konzepte).

Bei Beiträgen, die **nur teilweise direkt** Kindern und Jugendlichen zugutekommen, bitten wir Sie, nur diesen Anteil zu berücksichtigen. Sie können den entsprechenden Anteil auch schätzen. Beiträge, bei denen sich nicht abschätzen lässt, ein wie grosser Anteil der gewährten Finanzhilfen Kindern und Jugendlichen zugutekamen, sind nicht zu erfassen.

2 Wordformular

Schlüsselinformationen

Bitte kontrollieren Sie die bereits eingetragenen Informationen und ergänzen oder korrigieren Sie fehlerhafte oder unvollständige Angaben.

Förderinstrumente, subventionierte Leistungen

Gemeint sind Förderinstrumente, welche sich **direkt** an die Zielgruppe von Kindern und Jugendlichen richten (vgl. Seite 1, «Zu erfassende Beiträge»). Es handelt sich einerseits um **Strukturbeiträge** (Betriebsbeiträge und Beiträge für regelmässige Aktivitäten), andererseits um Beiträge an Projekte, Anschubfinanzierung, Veranstaltungen und Kurse, Modellvorhaben, Programme der NGOs, Aktionspläne/Strategien etc.

Förderbereiche für Kinder und Jugendliche

Die Zuordnungen zu den Förderbereichen sind gemäss der folgenden Tabelle vorzunehmen:

Förderbereich	Inhalt
Sport	Breitensport, Spitzensport, Behindertensport
Kultur	Musik, Tanz, Theater, Film, Kunst, Literatur, Sprachaustausch
Freizeit	Allgemeine Freizeitangebote, Natur und Umwelt
Gesundheitsförderung und -schutz	Gesundheitsförderung und Prävention im Bereich psychische und körperliche Gesundheit
Integration, Chancengleichheit, Gleichstellung	Massnahmen zur Förderung der Integration und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen aus bildungsfernen Familien, mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen, von Minderheiten (kulturell, religiös, sexuelle Orientierung); Gleichstellung von Mädchen und Jungen und von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Die Finanzhilfen zielen u.a. auf die Förderung der Integration und Chancengleichheit im Hinblick auf den Schuleintritt, den Übertritt in die Berufsbildung oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt ab.
Partizipation und Beteiligung	Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen im Lebensumfeld, politische Partizipation, Leitungskurse
Kinder- und Jugendschutz, Kinderrechte	Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung, Missbrauch; Jugendmedienschutz; Mitwirkung in Rechtsverfahren.

3 Excel-Raster zur Erhebung der Beiträge zwischen 2017 und 2020

Beiträge an Kantone und Gemeinden

Diese sollen im Excel-Raster **nicht** aufgeführt werden, es geht hier nur um die Beiträge an NGOs für Finanzhilfen, die Kindern und Jugendlichen **direkt** zugutekommen.

Dachorganisationen und Unterorganisationen

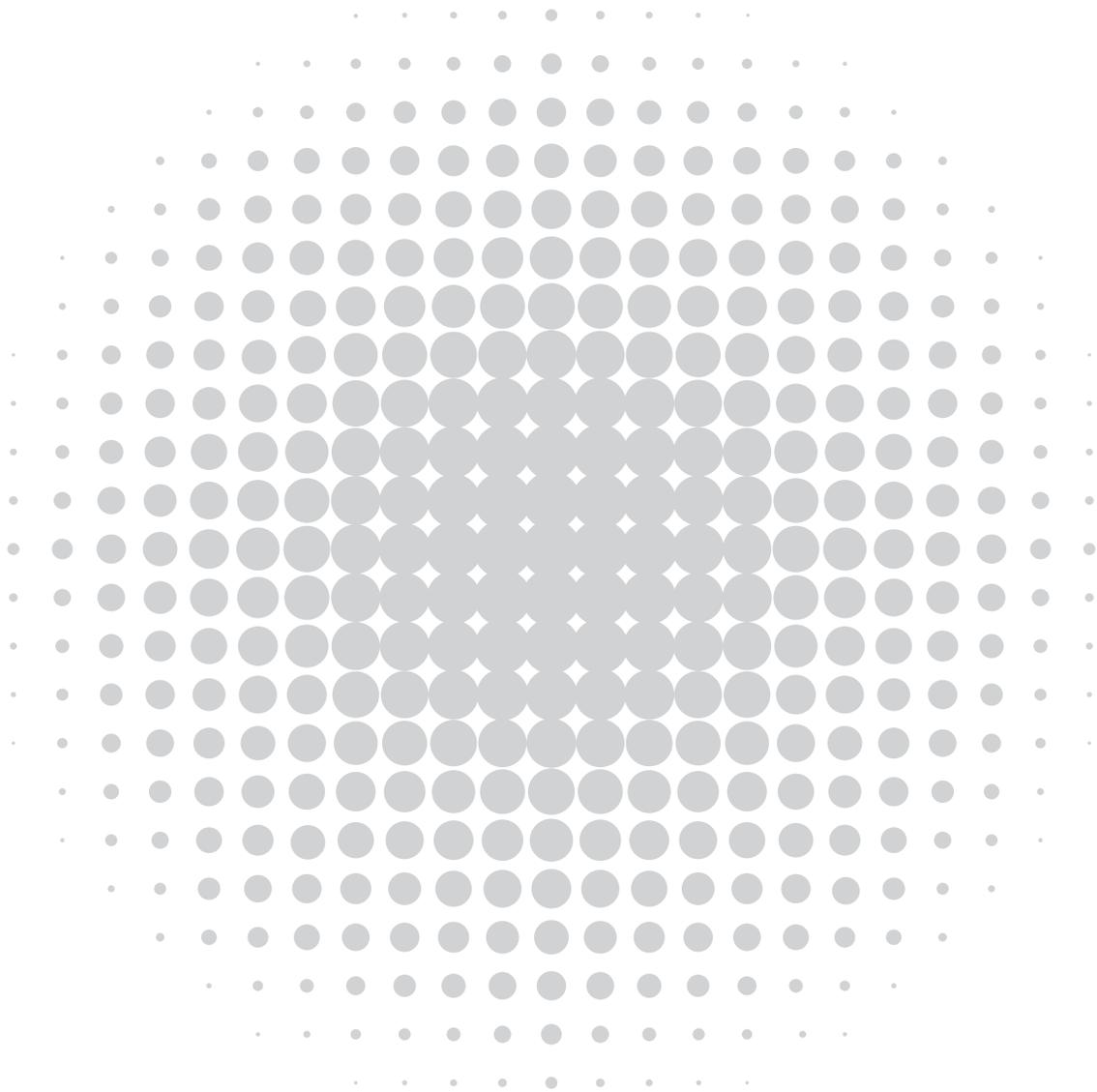
Falls Sie Beiträge vergeben, die von Dachorganisationen koordiniert werden und mehreren Unterorganisationen zugutekommen, führen Sie bitte jeweils beide Namen auf. Die Beiträge sollten pro Unterorganisation aufgeführt werden, wo diese Information bei Ihnen besteht.

Projektname oder Zweck des Beitrags

Die Angabe soll helfen zu identifizieren, um was es bei der Unterstützung ging. Möglichst konkrete Angaben sind hilfreich. Falls es sich um einen Strukturbeitrag ohne konkrete Zweckbindung handelt, muss das Feld nicht ausgefüllt werden, da diese Angabe bereits beim Förderinstrument besteht.

Ausbezahlte Beiträge

Bitte beziehen Sie sich hier nicht auf das Jahr des Entscheids, sondern auf die effektive Auszahlung. Falls nötig, sind Schätzungen zulässig.



bsv.admin.ch

